

20

Ergebnisse der  
Vergütungsumfrage  
der WPK



32

Wahlbekanntmachung  
Beiratswahl 2018



55

Digitale Datenanalyse –  
ein Meinungsbild  
des Berufsstandes



Das Heft  
als PDF:



Mit Beilagen: Wirtschaftsplan 2018  
Marktstrukturanalyse 2016  
WPK-Gremienkompass



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

## Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

<b>Aktuelle europäische (Gesetzes-)Initiativen</b>	
Dienstleistungspaket und PANA-Ausschuss bleiben in Bewegung	4
<b>Zur Sache</b>	
Editorial des Präsidenten	5
<b>Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK</b>	
Vorstandssitzungen am 27. September, 24. Oktober und 28. November 2017	8
<b>Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK</b>	
Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 12. September und 24. Oktober 2017	12
<b>Herbstsitzung des Beirates der WPK</b>	16
<b>Dritte Sitzung der unabhängigen Wahlkommission</b>	19
<b>Ergebnisse der Vergütungsumfrage der WPK</b>	20
<b>Attraktivität des Wirtschaftsprüfungsexamens steigern</b>	
Modularisierung der Prüfung	25
<b>„Die eigene berufliche Zukunft mitgestalten“</b>	
Young Professionals im WPK-Dialog	26
<b>WPK aktuell Mitgliederinformation</b>	
Erste Erfahrungen mit den Neuerungen zum Berufsrecht	27
<b>Wirtschaftsprüfer organisieren sich zunehmend in Netzwerken</b>	
Neue Marktstrukturanalyse der WPK	27
<b>Wirtschaftsprüfungsexamen</b>	
Prüfungstermine 2018/2019	28
<b>Ab jetzt: Beitragspost per E-Mail</b>	29
<b>WPK-Mitgliedsausweis ab Frühjahr 2018</b>	30
<b>Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2017/2018</b>	30

### Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

<b>Was mit Ihren Daten im WPK-Berufsregister passiert</b>	
Mitglieder können Weitergabe von Daten widersprechen	31
<b>Wirtschaftsplan 2018 der WPK</b>	32
<b>16. Änderung der Gebührenordnung der WPK</b>	32
<b>Wahlbekanntmachung</b>	
der unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2018	32
<b>Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 16. Änderung der Gebührenordnung der WPK</b>	35
<b>Bekämpfung der Geldwäsche</b>	35
Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 6 Abs. 9 GwG	36
Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG	38

### Informationen für die Berufspraxis

<b>Praxishinweise</b>	
Nochmals: Neue Anforderungen an die Offenlegung von Abschlüssen nach BilRuG	40
<b>Kommission für Qualitätskontrolle</b>	
Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung	41
<b>Hinweisgeberstelle GwG bei der Wirtschaftsprüferkammer</b>	41
<b>Der praktische Fall</b>	
Berufsaufsicht: Prüfungstätigkeit für Prüfungsverbände	42
Qualitätskontrolle: Wechsel eines Rechtsträgers während der Qualitätskontrollperiode	44
<b>Mitglieder fragen – WPK antwortet</b>	46

### Internationales

<b>Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen</b>	48
<b>Aktuelle IASB-Veröffentlichungen</b>	48
<b>Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien</b>	
Nominierungen von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten für das IAASB und WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll für das IESBA erfolgreich	48

<b>IESBA schlägt Änderungen am Code of Ethics zum Thema „Anreize“ (Inducements) vor</b>	49
<b>IESBA-Umfrage zu Honoraren von Prüfungsgesellschaften</b>	49
<b>Reformvorschläge der Monitoring Group zur Standardsetzung</b>	49
<b>WPK zu Gast beim rumänischen Berufsstand der Abschlussprüfer</b>	50
<b>IFAC Mitgliederversammlung 2017</b>	
40 Jahre IFAC	50

### Aus den Ländern

#### Stellungnahmen der WPK

<b>Neuregelung des Geheimnisschutzes bei Mitwirkung Dritter</b>	
Sachverständige finden kein Gehör – Gesetz in Kraft getreten	53
<b>Prüfungsberichtsverordnung wird an die Pflichtenlage nach dem neuen Geldwäschegesetz angepasst</b>	
WPK kritisiert umfassende Berichtspflichten	54

### Analysen und Meinungen

<b>Neue Technologien in der digitalen Datenanalyse für die Abschlussprüfung – ein Meinungsbild des Berufsstandes</b>	
Patrick Riedel M.Sc.	55

### Aus der Rechtsprechung

#### Kammerrecht

<b>Kein Anspruch auf Herausgabe von Tonbandaufzeichnungen und Wortprotokollen aus einer Beiratssitzung der WPK – m. Anm.</b>	60
--	----

#### Berufsrecht

<b>Ausnahme vom Verbot gewerblicher Tätigkeiten eines Steuerberaters bei Tätigkeit als Vorstand einer Bank – auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer? – m. Anm.</b>	60
--	----

#### Haftungsrecht

<b>Beratungspflichten von Steuerberatern und Rechtsanwälten in der Unternehmenskrise</b>	62
--	----

#### Für die Praxis

<b>Befreiung des bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellten Rechtsanwalts von der Rentenversicherungspflicht – m. Anm.</b>	64
--	----

### Service

<b>Wir helfen Ihnen gerne</b>	54
<b>Veranstaltungen</b>	73
<b>Literaturhinweise</b>	74
<b>Anzeigen</b>	
Stellenmarkt	75
Kooperationswünsche	76
Praxisbörse	79
System der Qualitätskontrolle	80

### Rubriken

<b>Personalien</b>	67
<b>Berichte und Meldungen</b>	70
<b>Impressum</b>	82
<b>Neu dabei</b>	83

Diesem Heft liegen bei: **Wirtschaftsplan 2018, Marktstrukturanalyse 2016, WPK-Gremienkompass, Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF**

# Aktuelle europäische (Gesetzes-)Initiativen

## Dienstleistungspaket und PANA-Ausschuss bleiben in Bewegung

- **Dienstleistungskarte:** Uneinheitliche Sichtweisen in Parlament und Rat der EU; bisher keine gemeinsame Position
- **Verhältnismäßigkeitsprüfung:** Anregungen der WPK zur Wahrung der Gesamtbelange des Berufsstands fanden im IMCO-Ausschuss leider keine Berücksichtigung
- **Notifizierungsverfahren:** Klarstellung, dass Mitgliedstaaten beschlossene gesetzliche Regelungen nach 3-Monats-Stillhaltefrist umsetzen können; EU-Kommission kann danach Vertragsverletzungsverfahren einleiten; Anregungen der WPK zu Ausnahmetatbeständen von Notifizierungspflicht aufgegriffen
- **PANA-Ausschuss:** Ursprüngliche Empfehlung, die freiberufliche Selbstverwaltung abzuschaffen, auch durch Intervention der WPK abgewendet; aber neue und weitergehende Empfehlungen des Parlaments zur Verschärfung der Regulierung der Abschlussprüfung (neue Dynamik durch Paradise-Papers)
- **Anzeigepflicht für Intermediäre:** Richtlinienvorschlag zur Offenlegungspflicht für bestimmte, grenzüberschreitende Steuermodelle derzeit im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss; daneben Bestrebungen in Deutschland für eine solche Offenlegungspflicht für rein nationale Sachverhalte; WPK, BRAK, BStBK und DStV für den Erhalt der beruflichen Verschwiegenheit

Die für den Berufsstand der WP/vBP berufspolitisch bedeutsamen EU-Projekte entwickeln sich mit Dynamik weiter. Die Elemente des Dienstleistungspakets sind inzwischen in völlig unterschiedlichen Verfahrensstadien angekommen. Die Empfehlungen des PANA-Ausschusses werden am 12. Dezember 2017 das Plenum des Europäischen Parlaments erreichen und dann von diesem verabschiedet werden.

### Europäische elektronische Dienstleistungskarte

Teil des Dienstleistungspakets ist die Einführung einer sogenannten europäischen elektronischen Dienstleistungskarte. Sie soll das grenzüberschreitende Anbieten von Dienstleistungen erleichtern. Hierzu soll sich der Dienstleister in seinem Heimatland an eine Be-

hörde wenden können, die dann mit einer Behörde im Zielland über Anforderungen und Nachweise für die Dienstleistungserbringung kommuniziert. Lehnt die Behörde im Zielland die Erteilung der Dienstleistungskarte nicht ab, wird dem Dienstleistungserbringer die Karte ausgestellt.

Neben einem enormen Bürokratieaufwand für die Verwaltung sehen die Gegner der Dienstleistungskarte vor allem die Gefahr, dass damit das sogenannte „Herkunftslandprinzip“ eingeführt wird. Kurz gesagt befürchten sie die Einführung geringerer Qualitätsstandards für die Ausübung regulierter Berufe. Diese Gefahr wird derzeit auch von europäischen Abgeordneten gesehen. Im zuständigen Ausschuss für den Binnenmarkt (IMCO) hat sich zuletzt insbesondere die sozialdemokrati-

sche Fraktion deutlich gegen die Dienstleistungskarte ausgesprochen. Die zuständigen Berichterstatter des IMCO haben mit ihren Berichtsentwürfen jedoch lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen und die Regelungsvorschläge der EU-Kommission weitgehend bestätigt. Die Berichte des IMCO-Ausschusses zum Richtlinien- und zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission sollen allerdings erst im März 2018 verabschiedet werden.

Im Rat der EU wird dieses Projekt allerdings anders gesehen. Dem Vernehmen nach soll die estnische Ratspräsidentschaft das Thema von der Tagesordnung genommen haben. Die Ansichten der Mitgliedstaaten zu diesem Vorhaben scheinen völlig unterschiedlich zu sein. Eine gemeinsame Verhandlungsposition soll dem Vernehmen nach bislang nicht erreichbar gewesen sein. Wie die bulgarische Ratspräsidentschaft mit dem Thema ab dem 1. Januar 2018 umgeht, bleibt abzuwarten.

### Verhältnismäßigkeitsprüfung

Mit der Richtlinie zur Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung will die EU-Kommission ein verpflichtendes Prüfprogramm bei der Schaffung oder Änderung berufsregulierender Vorschriften einführen. Danach sollen die Mitgliedstaaten einen ganz erheblichen Aufwand betreiben, um bei der Schaffung oder Änderung solcher Vorschriften die Einhaltung von EU-Recht nachzuweisen.

Bei den Beratungen im zuständigen IMCO-Ausschuss des EU-Parlaments wurde deutlich, dass

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

## Zur Sache



### Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Selbstverwaltung der Freiberufler wird abgeschafft. Das klingt befremdlich, war aber in der zweiten Jahreshälfte im PANA-Ausschuss des EU-Parlaments ernsthaft als eine mögliche Empfehlung im Gespräch, wie auf die Vorgänge um die „Panama-Papers“ zu reagieren sei. Befeuert wurde die Debatte zuletzt noch durch die „Paradise-Papers“.

Dies lenkt vom eigentlichen Ansatzpunkt ab, der Harmonisierung des internationalen Steuerrechts. Soweit bekannt sind die fraglichen steuerlichen Konstruktionen nicht unzulässig. Der Abschlussprüfer darf nicht als Sündenbock für staatliche Interessen in der Steuergesetzgebung erhalten, die vom Standortwettbewerb der jeweiligen Staaten beeinflusst sind.

Auch infolge des Einsatzes der WPK konnte die zunächst vorgesehene Empfehlung zur Abschaffung der freiberuflerischen Selbstverwaltung fürs Erste abgewendet werden. Es zeichnet sich aber ab, dass der EU-Kommission empfohlen werden wird, die Selbstverwaltung der beratenden Freien Berufe zu überprüfen. Ein weiterer Vorschlag richtet sich auf die weitere Regulierung der Abschlussprüfung und sieht vor, die Pflichtrotation für alle gesetzlichen Abschlussprüfer einzuführen.

Der Stand der Entwicklungen Anfang Dezember ist auf Seite 4 ff. für Sie zusammengefasst. Die WPK wird diesem Themenkomplex weiterhin größte Aufmerksamkeit schenken.

In dieser Ausgabe des WPK Magazins erhalten Sie auf Seite 20 ff. außerdem einen Überblick über die Ergebnisse der im Herbst durchgeführten Vergütungsumfrage der WPK. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die geantwortet haben. Die Ergebnisse liefern Ihnen allen wertvolle Anhaltspunkte, wengleich eine noch höhere Beteiligung die Aussagekraft im Detail noch hätte steigern können. Dies

mag ein Ansporn sein, an einer nächsten Umfrage der WPK zum Nutzen aller mitzuwirken.

In den letzten Monaten haben Sie uns Hinweise gegeben zu den WPK-Projekten „Syndikus-WP/vBP“, „Prüfungsfachwirt“ und „Modernisierung/Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“. Dafür danke ich Ihnen. Der Vorstand hat die Anregungen beraten und die Projekte weiter vorangebracht. Allerdings ist wegen der noch nicht abgeschlossenen Regierungsbildung zurzeit noch Pause im bundespolitischen Berlin. Wir haben WPK-Vorstandsmitglied Barbara Hoffman einige Ihrer Fragen zur Modularisierung des Examens gestellt, Antworten gibt sie in einem Interview auf Seite 25.

Hinweisen darf auch auf den von der Abschlussprüferaufsichtsstelle im Oktober vorgelegten ersten eigenständigen Tätigkeitsbericht (siehe Seite 70). Wir arbeiten mit der APAS in einem konstruktiven Dialog zusammen.

Für das nächste Jahr lade ich Sie herzlich ein, am 20. April 2018 nach Berlin zu kommen. „Wirtschaftsprüfung mit Zukunft“ wird das Leitthema unserer Kamerversammlung sein. Informieren Sie sich, hören und diskutieren Sie, oder arbeiten Sie in Workshops zu Themen, die den Berufsstand aktuell und zukünftig beschäftigen. Am Vorabend, dem 19. April 2018, möchten wir Sie gerne zu einem informellen Get-together begrüßen. Einen Veranstaltungshinweis finden Sie auf Seite 73; im Januar schicke ich Ihnen eine persönliche Einladung.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2018.

Ihr

insbesondere Vertreter der Christdemokraten (EVP) den Kommissionsvorschlag möglichst weitgehend umsetzen wollen. Die von den übrigen Parteien vorgeschlagenen Verringerungen des erheblichen Bürokratieaufwands fanden weitgehend keine Berücksichtigung. Auch die Interessen des Berufsstands der WP/vBP, die die WPK den Abgeordneten gegenüber vertreten hat, fanden leider keinen Eingang in den Bericht. Die Abstimmung über den IMCO-Bericht fand am 4. Dezember 2017 statt. Die konsolidierte Fassung des Berichts wird noch erstellt.

### Notifizierungsverfahren

Nach geltender EU-Rechtslage müssen Mitgliedstaaten Berufsregulierungen nach deren Erlass der EU-Kommission mitteilen. Neu geregelt werden soll nun, dass eine Meldung vorab, während des laufenden Gesetzgebungsvorgangs, an die EU-Kommission erfolgen und diese die Möglichkeit erhalten soll, das jeweilige nationale Gesetzgebungsvorhaben zu blockieren, wenn sie in der Regelung einen Verstoß gegen EU-Recht sieht.

Hiergegen hatte sich im IMCO-Ausschuss zunächst Widerstand geregt. In den Beratungen am 4. Dezember 2017 sind nun einige Änderungen beschlossen worden, die auch die WPK angeregt hat. Dies betrifft Ausnahmetatbestände von der Notifizierungspflicht sowie einige Klarstellungen. Generell sieht die Berichtsfassung mehrere Erleichterungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag vor. Insbesondere soll die Notifizierungspflicht erst bei wesentlichen Änderungen von bestehenden Anforderungen oder Genehmigungsregelungen bestehen. Außerdem sind, wie bereits erwähnt, verschiedene Ausnahmetatbestände für die Notifi-

zierungspflicht vorgesehen. In der Kernregelung des Richtlinienvorschlages bleibt zwar eine dreimonatige Stillhaltefrist für die Umsetzung bestimmter gesetzlicher Regelungen bestehen. Es wird aber klargestellt, dass der Mitgliedstaat die gesetzliche Regelung nach Fristablauf umsetzen kann. Es obliegt der Kommission, gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Auch beim Notifizierungsverfahren wird der konsolidierte Bericht des IMCO nun im Nachgang zur Sitzung erstellt.

### PANA-Ausschuss

Der vom EU-Parlament eingesetzte Untersuchungsausschuss zu den Panama-Papers (sogenannter PANA-Ausschuss) hat seine Arbeit mit der Verabschiedung eines Berichts, in dem Erkenntnisse aus den Panama-Papers und Schlüsse für die europäische Politik dargestellt sind, vorerst abgeschlossen. Neben diesem Bericht wird das EU-Parlament Empfehlungen verabschieden, gerichtet an die EU-Kommission und den Rat der EU. Obwohl diese Empfehlungen auf dem Bericht und den darin enthaltenen Erkenntnissen beruhen, gehen sie im Detail doch weit darüber hinaus. So betreffen einzelne Empfehlungen die Selbstverwaltung der Freien Berufe als solche. Diese soll durch die EU-Kommission überprüft werden. Die ursprüngliche Empfehlung, die Selbstverwaltung ganz abzuschaffen, konnte auch durch Intervention der WPK abgewendet werden. Außerdem soll nach dem derzeitigen Stand der Empfehlungen die EU-Regulierung der Abschlussprüfung verschärft werden, unter anderem durch die

Einführung einer Pflichtrotation im Turnus von sieben Jahren für alle gesetzlichen Abschlussprüfer (also auch § 319 HGB-Prüfer), den Ausschluss von Nichtprüfungsleistungen auch für den Nicht-PIE-Bereich und die Trennung von Prüfung und Beratung.

Die Vorgänge um den PANA-Ausschuss haben vor dem Hintergrund der Paradise-Papers neue Dynamik erhalten. Kurzfristige Änderungen sind daher nicht ausgeschlossen. Vorgesehen ist, dass die Empfehlungen Mitte Dezember 2017 im Parlament verabschiedet werden.

### Anzeigepflicht für Intermediäre

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Offenlegungspflicht für bestimmte, grenzüberschreitende Steuermodelle wird derzeit im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss beraten. Daneben bestehen auch auf deutscher Ebene Bestrebungen, eine solche Offenlegungspflicht für rein nationale Sachverhalte einzuführen. Ein entsprechender Arbeitskreis der Finanzministerien der Länder ist hiermit schon länger befasst. In einer gemeinsamen Erklärung haben WPK, BRAK, BStBK und DStV hierzu Stellung genommen und sich für den Erhalt der beruflichen Verschwiegenheitspflicht ausgesprochen. Zusätzlich wurde angeregt, zunächst die Umsetzung des Projekts auf europäischer Ebene abzuwarten. Die Finanzministerin Schleswig-Holsteins hat aber Anfang November angekündigt, bis zum Sommer 2018 Eckpunkte für die rechtliche Ausgestaltung einer nationalen Anzeigepflicht vorzulegen. gei/tm

Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



WP goes mobile –  
mit der App:  
Abschlussprüfung  
mobil

Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/wirtschaftspruefer](http://www.datev.de/wirtschaftspruefer)  
oder unter 0800 1001119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

# Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

## Vorstandssitzung am 27. September 2017

### Internationale Standardsetzung

Der Vorstand beriet die aktuellen Bestrebungen der Monitoring Group zur Verbesserung der internationalen Standardsetzung. Die in diesem Zusammenhang geplante Übertragung der Standardsetzung von IFAC auf ein neues, überwiegend mit Nichtberufsangehörigen besetztes Gremium bewertet der Vorstand mit Blick auf die Qualität der Standards als kritisch. Hierzu hat die Monitoring Group eine Konsultation angekündigt.

### EU-Dienstleistungspaket, EU-PANA-Ausschuss, ESA-Konsultation

Zum EU-Dienstleistungspaket, PANA-Ausschuss und zur ESA-Konsultation erörterte der Vorstand die von der WPK entfaltenen Aktivitäten zur Wahrung der Belange des deutschen Berufsstandes, insbesondere in Form von Stellungnahmen, Änderungsanträgen und persönlichen Gesprächen. Erfreulich ist im Zusammenhang mit der ESA-Konsultation, dass dem Petitum der WPK gefolgt worden ist und in dem jüngst erschienenen Regelungsvorschlag eine Integration des CEAOB in die ESMA nicht mehr vorgesehen ist.

### Geldwäschegesetz: Anordnungen der WPK zu den internen Sicherungsmaßnahmen sowie zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, Hinweisgeberstelle

Die Anordnungen der WPK zu den internen Sicherungsmaß-

nahmen sowie zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten wurden an das seit Juni 2017 geltende neue Geldwäschegesetz angepasst. Der Vorstand beschloss entsprechend aktualisierte Fassungen (siehe Seite 35 ff.).

Nach § 53 GwG hat die WPK ein System zur Annahme von Hinweisen zu möglichen oder tatsächlichen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften durch WP/vBP zu errichten. Der Vorstand befasste sich mit der konkreten Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle. Die WPK hat Informationen zu Funktion und Zugang veröffentlicht (siehe Seite 41 f.).

### Young Professionals im WPK-Dialog

Der Vorstand möchte den Kontakt zu jungen Berufsangehörigen pflegen und ausbauen. Zu diesem Zweck wird die Veranstaltungsreihe „Young Professionals im WPK-Dialog“ eingeführt. Eine Pilotveranstaltung fand am 8. November 2017 in Berlin statt, zu der insgesamt 40 junge Wirtschaftsprüfer aus sämtlichen Segmenten des Berufsstands eingeladen wurden (siehe Seite 26).

### Kammerversammlung 2018

In der Vergangenheit wurden jährlich sechs Kammerversammlungen an verschiedenen Orten durchgeführt. Aufgrund der Erfahrungen mit diesem Veranstaltungsformat hat der Vorstand beschlossen, dass 2018 lediglich eine zentrale Kammerversammlung am 20. April 2018 in Berlin

stattfinden wird (siehe Seite 73). Der Vorstand traf Festlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung sowie zum Rahmenprogramm der Veranstaltung.

### Zugang zum geschützten Mitgliederbereich und Mitgliedsausweis

Die WPK stellt ihren Mitgliedern zukünftig das Kennwort zum geschützten Mitgliederbereich grundsätzlich elektronisch anstatt postalisch zur Verfügung, um einen schnelleren und einfacheren Zugang zu ermöglichen.

Daneben führt die WPK den Mitgliedsausweis für ihre Mitglieder wieder ein, damit diese vor allem zu Gerichten einen leichteren Zugang haben (siehe Seite 30).

### Wirtschaftsplan 2018

Der Vorstand beriet über den Wirtschaftsplan 2018 (siehe Beilage zu diesem Heft). Ein höherer Personalbedarf von zwei Mitarbeitern ist auf die voraussichtliche Einstellung zweier Referenten zu den Themen Digitalisierung und Geldwäschebekämpfung zurückzuführen. Ferner wurde eine Überarbeitung der Richtlinien für die Aufwandsentschädigung der Ehrenamtsträger der WPK und die Anträge eines Beiratsmitgliedes zur Änderung der Beitragsordnung besprochen. en/go



# Worauf Sie achten sollten...



## Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



## ... ist eine passgenaue Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-  
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung  
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen  
und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller  
Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei  
Trennung von Gesellschaften

## Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**

PartG mbB: Wir sind am Ball!  
[www.partgmbb.info](http://www.partgmbb.info)

in Kooperation mit



**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

## Vorstandssitzung am 24. Oktober 2017 in Straßburg



Markus Ferber MdEP, erster stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Währung im Europäischen Parlament, mit Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitz des Beirates und den Geschäftsführern der WPK

### EU-Dienstleistungspaket, EU-PANA-Ausschuss und EU-Initiative zur Offenlegung von Steuergestaltungen

Der Vorstand beriet die aktuellen europäischen Gesetzgebungsvor-

haben sowie die Ergebnisse des PANA-Untersuchungsausschusses mit Bezug zum Berufsstand. Hierzu fanden Gespräche mit EU-Kommissar Günther Oettinger, dem Präsidenten der EVP Josef Daul und mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments statt. Der Gedankenaustausch verlief sehr produktiv und soll fortgesetzt werden.

### Zusammenarbeit mit der APAS

Der Vorstand beriet die aktuellen Entwicklungen in der Zusammenarbeit mit der APAS. Zuletzt hatte die APAS ihren ersten Jahresbericht für das Jahr 2016 und ihre Verlautbarung Nr. 4 veröffentlicht (siehe Seite 71).

### Neuberufung der Prüfungskommissionen und der Aufgaben- und der Widerspruchskommission

Die Prüfungskommissionen sowie die Aufgaben- und die Wider-

spruchskommission werden zum 1. Januar 2019 neu besetzt. Der Vorstand beriet die entsprechenden Kandidatenlisten, die er dem Beirat vorschlagen wird. Dieser wird sich damit in seiner nächsten Sitzung am 1. Dezember 2017 beschäftigen (siehe Seite 16).

### Marktstrukturanalyse 2016

Die WPK führt seit einigen Jahren eine Analyse zu Strukturen im Wirtschaftsprüfungsmarkt durch. Für das Jahr 2016 liegt der Entwurf der aktuellen Fassung der Marktstrukturanalyse vor. Sie beruht unter anderem auf den Angaben, die die Berufsträger in den Transparenzberichten veröffentlichen. Der Vorstand beriet den Entwurf und verabschiedete die Marktstrukturanalyse 2016, die im Internet und im WPK Magazin 4/2017 veröffentlicht wird (siehe Seite 27 und Beilage zum Heft).

ge/tm

## Vorstandssitzung am 28. November 2017

### EU-Dienstleistungspaket und EU-PANA-Ausschuss

Der Vorstand beriet die aktuellen Entwicklungen zum EU-Dienstleistungspaket sowie zum EU-PANA-Ausschuss und erörterte die von der WPK in diesem Zusammenhang entfaltenen Aktivitäten in Form von Stellungnahmen, Änderungsanträgen und persönlichen Gesprächen. Der Vorstand stellte fest, dass trotz der Vielzahl an Aktivitäten seitens der Berufsorganisationen und Dritter die Belange der Freien Berufe und insbesondere des Berufsstandes bislang nur zurückhaltend berücksichtigt wurden.

Mit Blick auf die bereits für Anfang Dezember 2017 anstehende Abstimmung des IMCO-Ausschusses zum EU-Dienstleistungspaket sowie der für Mitte Dezember 2017 angesetzten Abstimmung des EU-Parlaments über die Empfehlungen des PANA-Ausschusses sprach sich der Vorstand der WPK dafür aus, die Brüsseler Projekte auch weiterhin intensiv zu begleiten.

### Internationale Standardsetzung

Der Vorstand beriet das von der Monitoring Group (MG) veröffentlichte Diskussionspapier zur Reformierung der internationalen

Standardsetzung von IFAC und hat sich für eine kritisch-konstruktive Begleitung des Reformvorhabens ausgesprochen.

Die Reformvorschläge zielen auf eine Stärkung des öffentlichen Interesses im Standardsetzungsprozess ab. Die Besetzung der Boards IAASB und IESBA soll reduziert, das für die Vor- und Zuarbeiten erforderliche fachliche Personal hingegen erheblich aufgestockt werden. Die beiden Standardsetzungsboards sollen dazu fusioniert und inklusive dem Personal aus der IFAC herausgelöst werden. Die mit den Reformvorschlägen verbundenen Kostenstei-



## IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht  
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme  
am Peer-Review:  
BEITRAGSNACHLASS.

**Maßgeschneiderter Versicherungsschutz.** Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf [www.ruv.de](http://www.ruv.de)

gerungen sollen, ebenso wie die regulären Kosten der Standardsetzung, jedoch weiterhin vom Berufsstand getragen werden.

Zu dem Konsultationspapier der MG wird der Vorstand bis 9. Februar 2018 eine Stellungnahme abgeben.

### Nachlese „WPK aktuell Mitgliederinformation“

Die Teilnehmer an der Veranstaltung „WPK aktuell Mitgliederinformation“ gaben vereinzelt Hinweise zur Optimierung des Veranstaltungsformats. Die Anregungen der WPK-Mitglieder wurden vom Vorstand erörtert und sollen soweit möglich zukünftig berücksichtigt werden.

### Young Professionals im WPK-Dialog

Um den Kontakt zu jungen Berufsangehörigen zu pflegen und aus deren beruflichen Erfahrungen Erwartungen an und Handlungspotenzial für die WPK abzuleiten, fand am 8. November 2017 die Pilotveranstaltung „Young Professionals im WPK-Dialog“ statt. Dazu hatte die WPK insgesamt 40 junge Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen aus sämtlichen Seg-

menten des Berufsstands nach Berlin eingeladen (siehe Seite 26 f.).

Der Vorstand beriet im Rahmen seiner Sitzung die Anregungen und Denkanstöße, die die Dialog-Teilnehmer der WPK mit auf den Weg gegeben hatten. Der Vorstand bewertete die Veranstaltung aus WPK-Sicht insgesamt als Erfolg und sprach sich für eine regelmäßige Durchführung dieses Formats aus.

### Vergütungsumfrage

Der Vorstand informierte sich über das Ergebnis der in Kooperation mit der Freien Universität Berlin im Herbst 2017 erstmals im Berufsstand durchgeführten Umfrage zur Vergütung von angestellten fachlichen Mitarbeitern.

Die Vergütungsumfrage richtete sich an alle in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung tätigen Mitglieder und an Berufsgesellschaften als Arbeitgeber und bezog sich auf angestellte WP/vBP, StB, RA und sonstiges akademisches Fachpersonal in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung.

Die Ergebnisse der Umfrage sollen dem Berufsstand zeitnah zur Verfügung gestellt werden (siehe Seite 20 ff.).

### Ausschuss Berufsexamen

Mit Blick auf die beabsichtigte Modularisierung des Berufsexamens beriet der Vorstand unter anderem die Möglichkeit einer zeitlichen Streckung der schriftlichen Prüfungen eines Prüfungstermins sowie die Verringerung der Prüfungstermine von derzeit zwei auf einen pro Kalenderjahr.

Im Ergebnis sprach sich der Vorstand aus verschiedenen Erwägungsgründen gegen beide Überlegungen aus. Eine weitere Erörterung dazu soll aber erfolgen.

### Syndikus-WP/vBP

Die vom Ausschuss Berufsrecht (ASBR) und vom Vorstand entwickelten Eckpunkte eines Regelungskonzeptes für den Syndikus-WP/vBP waren in der Sitzung des Beirates am 30. Juni 2017 auf breite Zustimmung gestoßen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen der Beiratsmitglieder hat der ASBR daraufhin ein Regelungsvorschlag erarbeitet.

Der Vorstand beriet diesen Regelungsvorschlag im Rahmen seiner Sitzung und beschloss, im Januar 2018 eine Anhörung des Berufsstandes zur Einführung des Syndikus-WP/vBP durchzuführen. bo/sp

## Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

### Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 12. September 2017

#### Einbeziehung von Aufträgen mit nichtigen Bestellungen zum gesetzlichen Abschlussprüfer in die Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat entschieden, dass auch Aufträge über die Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 316 HGB Bestandteil der

Grundgesamtheit der Auftragsprüfung sind, wenn die Bestellung zum Abschlussprüfer nicht wirksam erfolgte. Die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätskontrollsystems zur Auftragsannahme sind zwingend Gegenstand der Qualitätskontrolle und anhand dieser Abschlussprüfungen zu prüfen. Nur durch die Einbeziehung dieser Aufträge kann die Wirksamkeit geprüft werden.



## wp-soft® Zahlenmodul

Die perfekte Ergänzung.



intelligent  
innovativ  
interaktiv

Das Zahlenmodul integriert FiBu-Daten in das System von wp-soft®.

Ihre Vorteile mit dem Zahlenmodul von wp-soft®:

- Bilanz und GuV werden automatisiert von wp-soft® erstellt
- Die VEF-Lage und der Erl.-Teil werden systemseitig generiert und können individuell verändert werden
- Umbuchungen werden automatisch in alle relevanten Reports von wp-soft® übernommen
- Der Prüfungsbericht-Hauptteil wird ebenfalls über das Zahlenmodul erstellt, inkl. Textvorschläge
- Die Ausdrücke können an das jeweilige Kanzlei-Outfit angepasst werden
- Alles ist individualisierbar und wird entsprechend in das Folgejahr übernommen
- Einfache Bedienung durch intelligente Programmierung

Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

Unser Partner:  AUDFIT  
STÄRKE DURCH SYNERGIE  
ZUSAMMENARBEITUNG

## Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen

Prüfer für Qualitätskontrolle müssen auch nach ihrer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle eine Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung in den letzten drei Jahren nachweisen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat zu Kriterien für die Erfüllung dieser Registrierungsvoraussetzung und die Nachweisführung der Prüfer für Qualitätskontrolle beraten. Die Beratung wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt. Ein Hinweis dazu soll veröffentlicht werden.

## Vorschlagsverfahren für Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Registrierungs Voraussetzungen für Prüfer für Qualitätskontrolle wurden durch das APAREG er-

neuert. Im Rahmen des Vorschlagverfahrens werden die Prüfer Vorschläge auf Ablehnungsgründe geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat beschlossen, dass stets die Tätigkeit des Prüfers für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB überprüft wird. Gegebenenfalls soll der vorgeschlagene Prüfer für Qualitätskontrolle entsprechend befragt werden.

## Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat eine weitere Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt und zwischenzeitlich abgeschlossen. Weitere Aufsichten finden gegenwärtig statt beziehungsweise sind geplant. mß

## Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 24. Oktober 2017

### Jahresbericht 2016 der APAS

Der Jahresbericht 2016 der APAS benennt als kritische Erfolgsfaktoren des Qualitätskontrollverfahrens unter anderem

- die Umsetzung der gestiegenen Anforderungen an die Prüfer für Qualitätskontrolle,
- die risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen (erkennbar auch am Zeiteinsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle),
- eine aussagefähige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle,
- das Aufgreifen von Berufspflichtverstößen sowie die Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen.

Die Änderungen des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAREG werden von der Kommission für Qualitätskontrolle umgesetzt. Die von der APAS genannten und insbesondere Prüfer für Qualitätskontrolle betreffenden kritischen Erfolgsfaktoren greift die Kommission für Qualitätskontrolle in den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle auf.

### Erfahrungsaustausch mit Prüfern für Qualitätskontrolle

Vertreter der Kommission für Qualitätskontrolle haben sich im September 2017 mit erfahrenen Prüfern

für Qualitätskontrolle zu einem Erfahrungsaustausch getroffen. Die anwesenden Prüfer für Qualitätskontrolle trugen die sie beschäftigenden Themen vor und diskutierten diese mit den Vertretern der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geschäftsstelle. Der Erfahrungsaustausch verlief in einer konstruktiven Atmosphäre und soll im Jahr 2018 fortgesetzt werden.

## Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen

Prüfer für Qualitätskontrolle müssen nach der Neuregelung der Registrierungs Voraussetzungen durch das APAREG auch nach ihrer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle alle drei Jahre ihre Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen nachweisen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Beratungen zu Kriterien für die Anforderungen an die Erfüllung dieser Registrierungs Voraussetzung und die Nachweisführung fortgesetzt, damit sich Prüfer für Qualitätskontrolle inhaltlich auf diese neuen Anforderungen vorbereiten können. Ein unterstützender Hinweis wird zeitnah veröffentlicht werden.

### Ermittlung der Stichprobe zur Auftragsprüfung bei einer Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat sich in ihrem Ausschuss „Grundsätze QK“ mit der Ermittlung

# Workshop der WPK mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin

Die beliebte Veranstaltungsreihe wird im ersten Quartal 2018 fortgesetzt!



**Berlin**  
20. März 2018  
9:30 Uhr - 16:00 Uhr  
Wirtschaftsprüferhaus  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin



**München**  
27. März 2018  
9:30 Uhr - 16:00 Uhr  
Eden Hotel Wolff  
Arnulfstraße 4  
80335 München

Sie können als Teilnehmer der Veranstaltung **bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin** gerne Ihre Fragen bei der Wirtschaftsprüferkammer einreichen ([veranstaltungen@wpk.de](mailto:veranstaltungen@wpk.de)). Diese Fragen werden dann – gegebenenfalls anonymisiert – im Workshop besprochen.

## Die Prüfung von kleineren und mittelständischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstituten

Die Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird sich aufgrund der ab 1.1.2018 geltenden Regelungen zur MiFiD II (u. a. 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz) erheblich ändern. Der Umfang und die Komplexität der Prüfungsdurchführung und der Berichterstattung über die Prüfung erhöhen sich. Die BaFin geht davon aus, dass für über den Stichtag 31.12.2017 hinausgehende Berichtszeiträume bereits die neuen Regelungen der MiFiD II in der Prüfung zu beachten sind.

Zudem wurden die neuen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) für Finanzdienstleistungsinstitute mittlerweile verabschiedet.

Der Schwerpunkt des Workshops liegt in der Prüfung kleinerer und mittlerer Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstitute.

### Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an Prüfer, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstitute betreuen oder prüfen. Sie ermöglicht die Diskussion von Problembereichen der Prüfung sowie der Berichterstattung mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde (Bundesbank und BaFin). Die Erwartungen der Aufsicht an Prüfungsdurchführung und Berichterstattung werden erörtert.

Im Bereich der Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird vor allem auf die Neuerungen ab 1.1.2018 (MiFiD II) eingegangen, insbesondere die Erwartungen der BaFin an die Prüfung und Berichterstattung werden erörtert.

Im Bereich der Abschlussprüfung von Finanzdienstleistungsinstituten wird vor allem auf die Neuerungen der MaRisk eingegangen, insbesondere die Erwartungen der Bundesbank zur Umsetzung bei kleineren und mittelständischen Instituten. Zudem werden im Rahmen des Workshops die Erkenntnisse und Erfahrungen der Bundesbank zu den vergangenen Prüfungen erörtert.

### Teilnahme

Für die Teilnahme an dem Workshop erhebt die WPK einen Kostenbeitrag von 340 Euro. Eine Teilnahmebescheinigung im Sinne des § 5 BS WP/VP wird erteilt.

### Referenten



WPin/StBin Evi Lang  
Mitglied des Vorstandes  
der WPK



Jürgen Büschelberger  
Bundesbankdirektor



Harald Streckenbach  
Bundesbankoberamtsrat

Thorsten Lehr!  
Referat WA 31  
BaFin

weiterer  
Referent  
der BaFin

Anmeldung unter  
[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/)

der Stichprobe für die Prüfung der Auftragsabwicklung befasst. Zu diesem Themenkreis wird sie zeitnah einen Hinweis veröffentlichen, der den Prüfern für Qualitätskontrolle eine Hilfe bei der Ermittlung der Stichprobe sowie zur Berichterstattung dazu sein soll. Darüber hinaus ist vorgesehen, einen ergänzenden Aufsatz zu veröffentlichen.

### Durchführung von Qualitätskontrollen – Prüfungsumfang bei einer Qualitätskontrolle eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, der auch § 319a HGB-Mandate prüft

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte über die Qualitätskontrolle bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, der auch § 319a HGB-Mandate abwickelt, zu entscheiden.

Im Unterschied zu Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die auch Prüfungen bei § 319a HGB-Mandanten durchführen, ist bei der Qualitätskontrolle von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden stets die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems sowie die Wirksamkeit der Auftragsabwicklung auch für die § 319a HGB-Mandate zu beurteilen.

### Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle und Teilnahme an Qualitätskontrollen

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat weitere Aufsichten bei Prüfern für Qualitätskontrolle mit unterschiedlichen Ergebnissen durchgeführt. Für 2018 wurden weitere Aufsichten geplant. Darüber hinaus nahm sie an Qualitätskontrollen teil. hu

## Herbstsitzung des Beirates der WPK

Am 1. Dezember 2017 fand die zweite Sitzung des Beirates der WPK in diesem Jahr statt.

### Bericht des Vorstandes

Präsident Gerhard Ziegler unterrichtete den Beirat über die wesentlichen Entwicklungen seit der letzten Beiratssitzung am 30. Juni 2017.

Er informierte über eine Konsultation zur **Reform der internationalen Standardsetzung**. Auf internationaler Ebene hat die Monitoring-Group, ein Gremium zur Überwachung der internationalen Standardsetzung durch IFAC, am 9. November 2017 ein Konsultationspapier zur Reform der internationalen Standardsetzung veröffentlicht. Die Reformvorschläge zielen darauf ab, das öffentliche Interesse im Prozess der internationalen Standardsetzung zu stärken und dadurch die Prüfungsqualität zu erhöhen. Dafür soll die Standardsetzung vom Berufsstand losgelöst werden. Präsident Ziegler fasste die Konsultation wie folgt kritisch zusammen: „Berufsfremde etablieren ein Verfahren, in dem Berufsfremde die Regeln festlegen, nach denen wir unseren Beruf ausüben sollen. Wir dürfen nicht mitspielen, sollen aber offenbar für alles bezahlen.“

Des Weiteren berichtete er über den Fortgang der Gesetzgebungsverfahren des **EU-Dienstleistungspakets**. Der Ausschuss für den Binnenmarkt (IMCO) hatte sich in seiner Sitzung am 21. November 2017 mit dem **Richtlinienvorschlag für eine Verhältnis-**

**mäßigkeitsprüfung** auseinandergesetzt. Hierzu wurden Kompromissänderungsanträge beraten. Die WPK hatte im Vorfeld versucht als Rechtfertigungsgrund für „gute“ Regulierung den „Schutz des Rechtsverkehrs“ und den „Schutz des Kapitalmarktes“ aufnehmen zu lassen, was auch zunächst Erfolg hatte. Nicht berücksichtigt wurde die Forderung, die „Qualität der freiberuflichen Dienstleistung“ als Rechtfertigungsgrund für „gute“ Regulierung aufzunehmen. Nach den Beratungen im IMCO sieht es so aus, als wenn auch die bislang berücksichtigten Rechtfertigungsgründe des „Schutzes des Rechtsverkehrs“ und „Schutzes des Kapitalmarktes“ wieder entfallen sollen. Insoweit deckt sich die Einschätzung auch hier mit den Entwicklungen zum **Notifizierungsverfahren**, dass die Bemühungen des Berufsstandes, bürokratische Belastungen zu vermeiden, leider nicht gehört werden. Beide Berichte des IMCO-Ausschusses zu den Richtlinienentwürfen sollen am 4. Dezember 2017 final beraten werden. Zeitlich abgekoppelt sind die Beratungen zur **elektronischen europäischen Dienstleistungskarte**. Hier fand am 21. November 2017 die erste Beratung der Berichtsentwürfe zum Richtlinien- und Verordnungsentwurf im IMCO statt. Der Vorschlag der Kommission ist dort stark umstritten. Auch die Berichterstatter sehen Mängel der Richtlinienentwürfe und des Verordnungsentwurfs, versuchen aber mit ihren Änderungsvorschlägen das Projekt zu stützen. Im März 2018 soll über den Bericht des IMCO abgestimmt werden.



# Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2018

## Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Alle aktuellen Themen, die für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind, werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle
- zur Aufsicht der KfQK über PfQK.

## Termine 2018

Dienstag, 8. Mai	Stuttgart
Dienstag, 15. Mai	Berlin
Mittwoch, 6. Juni	München
Montag, 11. Juni	Düsseldorf
Dienstag, 11. September	Frankfurt am Main
Dienstag, 18. September	Hamburg

## Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

## Termine 2018

Montag/Dienstag, 14./15. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 17./18. September	Hamburg

## Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 450 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 900 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

## Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.  
Telefon 030 726161-176  
E-Mail [sandra.willumat-westerburg@wpk.de](mailto:sandra.willumat-westerburg@wpk.de)

Bitte notieren Sie sich schon die Termine 2018; über die Veranstaltungsorte und Anmeldeöglichkeiten informiert die WPK zu geeigneter Zeit unter [www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/) und per Newsletter.



Zum **Entwurf einer Verordnung zur Stärkung der nationalen europäischen Aufsichtsbehörden (ESA)** konnte Präsident Ziegler gute Nachrichten verkünden. Der Vorschlag aus dem Konsultationspapier, das Komitee der europäischen Prüferaufsichten CEAOB in die europäische Wertpapieraufsicht ESMA zu integrieren, ist jetzt offenbar erst einmal vom Tisch. Des Weiteren sind auch keine Ausführungen zur Änderung des Standardsetzungsverfahrens oder des Enforcements von Rechnungslegungs- oder Prüfungsstandards mehr enthalten. Allerdings sieht der Verordnungsentwurf für Abschlussprüfer in ausgesuchten Fällen direkte Auskunft- und Mitteilungs-pflichten gegenüber der ESMA vor.

Auch das Thema **EU-PANA-Ausschuss und Paradise-Papers** hat den Vorstand beschäftigt. Im PANA-Ausschuss des EU-Parlaments gibt es Bestrebungen, sich im Bereich der selbstverwaltenden Berufe für einen Wechsel von der Selbstverwaltung hin zu staatlicher Verwaltung durch eigenständige und unabhängige Behörden auszusprechen. Des Weiteren sind in den Empfehlungen des PANA-Ausschusses in der derzeit vorliegenden Fassung Textziffern enthalten, die eine Verschärfung der EU-Reform der Abschlussprüfung – und hier insbesondere der Aufsicht über Abschlussprüfer – fordern, zum Beispiel durch eine verpflichtende externe Rotation für **sämtliche** Abschlussprüfungen, also nicht nur für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Das Plenum des EU-Parlaments wird über die Empfehlung am 12. Dezember 2017 abstimmen.

Zum Thema **Syndikus-WP/vBP** berichtete Präsident Ziegler, dass nach der Sondersitzung des Beirates, in der Eckpunkte für den Syndikus-WP/vBP vorgestellt wurden, der Ausschuss „Berufsrecht“ an einem Regelungskonzept gearbeitet hat. Der Vorstand wurde fortlaufend unterrichtet. In der Vorstandssitzung am 28. November 2017 wurde das Regelungskonzept gebilligt.

Nach Anhörung des Berufsstandes sollen dem Beirat zur Junisitzung 2018 das Regelungskonzept und die Rückmeldungen der Mitglieder vorgelegt werden.

Beim Thema **Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens** habe sich das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) offen gezeigt. Hier müsse aber abgewartet werden, wie es nach der Regierungsbildung weitergehen könne. Zur Schaffung des Fortbildungsberufes **Prüfungsfachwirt** müsse ein sogenannter Berufsbildungsausschuss gebildet werden.

Präsident Ziegler ging zudem auf die **Ergebnisse der verkürzten Prüfung zum WP für vBP nach § 13 a WPO** ein. Nach intensiven Gesprächen mit den Be-

troffenen, den Verbänden und mehreren Beratungen im Vorstand, wurde den Kandidaten in Abstimmung mit der Widerspruchskommission und dem BMWi angeboten, die Aufsichtsarbeiten aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ und „Unternehmensbewertung“ neu zu schreiben, ohne dass dies eine Wiederholungsprüfung ist. 24 vBP haben dieses Angebot angenommen, ein vBP hat seinen Widerspruch zurückgenommen. Bis auf einen vBP, der die Klausuren erst im nächsten Jahr wiederholen wird, werden noch im Dezember 2017 die beiden Klausuren in Düsseldorf geschrieben. Am laufenden Herbsttermin haben fünf vBP teilgenommen, von denen vier die mündliche Prüfung erreicht und bestanden haben.

Auch auf die **Stellung der vBP in der WPK** ging Präsident Ziegler in seinem Bericht ein. Hintergrund ist die Tatsache, dass die gesetzlichen Regelungen es derzeit nicht zulassen, dass vBP in der Aufgaben- und Widerspruchskommission vertreten sind. Präsident Ziegler konnte berichten, dass der Vorstand gegenüber diesem Anliegen der vBP aufgeschlossen ist und eine Anpassung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung oder der WPO prüfen möchte.

Im Vorgriff auf **drei Anträge zur Änderung der Beitragsordnung** im Hinblick auf Senkung der Mitgliedsbeiträge zum 1. Januar 2018 beziehungsweise 2019 sprach Ziegler die negativen und unrealistischen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Anträge an. Die Anträge gingen dahin, die Mitgliedsbeiträge um 10 % beziehungsweise 44 % zum 1. Januar 2018 zu senken beziehungsweise einen einheitlichen Grundbetrag für jedes Kammermitglied in Höhe von 250 Euro zum 1. Januar 2019 vorzusehen.

## Weitere Beratungsthemen

Der Beirat behandelte die **drei Anträge zur Änderung der Beitragsordnung zur Senkung der Mitgliedsbeiträge**. Gegen eine Beitragssenkung wurde angeführt, dass die bereits im vergangenen Jahr beschlossene Beitragssenkung um rund 9 % bis zum Jahr 2020 zu Jahresfehlbeträgen und zur Aufzehrung des aufgelaufenen Bilanzgewinns führen werde sowie die vorhandene Liquidität für die künftige Bedienung der Pensionsverpflichtungen benötigt werden wird. Nach ausführlicher Beratung wurde der erste Antrag zur Senkung der Beiträge zum 1. Januar 2018 um 10 % abgelehnt. Die beiden anderen Anträge wurden sodann zurückgenommen. Der Vorstand wurde jedoch gebeten zu prüfen, ob die Beitragsstruktur künftig anders aufgestellt werden könne. Mögliches Kriterium für eine Anknüpfung an einen gesonderten Beitrag

könnte beispielsweise die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer sein, die in der WPK insbesondere für das Qualitätskontrollverfahren besondere Kosten verursacht. Über einen gesonderten Beitrag für diesen Bereich, unter Senkung des allgemeinen Beitragssatzes, könnte nachgedacht werden.

Auch der **Wirtschaftsplan 2018** der WPK wurde ausführlich beraten und verabschiedet. Des Weiteren wurde in der Gebührenordnung ein Tatbestand für die **Ausstellung eines Mitgliedsausweises** verankert. Dieser soll auf Antrag gegen eine Gebühr von 20 Euro ausgestellt werden können. Er soll es WP/vBP ermöglichen, ohne Zugangskontrolle in Justizgebäude zu gelangen, wie es auch Rechtsanwälten und Steuerberatern möglich ist. Der Mitgliedsausweis soll eine unbegrenzte Laufzeit erhalten.

Des Weiteren beschäftigte sich der Beirat mit der **Überarbeitung der Richtlinie für die Aufwandsentschädigung für die Ehrenamtsträger der WPK**. Der Beirat hatte den Vorstand gebeten, diese im Sinne der Gleichstellung aller Ehrenamtsträger zu überarbeiten. Das Konzept des Vorstandes, das dieser dem Beirat vorlegte, fand mehrheitliche Zustimmung. Demnach werden Tagegelder und die Erstattung von Telefongebühren für Telefongespräche in WPK-Angelegenheiten gestrichen. Die Aufwandsentschädigung wird dafür auf 500 Euro erhöht, unabhängig von der Anzahl und Dauer einer Sitzung oder eines

im Auftrag der WPK wahrgenommen Termins. Auch für Beiratssitzungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt maximal 500 Euro pro Tag. Ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind gesellschaftliche Veranstaltungen und Abendessen.

Der Beirat berief **Mitglieder der Prüfungskommissionen und der Aufgaben- und Widerspruchskommission** zum 1. Januar 2019.

Zum Ende der Sitzung ging Prof. Dr. Wienand Schruff für den Vorstand auf **verschiedene Fragen** ein, die **aus der Mitte des Beirates** an den Vorstand gestellt wurden. Gerhard Ziegler beantwortete die Frage, warum ein „zweigeteilter Bestätigungsvermerk“ aus der Sicht des Vorstandes nicht gegen § 322 HGB verstößt. Des Weiteren gab er unter anderem einen Überblick über die Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU (Frankreich, Niederlande, Österreich, Italien, Polen, Ungarn und Spanien), sofern die vorliegenden Informationen dies zulassen. Leider kann selbst die EU-Kommission derzeit keinen vollständigen Überblick über die Umsetzung der EU-Reform geben. Sie soll dem Vernehmen nach daran arbeiten. Derzeit geben „Accountancy Europe“ und die „European Contact Group“ Überblicke über den Umsetzungsstand. ge

## Dritte Sitzung der unabhängigen Wahlkommission

Am 4. Dezember 2017 traf sich die unabhängige Wahlkommission (uWK) zu ihrer dritten Sitzung im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin. Die uWK ist für die Leitung und Durchführung der Beiratswahlen 2018 zuständig.

Ausgehend vom Berufsregister zum Stichtag 1. Dezember 2017 hat die uWK die **Größe des kommenden Beirates** bestimmt. Auf der Grundlage von § 59 Abs. 3 Satz 2 WPO i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Satzung WPK werden auch im Jahr 2018 **45 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer** und **12 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer** gewählt.

Die **Wahlbekanntmachung** (siehe Seite 31), der die weiteren Einzelheiten zur Zahl der Beiratsmitglieder, zum Vorschlagsverfahren und zur Briefwahl entnommen werden können, wurde als Startsignal für die Wahlen des Beirates 2018 im Internet und im WPK Magazin 4/2017 veröffentlicht (siehe Seite 32).

Zeitgleich mit der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung stehen allen Mitgliedern auch die notwendigen **Wahlunterlagen für das Wahlvorschlagsverfahren** im Internet zur Verfügung.

Die uWK wird ihre Beratungen im kommenden Jahr fortsetzen. Die unabhängige Wahlkommission

### Kleiner Wahlkalender

<b>Stichtag</b> für die Bestimmung des Gruppenverhältnisses	1. Dezember 2017
<b>Beginn der Wahlvorschlagsfrist</b> (Wahlbekanntmachung)	spätestens 9. März 2018
<b>Ende der Wahlvorschlagsfrist</b>	9. April 2018
<b>Zulassung der Kandidaten</b>	spätestens 23. April 2018
<b>Versand der Wahlunterlagen</b>	spätestens 9. Juni 2018
<b>Freisaltung der Internetplattform</b>	zeitgleich mit dem Versand der Wahlunterlagen
<b>Wahltag</b>	10. Juli 2018

# Ergebnisse der Vergütungsumfrage der WPK

## Ziel und Methodik

Die erste Vergütungsumfrage der WPK im Herbst 2017 (siehe WPK Magazin 3/2017, 20) richtete sich an alle in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung (GbR, Partnerschaft) tätigen Mitglieder sowie an die Berufsgesellschaften. Die Umfrage fand anonymisiert und in Kooperation mit Prof. Dr. Timo Schmid (Statistische Beratungseinheit, Freie Universität Berlin) und Prof. Dr. Frank Hechtner (Professur für Steuerwirkungslehre, Freie Universität Berlin) statt.

Ziel der Umfrage war es, den Praxen eine Vergleichsbasis aus Arbeitgebersicht zu bieten, an der sie die Gehälter ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter spiegeln können. Die Vergütung von Partner- oder Leitungsebenen war dagegen ausdrücklich nicht Gegenstand der Umfrage. Die Umfrage bezog sich demnach nur auf angestellte WP/vBP, StB und RA (jeweils unterhalb der Partnerebene), akademisches Fachpersonal in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung, weiteres Fachpersonal sowie Werkstudenten und Praktikanten. Neben dem fixen Jahresgehalt wurden auch variablen Jahresgehalt sowie weitere Vergütungsbestandteile (Dienstwagen, betriebliche Altersversorgung und bezahlte Überstunden sowie Gehaltszuschlag für Zusatzqualifikationen) abgefragt. Anzugeben

waren jeweils nur die durchschnittlichen Jahresgehälter bezogen auf die Zeiten der Berufszulassung beziehungsweise -berufserfahrung.

Allen Befragten stand eine Online-Maske für die Beantwortung des Fragebogens zur Verfügung, die 82,0 % der Teilnehmer nutzten. Diejenigen Praxen, die der WPK bis dahin keine Einwilligung zur E-Mail-Kommunikation erteilt hatten, erhielten den Fragebogen zusätzlich in Papierform. Die Auswertung erfolgte ausschließlich über die Statistische Beratungseinheit der Freien Universität Berlin, so dass ein Zugriff der WPK auf die Daten ausgeschlossen war. Die jeweiligen Angaben sind auch nicht zu individuellen Praxen zurückverfolgbar.

Insgesamt wurden 13.828 Praxen<sup>1</sup> beziehungsweise Niederlassungen befragt, von denen 1.428 an der Umfrage teilnahmen. Dies entspricht einer Teilnahmequote von rund 10,3 %. Nach Einschätzung der Statistischen Beratungseinheit der Freien Universität Berlin sind die Ergebnisse auf Bundesebene als repräsentativ anzusehen. Nur 791 Praxen (55,4 %) gaben an, eigene Angestellte zu beschäftigen, 511 verneinten dies und machten somit keine Angaben zu den Gehaltsfragen. Weitere 126 Praxen machten weder Angaben zur Beschäftigung von eigenen Angestellten noch zum Gehalt. WPG und WP/vBP-GbR- oder Partnerschaften nahmen an der Umfrage relativ

häufiger teil als die anderen befragten Gruppen, weshalb die Ergebnisse insoweit besonders aussagekräftig sein dürften.

Eine Detailauswertung der Umfrageergebnisse mit Blick auf abgefragte Indikatoren wie Anzahl angestellter Berufsträger, Gesamtumsatz, Niederlassungen oder Schwerpunkt der Tätigkeit war aus statistischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht immer möglich. Die Vergütung wurde niederlassungs- und nicht praxisbezogen abgefragt, da davon ausgegangen wurde, dass es in Abhängigkeit von der Region signifikante Vergütungsunterschiede zwischen den Standorten von Niederlassungen geben kann (auch wenn diese zur selben Praxis oder Berufsgesellschaft gehören).

## Ergebnisse

### Akademisches Fachpersonal

Gefragt wurde nach der Vergütung des bei der Mandatsbearbeitung eingesetzten Fachpersonals (zum Beispiel Prüfungsassistenten) mit akademischer Vorbildung (Hochschul-, FH- oder Bachelor-Abschluss inklusive Abschlüsse von ausländischen Universitäten beziehungsweise vergleichbaren Einrichtungen), ohne Berufsträgereigenschaft.

Median <sup>2</sup> :	Einstiegsgehalt	Berufszulassung/-erfahrung <sup>3</sup> 0 - 3 Jahre	Berufszulassung/-erfahrung 4 - 8 Jahre	Berufszulassung/-erfahrung über 9 Jahre
WP	n/a <sup>4</sup>	75.880	86.000	110.000
Akad. Fachpersonal	38.500	40.000	48.000	57.000

Tabelle 1: Gegenüberstellung Median fixe Jahresgehälter angestellte WP – akademisches Fachpersonal Wirtschaftsprüfung in Euro

<sup>1</sup> Davon: WP-Praxen: 6.105, WPG: 3.939, vBP-Praxen: 2.146, BPG: 95, WP- und vBP-GbR/Partnerschaften: 1.543 (getrennte Erfassung nicht möglich).

<sup>2</sup> **Median:** 50 % aller Einkommensangaben sind kleiner als der Wert des Median. Dies bedeutet gleichzeitig, dass 50 % aller Einkommensangaben größer als der Wert des Medians sind.

<sup>3</sup> Begrifflich wurde bei Berufsträgern und akademischem Fachpersonal zwischen Berufszulassung (Zeitpunkt der Zulassung durch die Berufskammer) und Berufserfahrung (Zeit der fachlich einschlägigen Tätigkeit seit Studienabschluss, gegebenenfalls auch bei anderem Arbeitgeber) unterschieden.

<sup>4</sup> Das Einstiegsgehalt wurde bei Berufsträgern nicht explizit abgefragt, da davon ausgegangen wurde, dass diese häufig bereits vor ihrer Berufszulassung bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren.

Bezogen auf alle Umfrageteilnehmer fallen im Bereich Wirtschaftsprüfung die fixen Jahresgehälter von angestellten WP im Median nahezu doppelt so hoch

aus wie die des akademischen Fachpersonals. (Tabelle 1)

Ohne Berufsexamen werden – auch bei langjähriger Berufserfahrung über 9 Jahre – nicht annä-

hernd die Vergütungsdimensionen erreicht wie bei den Berufsträgern. Selbst das Gehalt eines angestellten WP mit 0-3 Jahren Berufszulassung liegt im Durchschnitt um 18.880 Euro höher als das (zum Beispiel) eines Prüfungsassistenten mit über 9 Jahren Berufserfahrung. (Tabelle 2)

Variable Vergütungsbestandteile spielen beim akademischen Fachpersonal eine untergeordnete Rolle und machen im Median zu meist nicht mehr als 5,0-10,0% des fixen Gehalts aus. Bei über 9 Jahren Berufserfahrung nimmt die Bedeutung der variablen Vergütung allerdings zu und kann insbesondere bei großen Niederlassungen durchaus ca. 20,0% des fixen Jahresgehalts erreichen. Diese Aussagen gelten für alle abgefragten Bereiche (Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung). (Tabelle 3, 5, 7)

Die fixe Vergütung des akademischen Fachpersonals im Bereich Steuerberatung bewegt sich bis zu einer Berufserfahrung von 8 Jahren nur geringfügig unter der im Bereich Wirtschaftsprüfung, bei einer Berufserfahrung über 9 Jahren werden die Abstände jedoch etwas größer (im Median 57.000 Euro gegenüber 50.000 Euro). (Tabelle 4)

Bei den variablen Vergütungsbestandteilen ergeben sich dagegen kaum nennenswerte Unterschiede zwischen den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. (Tabelle 5)

	Einstiegsgehalt	Berufserfahrung 0-3 Jahre	Berufserfahrung 4-8 Jahre	Berufserfahrung über 9 Jahre
1. Quartil <sup>5</sup>	36.000	36.250	42.054	48.800
Median	38.500	40.000	48.000	57.000
Arithm. Mittel <sup>6</sup>	38.828	40.401	47.851	60.286
3. Quartil <sup>7</sup>	40.200	44.000	52.000	68.000
n <sup>8</sup>	280	305	263	203

Tabelle 2: Fixes Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Wirtschaftsprüfung in Euro

	Berufserfahrung 0-3 Jahre	Berufserfahrung 4-8 Jahre	Berufserfahrung über 9 Jahre
1. Quartil	625	2.337	4.000
Median	2.000	4.800	6.000
Arithm. Mittel	3.540	5.521	10.020
3. Quartil	3.100	5.048	10.200
n	170	156	124

Tabelle 3: Variables Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Wirtschaftsprüfung in Euro

	Einstiegsgehalt	Berufserfahrung 0-3 Jahre	Berufserfahrung 4-8 Jahre	Berufserfahrung über 9 Jahre
1. Quartil	35.000	36.000	40.200	42.900
Median	38.400	39.600	45.000	50.000
Arithm. Mittel	37.752	39.608	46.627	57.493
3. Quartil	40.200	43.000	52.000	60.000
n	259	287	255	213

Tabelle 4: Fixes Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Steuerberatung in Euro

	Berufserfahrung 0-3 Jahre	Berufserfahrung 4-8 Jahre	Berufserfahrung über 9 Jahre
1. Quartil	125	2.000	4.000
Median	2.000	4.800	7.000
Arithm. Mittel	3.729	5.266	11.820
3. Quartil	3.000	5.000	10.200
n	150	142	121

Tabelle 5: Variables Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Steuerberatung in Euro

	Einstiegsgehalt	Berufserfahrung 0-3 Jahre	Berufserfahrung 4-8 Jahre	Berufserfahrung über 9 Jahre
1. Quartil	36.200	40.000	48.000	58.850
Median	40.200	45.250	54.200	60.000
Arithm. Mittel	39.365	43.117	54.248	67.980
3. Quartil	41.200	46.100	59.000	65.450
n	107	139	129	115

Tabelle 6: Fixes Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Betriebswirtschaftliche Beratung in Euro

<sup>5</sup> 1. Quartil: 25,0% aller Einkommensangaben sind kleiner als der Wert des 1. Quartils. Dies bedeutet gleichzeitig, dass 75,0% aller Einkommensangaben größer als der Wert des 1. Quartils sind.

<sup>6</sup> Arithm. Mittel: Das arithmetische Mittel gibt das durchschnittliche Einkommen an. Zur Berechnung wird die Summe aller angegebenen Einkommen durch die Anzahl aller Praxen geteilt.

<sup>7</sup> 3. Quartil: 75,0% aller Einkommensangaben sind kleiner als der Wert des 3. Quartils. Dies bedeutet gleichzeitig, dass 25,0% aller Einkommensangaben größer als der Wert des 3. Quartils sind.

<sup>8</sup> n: Die Anzahl der befragten Praxen, die auf die entsprechende Frage geantwortet haben.

	Berufserfahrung 0-3 Jahre	Berufserfahrung 4-8 Jahre	Berufserfahrung über 9 Jahre
1. Quartil	1.900	4.900	6.000
Median	2.750	5.000	9.820
Arithm. Mittel	2.658	6.136	13.122
3. Quartil	3.800	9.700	23.450
n	86	83	75

Tabelle 7: Variables Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Betriebswirtschaftliche Beratung in Euro

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0-3 Jahre	Berufserfahrung 4-8 Jahre	Berufserfahrung über 9 Jahre
Dienstwagen	3,0 %	8,5 %	9,4 %
Betriebl. Altersvers.	9,4 %	19,5 %	22,7 %
Bez. Überstunden	62,9 %	55,9 %	45,2 %

Tabelle 8: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden akademisches Fachpersonal Wirtschaftsprüfung

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0-3 Jahre	Berufserfahrung 4-8 Jahre	Berufserfahrung über 9 Jahre
Dienstwagen	2,5 %	4,0 %	7,9 %
Betriebl. Altersvers.	20,9 %	21,4 %	29,1 %
Bez. Überstunden	60,7 %	54,5 %	39,3 %

Tabelle 9: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden akademisches Fachpersonal Steuerberatung

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0-3 Jahre	Berufserfahrung 4-8 Jahre	Berufserfahrung über 9 Jahre
Dienstwagen	2,9 %	5,6 %	10,9 %
Betriebl. Altersvers.	16,8 %	15,2 %	17,6 %
Bez. Überstunden	68,3 %	56,4 %	22,6 %

Tabelle 10: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden akademisches Fachpersonal Betriebswirtschaftliche Beratung

	Berufszulassung 0-3 Jahre	Berufszulassung 4-8 Jahre	Berufszulassung über 9 Jahre
1. Quartil	66.000	81.750	88.120
Median	75.880	86.000	110.000
Arithm. Mittel	75.702	94.531	114.579
3. Quartil	80.750	98.000	120.450
n	208	211	268

Tabelle 11: Fixes Jahresgehalt angestellte WP in Euro

	Berufszulassung 0-3 Jahre	Berufszulassung 4-8 Jahre	Berufszulassung über 9 Jahre
1. Quartil	5.000	6.220	6.000
Median	9.100	15.000	20.000
Arithm. Mittel	10.563	17.773	33.699
3. Quartil	12.000	22.000	33.400
n	172	185	215

Tabelle 12: Variables Jahresgehalt angestellte WP in Euro

Im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung orientiert sich die Vergütung des akademischen Fachpersonals dagegen an der des im Bereich Wirtschaftsprüfung tätigen akademischen Fachpersonals und scheint tendenziell sogar höher zu sein, was unter Umständen damit zusammenhängt, dass unter diese Vergütungsgruppe auch überdurchschnittlich bezahlte Spezialisten fallen könnten. (Tabelle 6, 7)

Das akademische Fachpersonal verfügt in allen Bereichen nur ausnahmsweise über Dienstwagen.<sup>9</sup> Etwas häufiger ist die Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung. Deutlich weiter verbreitet sind dagegen bezahlte Überstunden, insbesondere bei den Angestelltengruppen bis 8 Jahre Berufserfahrung. (Tabelle 8, 9, 10)

## Berufsträger

Hiervon umfasst sind angestellte Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte.

## Wirtschaftsprüfer

Das fixe Jahresgehalt von angestellten Wirtschaftsprüfern liegt im Vergleich erwartungsgemäß an der Spitze der Angestelltengruppen und stellt sich wie in Tabelle 11 dar.

Die Bedeutung der variablen Vergütung nimmt mit Zulassungsdauer zu. Bei einer Berufszulassung von 0-3 Jahren macht der Median des variablen Gehalts ca. 12,0 %, bei Berufszulassung 4-8 Jahre fast 17,5 % und bei Berufszulassung über 9 Jahre bei rund 18,2 % des Medians des fixen Jahresgehalts aus. (Tabelle 12)

Im Vergleich zu den angestellten vereidigten Buchprüfern und

<sup>9</sup> Es wurde nur nach Dienstwagen mit erlaubter Privatnutzung gefragt (= geldwerter Vorteil).

Anteil Ja:	Berufszulassung 0 - 3 Jahre	Berufszulassung 4 - 8 Jahre	Berufszulassung über 9 Jahre
Dienstwagen	27,8%	37,2%	47,9%
Betriebl. Altersvers.	20,6%	23,6%	29,6%
Bez. Überstunden	13,4%	11,0%	8,4%

Tabelle 13: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden angestellte WP

	Berufszulassung 0 - 3 Jahre	Berufszulassung 4 - 8 Jahre	Berufszulassung über 9 Jahre
1. Quartil	51.000	65.003	70.000
Median	60.000	72.000	72.670
Arithm. Mittel	51.222	64.473	86.329
3. Quartil	60.000	72.000	109.000
n	9	11	27

Tabelle 14: Fixes Jahresgehalt angestellte vBP in Euro

	Berufszulassung 0 - 3 Jahre	Berufszulassung 4 - 8 Jahre	Berufszulassung über 9 Jahre
1. Quartil	1.000	1.000	5.000
Median	10.000	18.000	24.000
Arithm. Mittel	11.727	17.091	42.907
3. Quartil	10.000	18.000	75.000
n	11	11	29

Tabelle 15: Variables Jahresgehalt angestellte vBP in Euro

	Berufszulassung 0 - 3 Jahre	Berufszulassung 4 - 8 Jahre	Berufszulassung über 9 Jahre
1. Quartil	50.300	60.000	70.000
Median	58.720	65.300	75.000
Arithm. Mittel	58.318	69.621	84.824
3. Quartil	60.500	78.000	91.800
n	275	283	271

Tabelle 16: Fixes Jahresgehalt angestellte StB in Euro

	Berufszulassung 0 - 3 Jahre	Berufszulassung 4 - 8 Jahre	Berufszulassung über 9 Jahre
1. Quartil	4.000	5.000	6.200
Median	6.180	8.000	10.000
Arithm. Mittel	9.400	13.355	19.548
3. Quartil	8.800	17.100	31.100
n	198	214	205

Tabelle 17: Variables Jahresgehalt angestellte StB in Euro

Steuerberatern sowie dem akademischen Fachpersonal liegt bei angestellten WP die Gewährung eines Dienstwagens auf deutlich höherem und die von betrieblicher Altersversorgung auf etwas höherem

Niveau als bei den anderen Angestelltengruppen. Dagegen werden angestellten WP deutlich seltener Überstunden bezahlt, nur bei angestellten RA in den teilnehmenden Praxen liegt die Bezahlung von

Überstunden ungefähr auf ähnlichem Niveau. (Tabelle 13)

### Vereidigte Buchprüfer

Das fixe und variable Jahresgehalt von angestellten vereidigten Buchprüfern stellt sich wie in den Tabellen 14 und 15 dar; wegen der sehr geringen Teilnahmequote sind die Daten allerdings nicht repräsentativ.<sup>10</sup>

Ein Dienstwagen ist bei der relevanten Angestelltengruppe mit über 9 Jahren Zulassung in 31,6 % der Fälle verfügbar. Betriebliche Altersversorgung wird in 27,8 % der Fälle gewährt. Eine Überstundenbezahlung erfolgt in 15,8 % der Fälle.

### Steuerberater

Für angestellte Steuerberater liegt das fixe Jahresgehalt wie in Tabelle 16.

Die Bedeutung der variablen Vergütung nimmt erwartungsgemäß mit Beschäftigungsdauer zu. Bei Berufszulassung bis von 0-3 Jahren macht der Median des variablen Gehalts rund 10,5 %, bei Berufszulassung 4-8 Jahre rund 12,3 % und bei Berufszulassung über 9 Jahre rund 13,3 % des Medians des fixen Jahresgehalts aus, liegt somit jedoch unterhalb der Quote bei angestellten WP. (Tabelle 17)

Bei den sonstigen Vergütungsbestandteilen stellt sich die Situation wie in Tabelle 18 dar.

### Rechtsanwälte

Für angestellte Rechtsanwälte liegt das fixe Jahresgehalt wie in Tabelle 19.

<sup>10</sup> Aufgrund der Schließung des Zuganges zum Beruf des vereidigten Buchprüfers im Jahr 2006 sind vereinzelte Angaben zu den Gruppen „Berufszulassung 0-3 Jahre“ und „Berufszulassung 4-8 Jahre“ nicht relevant, da es sich insoweit nur um Ausnahmefälle wie Beurlaubungen usw. handeln kann. Selbst bei der Gruppe „Berufszulassung über 9 Jahre“ haben zur Frage nach dem fixen Jahresgehalt nur 27 Praxen Angaben gemacht, beim variablen Jahresgehalt 29 Praxen.

Anteil Ja:	Berufszulassung 0-3 Jahre	Berufszulassung 4-8 Jahre	Berufszulassung über 9 Jahre
Dienstwagen	11,7 %	21,9 %	32,1 %
Betriebl. Altersvers.	24,8 %	22,9 %	23,4 %
Bez. Überstunden	36,1 %	26,9 %	23,3 %

Tabelle 18: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden angestellte StB

	Berufszulassung 0-3 Jahre	Berufszulassung 4-8 Jahre	Berufszulassung über 9 Jahre
1. Quartil	46.800	63.000	72.075
Median	48.000	65.000	80.000
Arithm. Mittel	53.570	70.622	87.119
3. Quartil	65.000	87.200	100.000
n	105	108	126

Tabelle 19: Fixes Jahresgehalt angestellte RA in Euro

	Berufszulassung 0-3 Jahre	Berufszulassung 4-8 Jahre	Berufszulassung über 9 Jahre
1. Quartil	2.000	5.000	9.700
Median	6.700	10.000	15.000
Arithm. Mittel	6.107	12.614	21.760
3. Quartil	7.700	16.250	28.650
n	59	67	82

Tabelle 20: Variables Jahresgehalt angestellte RA in Euro

Anteil Ja:	Berufszulassung 0-3 Jahre	Berufszulassung 4-8 Jahre	Berufszulassung über 9 Jahre
Dienstwagen	2,7 %	12,1 %	24,6 %
Betriebl. Altersvers.	14,3 %	12,4 %	15,2 %
Bez. Überstunden	11,8 %	11,2 %	13,9 %

Tabelle 21: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden angestellte RA

	Berufserfahrung 0-5 Jahre	Berufserfahrung 6-10 Jahre	Berufserfahrung über 11 Jahre
1. Quartil	26.000	33.000	39.000
Median	30.000	36.000	44.950
Arithm. Mittel	30.800	38.183	46.903
3. Quartil	34.000	40.000	50.000
n	341	313	320

Tabelle 22: Fixes Jahresgehalt weiteres Fachpersonal in Euro

	Berufserfahrung 0-5 Jahre	Berufserfahrung 6-10 Jahre	Berufserfahrung über 11 Jahre
1. Quartil	0	0	0
Median	500	1.750	2.000
Arithm. Mittel	2.989	3.826	4.885
3. Quartil	2.000	3.000	4.000
n	141	134	147

Tabelle 23: Variables Jahresgehalt akademisches Fachpersonal in Euro

Bei Berufszulassung von 0-3 Jahren macht der Median des variablen Gehalts fast 13,4 %, bei Berufszulassung 4-8 Jahre fast 15,4 % und bei Berufszulassung über 9 Jahre fast 18,8 % des Medians des fixen Jahresgehalts aus und ist somit ungefähr auf dem Niveau bei angestellten WP. (Tabelle 20)

Bei den sonstigen Vergütungsbestandteilen stellt sich die Situation wie in Tabelle 21 dar.

### Zusatzqualifikationen

Nach den erhobenen Daten wirken sich Zusatzqualifikationen wie eine Promotion oder ein Fachberater/-anwaltstitel tendenziell wenig gehaltssteigernd aus (eine Promotion im Median 0, im arithmetischen Mittel: 2.110 Euro/p.a., ein Fachberater/Fachanwalt oder ähnliches im Median ebenfalls 0, im arithmetischen Mittel: 2.343 Euro/p.a.; Vergleichsbasis 136 beziehungsweise 140 Praxen).

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass vermutlich häufig bei der Besetzung vakanter Positionen für Berufsträger oder akademisches Fachpersonal derartige Zusatzqualifikationen ohnehin bei der Gehaltsfindung berücksichtigt werden, ohne dass damit ausdrücklich ein zu beziffernder Gehalts"zuschlag" für die Zusatzqualifikation einhergeht.

### Weiteres Fachpersonal<sup>11</sup>

Bezogen auf die fixe Vergütung stellen sich die Umfrageergebnisse wie in Tabelle 22 dar.

Variable Vergütungsbestandteile spielen in diesem Bereich keine nennenswerte Rolle. (Tabelle 23)

Dienstwagen werden nur in Einzelfällen zur Verfügung gestellt. Betriebliche Altersvorsorge

<sup>11</sup> Nicht-akademisches Fachpersonal, das im Schwerpunkt Büroarbeiten ausübt, zum Beispiel Steuerfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.



wird, je nach Berufserfahrung, in 24,0% bis 31,0% der Praxen angeboten. Bezahlte Überstunden gibt es in etwa 60,0% der Praxen.

### Werkstudenten/Praktikanten

Werkstudenten verdienen im Median 11 Euro/Stunde, möglich ist ein Verdienst bis zu 12,50 Euro/Stunde. Praktikanten können eine monatliche Vergütung von bis zu 1.375 Euro erhalten. Diese entspricht dem gesetzlichen Mindestlohn (bezogen auf 40 Wochenstunden), der grundsätzlich auch für Praktikanten gilt (allerdings nur für Praktika, die über drei Monate dauern und nicht verpflichtend im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums ab-

geleistet werden, vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG). Im Median werden 1.000 Euro Monatsverdienst gezahlt.

### Veröffentlichung der Ergebnisse

Die WPK dankt allen Mitgliedern, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Die weiteren detaillierten Ergebnisse finden Sie voraussichtlich ab Ende Januar 2018 im geschützten Mitgliederbereich auf der Internetseite der WPK.

Neben der deutschlandweiten Auswertung werden Ihnen dort auch die regionalen Auswertungen zur Verfügung stehen. Wegen der in einigen Bundesländern und Ballungsräumen äußerst geringen Teilnahmequoten an der

Umfrage ist die jeweilige regionale Grundgesamtheit aber häufig zu klein, um statistisch valide Aussagen treffen zu können. Repräsentativen Charakter haben die regionalen Auswertungen somit bedauerlicherweise nicht. Die Bereitstellung soll aber zumindest aufzeigen, welche – auch regional spezifizierten – Auswertungsmöglichkeiten bei einer entsprechenden Teilnahmequote bestünden.

Somit darf dies auch mit dem herzlichen Appell verbunden werden, bei zukünftig geplanten Wiederholungen der Vergütungsumfrage noch engagierter und zahlreicher teilzunehmen, um den Mehrwert der Umfrage letztlich für und im Interesse aller Mitglieder zu erhöhen. wo/pr/vo/be

# Attraktivität des Wirtschaftsprüfungsexamens steigern

## Modularisierung der Prüfung



sich daher für eine Modularisierung der Prüfung ausgesprochen. Wie die aussehen soll, erklärt WP/StB Barbara Hoffmann, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende des Ausschusses Berufsexamen, im Interview.

### Frau Hoffmann, welche Ziele verfolgt der Vorstand mit seinen Überlegungen zur Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens?

Angesichts der gesunkenen Kandidatenzahl glauben wir, mit einem attraktiveren Zugang zum Wirtschaftsprüfungsexamen, zusammen mit weiteren Maßnahmen, unseren Beruf zukunftssicher zu machen. Die bisherige Prüfungsform des Examens, die Blockprüfung, bei der alle bis zu vier Prüfungsgebiete in einem Termin

geprüft werden, erschwert eine flexible persönliche und berufliche Lebensplanung, zum Beispiel bei der Familienplanung, bei der Entscheidung für die Absolvierung eines weiteren Studiengangs oder bei der Wahrnehmung von Auslandsstationen. Die Prüfung muss besser an die Ausbildungs- und Lebenswirklichkeit angepasst werden. Vorbild ist hierbei die Struktur von Hochschulprüfungen in Form von Modulprüfungen, die die Examenkandidaten aus ihrem Studium kennen. Die Modularisierung kann auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die Stofffülle im Examen erheblich zugenommen hat.

### Was heißt denn Modularisierung?

Die Kandidaten haben die Möglichkeit, die Prüfungsgebiete, die

Die Zahl der Kandidaten im Wirtschaftsprüfungsexamen ist in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hält der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer unter anderem eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Neuausrichtung des Berufsexamens für erforderlich. Er hat

Module, nicht mehr auf einmal in Angriff nehmen zu müssen, sondern auf mehrere Prüfungstermine zu verteilen. Ein bestandenes Modul soll dann nicht mehr verfallen. Das kann ein Anreiz sein, nach Bestehen erster Module dabei zu bleiben und sich nicht schon frühzeitig beruflich anders zu orientieren. Jedes Modul soll zweimal wiederholt werden können. Wenn alle Module bestanden sind, ist die Prüfung insgesamt bestanden.

**Wird denn jeder Kandidat seine Prüfung modularisieren und über mehrere Termine verteilen müssen?**

Nein, jeder wird seinen Prüfungsablauf individuell gestalten können. Die Möglichkeit, das Examen im Block abzulegen, bleibt ebenso

erhalten wie alle Möglichkeiten, die Prüfung zu verkürzen.

**Soll das Examen dadurch auch einfacher werden?**

Nein, es geht um Flexibilisierung, nicht um Vereinfachung! Die hohe Qualität des Wirtschaftsprüfungsexamens muss hierbei unverändert bleiben.

**Könnte die vorgesehene Prüfungsdauer von maximal acht Jahren zu lang sein, wie angemerkt wurde?**

Wir gehen nicht davon aus, dass ein Prüfungszeitraum von acht Jahren der Regelfall sein wird. Aber es soll hinreichend Spielraum geben, Einzel- und Härtefälle zu berücksichtigen. Wir bleiben bei einem Prüfungszeitraum von acht Jahren im bestehenden System, denn auch bei der Anrechnung von Prüfungs-

leistungen nach § 13b WPO wurde dieser Zeitraum zugrunde gelegt.

**Und wann rechnen Sie mit dem ersten modularisierten Prüfungstermin?**

Das lässt sich nur schwer vorhersagen. Die Umsetzung unserer Überlegungen liegt nicht in den Händen der Wirtschaftsprüferkammer, es muss das Prüfungsrecht geändert werden. Erste Signale des Verordnungsgebers der einschlägigen Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung, das ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, deuten darauf hin, dass das Ministerium den Vorschlägen offen gegenübersteht. Wir müssen jedoch davon ausgehen, dass das Ministerium das Projekt erst in Angriff nehmen wird, nachdem sich eine neue Regierung gebildet hat. tü

## „Die eigene berufliche Zukunft mitgestalten“

### Young Professionals im WPK-Dialog

„Ich bin hier, weil ich meine eigene berufliche Zukunft mitgestalten möchte“, antwortete eine Teilnehmerin auf die Frage, warum sie der Einladung der WPK nach Berlin gefolgt war. Erstmalig am 8. November 2017 fand im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin die Veranstaltung „Young Professionals im WPK-Dialog“ statt. 14 junge Wirtschaftsprüfer/innen, deren Bestellung weniger als drei Jahre zurückliegt, sowie 12 junge Wirtschaftsprüfer/innen, deren Bestellung vier bis sechs Jahre zurückliegt, traten mit der WPK in den Dialog. Die Veranstaltung wurde von einer Trainerin moderiert. Ziel der Veranstaltung war es, erste berufliche Erfahrungen und Herausforderungen der jungen Berufsangehörigen zu besprechen und daraus Erwartungen



und Handlungspotenzial für die WPK abzuleiten. Neuland für beide Seiten.

Nach kurzer Begrüßung und Vorstellungsrunde erarbeiteten die Teilnehmer in Kleingruppen verschiedene Themengebiete und

entwickelten ersten Ideen. Diese präsentierten und diskutierten sie am Ende mit Vertretern des Vorstandes und der Geschäftsführung. Neben WPK-Präsident Gerhard Ziegler waren Evi Lang und Petra Lorey als weitere Vertrete-

rinnen des Vorstandes sowie die Geschäftsführung zugegen.

Für beide Seiten ein Erfahrungsaustausch mit wertvollem Erkenntnisgewinn. Als zentrale Herausforderungen für den Berufsstand nannten die Jung-WP unter anderem die fortschreitende Digitalisierung, die wachsende Regulierung sowie die Suche nach qualifiziertem Nachwuchs. Interessant für die Teilnehmer war die Erkenntnis, dass unabhängig von der Praxisgröße alle Beteiligten mehr oder weniger mit den gleichen Herausforderungen zu tun haben. Von der Kammer erwarteten

die Young Professionals vor allem Lobbyarbeit, die Bekanntmachung und Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsprüferberufes sowie die Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes. Ziegler appellierte an die jüngeren Kollegen „Nutzen Sie heute diese Gelegenheit, um Ihre Ideen und Wünsche einzubringen, denn alles, was wir heute beschließen, wird nicht mehr uns, sondern hauptsächlich Ihre berufliche Zukunft betreffen!“

Das Fazit der Teilnehmer am Ende der Veranstaltung war durchweg positiv: „sehr konstruktiv“, „der richtige Schritt in die richti-

ge Richtung“. Auch unter Vernetzungsaspekten war die Veranstaltung ein voller Erfolg „Es war sehr bereichernd, sich mit Kolleginnen und Kollegen von Gesellschaften anderer Größenordnungen austauschen zu können.“ Die Teilnehmer regten an, das Format „Young Professionals im WPK Dialog“ mit Workshop-Charakter auch künftig beizubehalten.

Aufgrund der positiven Resonanz plant die WPK die Wiederholung dieser Veranstaltung. An dieser Stelle dankt die WPK nochmals bei allen Teilnehmern für ihre aktive Teilnahme. be

## Erste Erfahrungen mit den Neuerungen zum Berufsrecht

Die 2016 mit drei Terminen begonnenen Informationsveranstaltungen zum neuen Berufsrecht wurden zwischen Februar und Oktober 2017 bundesweit mit acht weiteren Terminen auf Länderebene fortgesetzt.

Mit 576 teilnehmenden Berufsangehörigen waren die Veranstaltungen ein voller Erfolg. Bewertet

wurde im Schnitt mit „gut“ und die Weiterempfehlungsquote war hoch.

Die Teilnehmer interessierten sich insbesondere für Informationen über erste Erfahrungen mit den berufsrechtlichen Neuerungen durch das APAREG für ihre Berufspraxis und hoben die Praxisrelevanz der Veranstaltungen positiv hervor. ww

## WPK aktuell Mitgliederinformation

# Wirtschaftsprüfer organisieren sich zunehmend in Netzwerken

## Neue Marktstrukturanalyse der WPK

Die Analyse des deutschen Wirtschaftsprüfermarktes für das Jahr 2016 der WPK zeigt stetig steigende Zahlen der im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke und der ihnen angeschlossenen Wirtschaftsprüfungspraxen. Ende 2016 waren 885 Wirtschaftsprüfungspraxen (2015: 811, 2014: 604) in 371 Netzwerken (2015: 320, 2014: 286) registriert.

Darüber hinaus hat die WPK festgestellt, dass 434 Wirtschaftsprüferpraxen 2.550 Abschlussprüfungen bei dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen übernahmen. 86 dieser Praxen prüften 1.047 Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB.

Der Gesamtumsatz der Wirtschaftsprüfungspraxen, die § 319a

HGB-Unternehmen prüften, betrug ca. 6,5 Mrd. Euro. Davon entfielen auf Abschlussprüfungsleistungen ca. 1,9 Mrd. Euro. Bei den Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen sind etwa 464 Mio. Euro angefallen. Dabei entfielen etwa 95 % der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen auf die „Big Four“-Gesellschaften Deloitte, Ernst & Young, KPMG

und PricewaterhouseCoopers. Zwischen 2014 und 2016 ist dieser Anteil leicht angestiegen.

Weitere Untersuchungsergebnisse:

- Die Bereitschaft zur Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer und damit die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren nimmt mit der Größe der WP-Praxis zu.
- Die Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne von § 264d HGB ist weiterhin rückläufig.
- Die Reihenfolge der 20 umsatzstärksten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfuh geringfügige Änderungen.

Die Analyse der WPK bietet Einblicke in die aktuelle Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes in Deutschland. Grundlage bilden Daten aus dem Berufsregister, die in dieser Form exklusiv der WPK vorliegen. Sie werden um weitere empirisch ermittelte Daten ergänzt.

Betrachtet werden die Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen und die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen

von Unternehmen, die dem Kapitalmarkt nahe stehen. Außerdem werden Entwicklung und Struktur der Abschlussprüferhonorare und der Umsatzerlöse bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB analysiert. fö

Marktstrukturanalyse 2016 der WPK als Beilage zu diesem Heft und abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag041701/](http://www.wpk.de/link/mag041701/) [www.wpk.de/magazin/4-2017/](http://www.wpk.de/magazin/4-2017/)

Marktstrukturanalyse 2016 der WPK als Beilage zu diesem Heft und abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag041701/](http://www.wpk.de/link/mag041701/) [www.wpk.de/magazin/4-2017/](http://www.wpk.de/magazin/4-2017/)

# Wirtschaftsprüfungsexamen

## Prüfungstermine 2018/2019

### 1. Prüfungstermin 2018

Die schriftliche Prüfung im **1. Prüfungstermin 2018** wird im Februar 2018 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

#### 6. Februar 2018

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 7. Februar 2018

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

#### 8. Februar 2018

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

#### 14. Februar 2018

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 15. Februar 2018

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

#### 20. Februar 2018

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“
- Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

#### 21. Februar 2018

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

### Verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO

Die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO, die durch das Abschlussprüferaufsichtreformgesetz (APAReG) wieder eingeführt worden ist, wird seit dem Prüfungstermin I/2017 wieder angeboten. Die mündliche Prüfung findet ab dem Jahr 2018 bei dieser verkürzten Prüfung für alle Kandidaten zentral bei einer der Landesgeschäftsstellen der WPK statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin. Über die verkürzte Prüfung im Detail – insbesondere über die Prüfungsgebiete, den Umfang der schriftlichen und mündlichen Prüfung,

die Prüfungsdurchführung und die Anrechnung von vorangegangenen Prüfungsversuchen – informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle, das im Internet zur Verfügung steht. Die Einzelheiten der Prüfung sind in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung geregelt.

## 2. Prüfungstermin 2018

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2018** sind bis zum **28. Februar 2018** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK, das im Internet zur Verfügung steht. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet sowie auf Seite 53 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2018 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 7., 8., 9., 16. und 17. August 2018 geschrieben.

## 1. Prüfungstermin 2019

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2019** sind vom **1. März 2018** bis zum **31. August 2018** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2019 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 5., 6., 7., 12., 13., 19. und 20. Februar 2019 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungs-

termin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

## Zulassung, Gebühr, Organisation

### Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

### Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

### Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden. tü

Merkblätter der Prüfungsstelle abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag041702/](http://www.wpk.de/link/mag041702/)

# Ab jetzt: Beitragspost per E-Mail

Die Wirtschaftsprüferkammer bemüht sich um einfache, schnelle und kostengünstige Kommunikation mit ihren Mitgliedern. Viele von Ihnen haben schon von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Kommunikation für Inhalte ohne gesetzliche Formvorgaben auf E-Mail umzustellen.

Wir möchten diesen Weg auch für den Versand der Beitragsbescheide nutzen. Dies spart nicht nur Kosten und schont die Umwelt, sondern hat für Sie den zusätzlichen Vorteil, dass Sie die Beitrags-

bescheide sofort digital speichern, archivieren und weiterleiten können.

Sofern Sie der Kommunikation per E-Mail bereits zugestimmt haben, erhalten Sie daher zukünftig auch Ihre Beitragsbescheide als PDF-Dateien per E-Mail. Falls Sie der Kommunikation per E-Mail noch nicht zugestimmt haben, können Sie Ihr Einverständnis jederzeit mit dem im Internet zur Verfügung stehenden Formular erklären.

Ihre Fragen beantworten wir gern.

Ihr Beitragsteam der Mitgliederabteilung  
 Frau Bätge, Telefon 030 726161-218  
 Frau Bentin, Telefon 030 726161-149  
 E-Mail [beitrag@wpk.de](mailto:beitrag@wpk.de)

SW

Einverständniserklärung sowie Fragen und Antworten zur Kommunikation mit der WPK per E-Mail abrufbar unter  
[www.wpk.de/service-center/berufsregister/email/](http://www.wpk.de/service-center/berufsregister/email/)  
[www.wpk.de/magazin/4-2017/](http://www.wpk.de/magazin/4-2017/)

## WPK-Mitgliedsausweis ab Frühjahr 2018

Die Kontrollen bei den Finanz- und Verwaltungsgerichten nehmen zu, die WPK wird deshalb ab Frühjahr 2018 wieder Mitgliedsausweise ausstellen. Die Gerichte haben bestätigt, dass sich die Eingangskontrollen damit im Regelfall auf eine Sichtkontrolle beschränken lassen.

### Der neue WPK-Mitgliedsausweis

- Legitimation bei Gerichten, Behörden und Mandanten
- Ausstellung nur auf Antrag eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers (keine verpflichtende Ausgabe der Ausweise für alle Mitglieder; keine Ausweise für Berufsgesellschaften und sonstige Berufsausübungsformen)
- Sicherheitsmerkmale: Foto, Hologramm, Unterschriftenzeile auf der Rückseite
- Digitale Funktionen zunächst nicht vorgesehen
- Gebühr: 20 Euro

Im Internet werden ab dem Frühjahr unter der Rubrik „Service Center“ ein Formular und weitere Hinweise zur Ausstellung des Ausweises zur Verfügung stehen. Bei Interesse senden Sie bitte den ausgefüllten Antrag zusammen mit dem Passfoto per E-Mail oder Post an die Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin.

Geplant ist, dass Sie sich auch über den geschützten Mitgliederbereich der Internetseite einloggen und den Ausweis über ein Online-Formular und ein hochgeladenes Passfoto beantragen können. Hierfür werden wir die im Berufsregister hinterlegten Mitgliederdaten verwenden.

Über den Beginn der Ausgabe der Ausweise werden wir Sie im Internet und per Newsletter informieren. Ihre Fragen beantworten wir gern.

Ihre Mitgliederabteilung  
 E-Mail [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)

SW

## Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2017/2018

*Die Wirtschaftsprüferkammer wird vom 27. Dezember bis 29. Dezember 2017 nicht erreichbar sein. Dies gilt für die Hauptgeschäftsstelle in Berlin und die Landesgeschäftsstellen. Ab dem 2. Januar 2018 stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer gerne wieder zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Übergang ins neue Jahr.*

# Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter [www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/)  
Im WPK Magazin ist inhaltlich vollständig nachrichtlich auf Bekanntmachungen hinzuweisen.

## Was mit Ihren Daten im WPK-Berufsregister passiert Mitglieder können Weitergabe von Daten widersprechen

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist oft ein sensibles Thema. Daher soll im Folgenden erläutert werden, was mit den Daten im WPK-Berufsregister geschieht. Vorab ist anzumerken: Die Kammer gibt die Mitgliederdaten auf gesetzlicher Basis, in einem vom Vorstand vorgegebenen und mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten abgestimmten Verfahren weiter. Vor diesem Hintergrund erhebt und speichert sie Berufsregisterdaten und zudem freiwillige Angaben.

### Öffentlichkeit kann Berufsregister einsehen

Die Öffentlichkeit kann in das Berufsregister mit seinen aktuellen Daten, ausgenommen Geburtstag und Geburtsort, im Internet einsehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 WPO). Zusätzlich werden im Berufsregister/ Abschlussprüferregister freiwillige Angaben veröffentlicht, sofern das Mitglied nicht widerspricht (§ 37 Abs. 2, 3 WPO).

### Versorgungswerke erhalten Daten

Über das Veröffentlichen hinaus übermittelt die Kammer auf gesetzlicher Grundlage personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, soweit die Daten für das Feststellen der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind (§ 36 a Abs. 5 WPO).

### Datenweitergabe an Dritte auf Anfrage

Außerdem werden Berufsregisterdaten und freiwillige Angaben auf Anfrage im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zweckgebunden an folgende Dritte weitergegeben:

- privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe (zum Beispiel DBV, IDW, wp.net), damit diese die Mitglieder über die Facharbeit unterrichten können
- Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu Forschungszwecken
- Anbieter von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung des Berufsstandes (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO)

- Mitglieder und privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe zur Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstandes bei hinreichendem fachlichen Bezug
- andere nichtöffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für die Mitglieder zu erwarten ist.

Die Daten werden stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte den Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zu diesem Zweck zu nutzen. Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn das Mitglied widersprochen hat, oder wenn erkennbar schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegenstehen.

Das Verfahren zur Datenweitergabe ist seit langem etabliert. Es wurde im Jahr 2011 mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt.

### Mitglieder können Datenweitergabe widersprechen

Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung seiner freiwilligen Angaben im elektronischen Mitgliederverzeichnis jederzeit widersprechen. Ebenso kann es jederzeit der Weitergabe seiner Berufsregisterdaten und seiner freiwilligen Angaben an Dritte widersprechen.

Nicht widersprochen werden kann der Übermittlung von Daten an die Versorgungswerke.

Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, erklären Sie Ihren Widerspruch bitte schriftlich gegenüber der

Wirtschaftsprüferkammer  
Berufsregister  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin

Ein Formular steht Ihnen im Service Center zur Verfügung. 13. Dezember 2017

Formular für den Widerspruch gegen die Datenweitergabe abrufbar unter [www.wpk.de/service-center/berufsregister/widerspruch-datenweitergabe/](http://www.wpk.de/service-center/berufsregister/widerspruch-datenweitergabe/)

## Wirtschaftsplan 2018 der WPK

Der vom Beirat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2017 festgestellte Wirtschaftsplan 2018 der Wirtschaftsprüferkammer wird hiermit im Internet bekannt gemacht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die auf die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht bezogenen Teile bereits genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2018 wird zudem als Beilage zum WPK Magazin 4/2017 erscheinen.

11. Dezember 2017

Wirtschaftsplan 2018 der WPK abrufbar unter  
[www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c10749](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c10749)  
[www.wpk.de/magazin/4-2017/](http://www.wpk.de/magazin/4-2017/)

## 16. Änderung der Gebührenordnung der WPK

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2017 die 16. Änderung der Gebührenordnung der WPK beschlossen:

### § 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer ...

(10) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises eine Gebühr in Höhe von 20 €.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte mit Schreiben vom 6. November 2017 mitgeteilt, dass es keine Gründe sieht, die gegen die Genehmigungsfähigkeit des neuen Gebührentatbestandes sprechen, da die Mitgliedsausweise nur auf Antrag und nicht verpflichtend ausgestellt werden sollen.

11. Dezember 2017

## Wahlbekanntmachung

### der unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2018

Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl durch eine personalisierte Verhältniswahl auf vier Jahre gewählt.

#### Unabhängige Wahlkommission

Die unabhängige Wahlkommission<sup>1</sup> organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

#### Maßgebliche gesetzliche und satzungsrechtliche Bestimmungen

Maßgeblich für die Wahl sind § 59 WPO sowie die §§ 7 Abs. 2, 11 Satzung WPK. Im Übrigen erfolgt die

Wahl der Beiratsmitglieder nach der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer.<sup>2</sup>

#### Wahltermin

Wahlen zum Beirat finden frühestens 46 und spätestens 50 Monate nach der vorausgegangenen Wahl statt. Die Mitglieder des amtierenden Beirates wurden im Juli 2014 gewählt.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund hat die unabhängige Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des

<sup>1</sup> Zur Besetzung siehe die Bekanntmachungen der WPK vom 25. Oktober 2016 und 4. Juli 2017 ([www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/)).

<sup>2</sup> Siehe [www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1006](http://www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1006).

<sup>3</sup> Siehe WPK Magazin 1/2014 Seite 14 f.



Beirates 2018 als letzten Tag für den Eingang der Briefwahlunterlagen bei der unabhängigen Wahlkommission (Wahltag) **Dienstag, den 10. Juli 2018** bestimmt.

## Gruppenwahlen

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer. Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer bilden die Wirtschaftsprüfer (WP) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG). Die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer bilden die vereidigten Buchprüfer (vBP), die Buchprüfungsgesellschaften (BPG), die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und die freiwilligen Mitglieder.

## Zahl der Beiratsmitglieder je Gruppe

Die Zahl der 2018 zu wählenden Beiratsmitglieder und die Zahl der Vertreter der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer bestimmt sich nach der Zahl aller Mitglieder und dem Verhältnis der Gruppen am 1. Dezember 2017 (§ 59 Abs. 3 Satz 2 WPO i.V.m § 7 Abs. 2 Satz 1 Satzung WPK).

An diesem Stichtag hatte die Wirtschaftsprüferkammer insgesamt 21.430 stimmberechtigte Mitglieder, davon

### aus der Gruppe der WP und WPG

Wirtschaftsprüfer	14.578
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	2.979
insgesamt	<b>17.557</b>

### aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vBP und BPG

vereidigte Buchprüfer	2.730
Buchprüfungsgesellschaften	93
N-WP/vBP in WPG bzw. BPG	998
freiwillige Mitglieder	52
insgesamt	<b>3.873</b>

Damit sind 2018 insgesamt 57 Beiratsmitglieder, davon von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer 45 Beiratsmitglieder und von der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer 12 Beiratsmitglieder zu wählen.

## Wahlvorschläge

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, sich selbst und/oder einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen.

## Die unabhängige Wahlkommission ruft alle Mitglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Ein Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein.

Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizubringen. Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er vor Ablauf von drei Arbeitstagen ab Aufforderung durch die unabhängige Wahlkommission zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weniger als 15 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 15 erreicht.

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer weniger als 5 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 5 erreicht.

Die Stimmberechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein.

## Wahlvorschlagsfrist

Wahlvorschläge können nach § 4 Abs. 1 und 7 WahlO bis **Montag, den 9. April 2018, 24:00 Uhr (Zugang)**, bei der unabhängigen Wahlkommission der Wirtschaftsprüferkammer per Post (Rauchstraße 26, 10787 Berlin), per Fax (030 72 61 61 287) oder per E-Mail (Wahlkommission.2018@wpk.de) eingereicht werden.

## Wahlvorschlagsformulare

Für einen Wahlvorschlag, die schriftliche Zustimmung des Kandidaten und die schriftliche Unterstützung eines Wahlvorschlages sind die von der unabhängigen Wahlkommission ausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese stehen auf der Internetseite der WPK unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) in der Rubrik „Beiratswahl 2018“ zur Verfügung oder können in der Hauptgeschäftsstelle der WPK angefordert werden. Sollen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als auf dem Vordruck vorgesehen sind, kann ein weiterer Vordruck verwendet werden.

## Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet die unabhängige Wahlkommission innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten. Die unabhängige Wahlkommission gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer vorzustellen. Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der technischen Vorgaben der unabhängigen Wahlkommission erstellter Text wiedergegeben werden. Ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen und ein Erhebungsbogen steht im Internetangebot der WPK unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) in der Rubrik „Beiratswahl 2018“ zur Verfügung. Die Freischaltung der Internetplattform erfolgt spätestens mit dem Versand der Wahlunterlagen.

## Durchführung der Briefwahl

Spätestens einen Monat vor dem Wahltag, also spätestens am **9. Juni 2018**, übersendet die unabhängige Wahlkommission den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert den Stimmzettel, einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe, die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und ein Merkblatt über die Stimmabgabe an die vom Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. Mitglieder, die bisher noch keine Postanschrift bei der Wirtschaftsprüferkammer angegeben haben, können

dies jederzeit schriftlich nachholen. Die Briefwahlunterlagen müssen dann so rechtzeitig an die unabhängige Wahlkommission übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag (Dienstag, den 10. Juli 2018) bis 18:00 Uhr eingegangen sind. Danach eingehende Briefwahlunterlagen sind ungültig!

## Auswertung der Briefwahl und Wahlergebnis

Die mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschläge werden von den Wahlhelfern unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes der unabhängigen Wahlkommission geöffnet. Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigelegt, wird der Wahlumschlag nach Prüfung der Stimmberechtigung des Mitgliedes in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt die unabhängige Wahlkommission den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Jedem stimmberechtigten Mitglied kann dabei die Anwesenheit durch den Wahlleiter gestattet werden. Der Antrag ist formfrei an die unabhängige Wahlkommission zu richten. Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt, werden die Wahlurnen unter Aufsicht der unabhängigen Wahlkommission geöffnet und die Stimmen anschließend von den Wahlhelfern ausgezählt. Auch hier kann der Wahlleiter auf Antrag jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten. Der Antrag ist formfrei an die unabhängige Wahlkommission zu richten.

Sind alle Stimmen ausgezählt, gibt die unabhängige Wahlkommission das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Das Wahlergebnis beinhaltet die Feststellung der in den Beirat gewählten Kandidaten und die Feststellung der Kandidaten, auf die kein Sitz entfallen ist, als Ersatzkandidaten nach der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen.

Berlin, den 4. Dezember 2017

Die unabhängige Wahlkommission  
WP Dieter Gahlen  
(Vorsitzender)

7. Dezember 2017

# Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 16. Änderung der Gebührenordnung der WPK

Bei den Finanz- und Verwaltungsgerichten nehmen die Zugangskontrollen zu. Im Berufsstand gibt es daher ein Interesse, die Zugangskontrollen mittels eines WPK-Mitgliedsausweises auf eine Sichtkontrolle beschränken zu können. Nachdem die Gerichte einen vereinfachten Zugang bei Vorlage eines Mitgliedsausweises bestätigt haben, hat sich der Vorstand für die Wiedereinführung von WPK-Mitgliedsausweisen ausgesprochen. Diese sollen auf Antrag und befristet für fünf Jahre ausgegeben, mit einem Foto versehen werden und gebührenpflichtig sein.

Als Ergebnis der weiteren Beratungen in der Vorstandssitzung am

27. September 2017 möchte der Vorstand die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Einführung des Gebührentatbestandes für den Mitgliedsausweis in die Gebührenordnung der WPK anhören.

## § 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

...

(10) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises eine Gebühr in Höhe von 20 €.

Für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ihre Stellungnahme oder sonstigen Anmerkungen erbitten wir bis zum **31. Oktober 2017** unter E-Mail [annegret.bentin@wpk.de](mailto:annegret.bentin@wpk.de) oder Telefax 030 726161-287. Vorstand und Beirat werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

Die formelle Beschlussfassung des Beirates für die Änderung der Gebührenordnung ist in der Sitzung des Beirates am 1. Dezember 2017 vorgesehen.

6. Oktober 2017

## Bekämpfung der Geldwäsche

### Anordnung der WPK zu den internen Sicherungsmaßnahmen

#### (§ 6 Abs. 9 GwG)

### Anordnung der WPK zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

#### (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG)

Die vom Vorstand in seiner Sitzung am 27. September 2017 beschlossenen Anordnungen der WPK zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 9 GwG) sowie zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG) werden hiermit im Internet bekannt gemacht.

Die Anordnungen werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam (§§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Eine zusätzliche nachrichtliche Veröffentlichung erfolgt im WPK Magazin 4/2017.

6. Oktober 2017

# Geldwäschegesetz (GwG)

## Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 6 Abs. 9 GwG

Die Wirtschaftsprüferkammer trifft nach § 6 Abs. 9 GwG folgende Anordnung:

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in eigener Praxis, in gemeinsamer Berufsausübung (§ 44 b Abs. 1 WPO) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften müssen die besonderen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG nicht treffen, wenn in der Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer oder Angehörige von Berufen, mit denen der Beruf

des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers nach § 44 b Abs. 1 WPO gemeinsam ausgeübt werden darf, tätig sind. Bei Verpflichteten, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG sind, kommt es auf die Anzahl der in der Gruppe tätigen Berufsträger an.

Diese Befreiung gilt nicht für Berufsangehörige und Berufsgesellschaften, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO ausüben. Sind Verpflichtete Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG, ist

maßgeblich, ob die genannten treuhänderischen Tätigkeiten gruppenweit überwiegen.

Diese Anordnung wird im Internet unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) bekannt gemacht (§ 17 Satz 1 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer). Sie wird zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam (§§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Anordnung vom 1. März 2012 (WPK Magazin 2/2012, S. 30) wird aufgehoben.

Berlin, den 27. September 2017  
Gerhard Ziegler  
-Präsident -

## Erläuterungen

### 1. Pflicht zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 und 6 GwG)

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften müssen neben einem Risikomanagement (§ 4 GwG) und einer Risikoanalyse (§ 5 GwG) insbesondere auch angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können (§ 6 Abs. 1 und 2, Abs. 5 und 6 GwG). Dabei handelt es sich um folgende Vorkehrungen:

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 9 GwG für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfi-

nanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),

- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),
- die Schaffung von Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsunter-

suchungen oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Es ist sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden. WP/vBP können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der WP/vBP weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 GwG).

Die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG (Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 GwG) ist auf WP/vBP, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zunächst kraft Gesetzes nicht anwendbar, da diese nach § 7 GwG nicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung ergibt sich allerdings aus der Anordnung der WPK nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG, nach der ab einer bestimmten Praxisgröße ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist (Anordnung der WPK vom 27. September 2017, [www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c9737](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c9737)).

## **2. Freistellung bestimmter WP/vBP-Praxen von den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG**

Die Wirtschaftsprüferkammer kann bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikoangemessen anzuwenden sind (§ 6 Abs. 9 GwG).

Die Wirtschaftsprüferkammer macht von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Pflicht zur Vornahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen findet auf Berufsangehörige in eigener Praxis, in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b Abs. 1 WPO und Berufsgesellschaften keine Anwendung, wenn in der betreffenden beruflichen Einheit nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen, mit denen der Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers gemäß § 44b Abs. 1 WPO gemeinsam ausgeübt werden darf, tätig sind. Auf die

Funktion oder Stellung der Berufsträger in der beruflichen Einheit kommt es dabei nicht an. Bei Verpflichteten, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG sind, kommt es auf die Anzahl der in der Gruppe tätigen Berufsträger an.

Zu einer Gruppe im Sinne der genannten Vorschrift gehören auch Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten (§ 1 Abs. 16 Nr. 3 GwG). Nach der Gesetzesbegründung führt jedoch nicht jede Beteiligung zur Einbeziehung dieser Unternehmen in die Gruppe. Es wird zusätzlich vorausgesetzt, dass das Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen, an dem die Beteiligung gehalten wird, ausüben kann. Aus handelsrechtlicher Sicht (§ 290 HGB) handelt es sich daher auch insoweit um Tochterunternehmen.

Von der Befreiung nicht erfasst sind interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 6 GwG (s. o., 1.). Mit Blick auf das weitreichende Auskunftsverweigerungsrecht für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (§ 6 Abs. 6 Satz 3 GwG) führt die Vorschrift aber zu keiner zusätzlichen Belastung. Ist der WP/vBP im Ausnahmefall von seiner Schweigepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entbunden und greift § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG daher nicht, können die geforderten Informationen (Identität des Mandanten, Art der Geschäftsbeziehung) den Handakten nach § 51b Abs. 1 WPO entnommen werden. Die Pflicht zu ihrer sicheren und vertraulichen Übermittlung an die Zentralstelle ergibt sich weiterhin aus §§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 10 Abs. 1 BS WP/vBP.

Grund für die Befreiung von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern bei Tätigkeit in kleinen beruflichen Einheiten bis zu einer Anzahl von zehn Berufsträgern und von Berufsgesellschaften sowie Gruppen entsprechender Größe ist, dass in Einheiten dieser Größe die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

## **3. Keine Freistellung bei überwiegender Treuhandeltätigkeit**

Von der Befreiung nicht erfasst sind Praxen, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO ausüben. Sind Verpflichtete Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG, ist hierfür auf die in der Gruppe insgesamt ausgeübten Tätigkeiten ab-

zustellen. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis oder der Gruppe auf diese Tätigkeiten entfallen.

Grund für die Ausnahme von der Befreiung ist, dass Treuhandtätigkeiten oft mit der Übernahme von Vermögenswerten verbunden sind. Sie sind daher besonders anfällig, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Bei überwiegender Ausübung von Treuhandtätigkeiten besteht daher die Notwendigkeit, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 bis 6 GwG zu treffen.

#### 4. Anwendbarkeit der allgemeinen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Die Anordnung der WPK nach § 6 Abs. 9 GwG befreit innerhalb ihres persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs von den Pflichten zur Einführung der oben genannten besonderen internen Sicherungsmaßnahmen. Sie entbindet Berufsangehörige und Berufsgesellschaften aber nicht davon, die verbleibenden Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, insbesondere die Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements unter Vornahme einer Risikoana-

lyse (§§ 4 f GwG), die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG) sowie die allgemeinen Sorgfaltspflichten (Identifizierung des Vertragspartners, ggf. der für ihn auftretenden Person sowie des wirtschaftlich Berechtigten, Einholung und Bewertung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung, Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftliche Berechtigten um eine politisch exponierte oder dieser nahestehende Person handelt, kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§§ 10 ff. GwG)) zu erfüllen.

#### 5. Abstimmung mit Bundesrechtsanwaltskammer und Bundessteuerberaterkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat den Inhalt dieser Anordnung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrerer Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften sowie der interdisziplinären Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Der Ansatz, bei der Befreiung an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung.

## Geldwäschegesetz (GwG)

### Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Die Wirtschaftsprüferkammer trifft nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG folgende Anordnung:

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in eigener Praxis, in gemeinsamer Berufsausübung (§ 44b Abs. 1 WPO) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften haben einen Geldwäschebeauftragten im Sinne des § 7 GwG sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der Praxis mehr als insgesamt 30 Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer oder Angehörige von Berufen, mit denen der Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers nach § 44b Abs. 1 WPO gemeinsam ausgeübt werden darf,

tätig sind. Bei Verpflichteten, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG sind, kommt es auf die Anzahl der in der Gruppe tätigen Berufsträger an.

Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Er ist Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Wirtschaftsprüferkammer als Aufsichtsbehörde.

Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stell-

vertreters oder ihre Entpflichtung ist der Wirtschaftsprüferkammer vorab anzuzeigen.

Diese Anordnung wird im Internet unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) bekannt gemacht (§ 17 Satz 1 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer). Sie wird zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam (§§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Anordnung vom 1. März 2012 (WPK Magazin 2/2012, S. 32) wird aufgehoben.

Berlin, den 27. September 2017  
Gerhard Ziegler  
-Präsident-

## Erläuterungen

### 1. Inhalt und Grund der Anordnung

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften sind gesetzlich nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann als zuständige Aufsichtsbehörde allerdings anordnen, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG). Damit soll eine risikoangemessene Anwendung der Vorschrift ermöglicht werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer macht von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in eigener Praxis, in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b Abs. 1 WPO und Berufsgesellschaften sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der betreffenden beruflichen Einheit mehr als insgesamt 30 Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer oder Angehörige von Berufen, mit denen der Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers nach § 44b Abs. 1 WPO gemeinsam ausgeübt werden darf, tätig sind. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind.

Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG sind, haben für alle gruppenangehörigen Unternehmen einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der Gruppe mehr als 30 Berufsträger tätig sind. Der Geldwäschebeauftragte hat in Gruppen der genannten Größe nicht lediglich die Koordinierungs- und Überwachungsfunktion des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GwG zur gruppenweiten Einhaltung von Pflichten, sondern darüber hinaus die in dieser Anordnung genannten Aufgaben zu erfüllen (Zuständigkeit für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften, Ansprechpartner für Behörden).

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen

Einheiten oder Gruppen mit einer Anzahl von mehr als 30 Berufsträgern ist, dass in Einheiten dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Aufgrund dieses erhöhten Risikos ist ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gegeben, der für die Implementierung und Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist und Mitarbeitern und zuständigen Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Mit Blick auf die Bedeutung seiner Aufgaben sollte der Geldwäschebeauftragte in der Hierarchie der Praxis hoch angesiedelt sein. Er kann auch der Leitungsebene angehören.

Auch in kleineren Einheiten oder Gruppen kann die (freiwillige) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sinnvoll sein, insbesondere wenn mit Blick auf das Geschäftsfeld oder die Mandanten der Praxis erkennbare Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen.

### 2. Abstimmung mit Bundesrechtsanwaltskammer und Bundessteuerberaterkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat den Inhalt dieser Anordnung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrerer Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften sowie der interprofessionellen Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Der Ansatz, für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung.

**WPK-Service Center**

[www.wpk.de/service-center/](http://www.wpk.de/service-center/)



Im **Service Center** stehen für unsere Mitglieder Formulare, Muster und Merkblätter zu den Themenbereichen Berufsregister, Qualitätskontrolle und Sonstiges zur Verfügung.

# Informationen für die Berufspraxis

## Praxishinweise

[www.wpk.de/praxishinweise/](http://www.wpk.de/praxishinweise/)

### Nochmals: Neue Anforderungen an die Offenlegung von Abschlüssen nach BilRuG

- Offenlegung spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des betreffenden Geschäftsjahres.
- Bei nicht fristgerechter Einreichung der Unterlagen droht ein Ordnungsgeldverfahren des Bundesamts für Justiz.
- Ein Prüfungsauftrag für den 2016er-Abschluss kann gegen Ende des Jahres 2017 angenommen werden, auch wenn das Datum der Erteilung des Bestätigungsvermerks absehbar erst nach dem 31. Dezember 2017 liegen wird.

Im Rahmen einer Mitgliederveranstaltung der WPK am 18. September 2017 in Berlin kam die Frage auf, welche neuen Anforderungen bei der Offenlegung von Abschlüssen nach dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG) zu beachten sind.

Für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr sind erstmals die Neuregelungen des BilRuG anzuwenden. Bei kalendergleichem Geschäftsjahr ergeben sich somit entsprechende Auswirkungen für den Abschluss zum 31. Dezember 2016.

Das HGB nach BilRuG sieht mit Blick auf die Offenlegung vor, dass

- der festgestellte oder gebilligte (Jahres-)Abschluss
- der Lagebericht und
- der Bestätigungs-/Versagungsvermerk sowie
- der Bericht des Aufsichtsrats und
- die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des betreffenden Geschäftsjahres offenzulegen sind (§ 325 Abs. 1a HGB in Verbindung mit § 325 Abs. 1 HGB). Bei kalendergleichem Geschäftsjahr müssen die genannten Unterlagen für das Geschäfts-

jahr 2016 dementsprechend bis zum 31. Dezember 2017 offengelegt werden.

Allerdings können der Bericht des Aufsichtsrats und die Erklärung nach § 161 AktG zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden, sollten diese nicht innerhalb der Jahresfrist vorliegen (§ 325 Abs. 1a Satz 2 HGB n. F.).

Für Jahresabschluss, Lagebericht und Testat ist eine vergleichbare nachträgliche Einreichung nach Ablauf der Jahresfrist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Offenlegung eines ungeprüften Abschlusses zur Fristwahrung – wie bislang zulässig – ist nicht mehr möglich.

Bei nicht fristgerechter Einreichung des Bestätigungs-/Versagungsvermerks (beziehungsweise von Abschluss oder Lagebericht) hat der Bundesanzeiger das Bundesamt für Justiz zu unterrichten (§ 329 Abs. 1, Abs. 4 HGB). Das Bundesamt für Justiz ist über § 335 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB gesetzlich verpflichtet, ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Abs. 2 bis 6 HGB einzuleiten.

Ausnahmen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Bundesanzeiger sowie Bundesamt für Justiz haben diese Rechtslage bestätigt und mitgeteilt, dass die gesetzlichen Fristen nicht verlängert werden können.

Umstände, die einer fristgerechten Offenlegung des Bestätigungs-/Versagungsvermerks (beziehungs-



**WP/StB Andreas Dörschell,**  
Mitglied des Vorstandes der  
WPK

Zu diesem Thema bereits  
WPK Magazin 3/2017, Seite 25



weise von Abschluss oder Lagebericht) entgegenstehen, können lediglich im Einzelfall nach Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens mittels Einspruch gegen die Androhung eines Ordnungsgeldes geltend gemacht werden. Dann wird geprüft, ob die Beteiligten unverschuldet gehindert waren, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Der Einspruch hat allerdings keine aufschiebende Wirkung.

Ein Berufsangehöriger, der beispielsweise erst gegen Ende des Jahres 2017 eine Anfrage zur Prüfung des 2016er-Abschlusses erhält, kann diesen

Auftrag annehmen, auch wenn das Datum der Erteilung des Bestätigungsvermerks absehbar erst nach dem 31. Dezember 2017 liegen wird.

Der Mandant sollte jedoch auf die neuen Offenlegungsanforderungen sowie auf die mögliche Fristüberschreitung, die in einem solchen Fall vom Mandanten zu vertreten wäre, und deren Rechtsfolgen hingewiesen werden. Der Abschlussprüfer hat ungeachtet der neuen, strengeren Offenlegungsanforderungen selbstverständlich für eine sachgerechte Prüfungsplanung und -durchführung Sorge zu tragen.

## Kommission für Qualitätskontrolle

### Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll,  
Vorsitzender der Kommission  
für Qualitätskontrolle der WPK

Seit der Änderung der WPO durch das APAReG am 17. Juni 2016 gelten erweiterte Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle. Prüfer für Qualitätskontrolle sollen als solche nur registriert bleiben, wenn sie in der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig

sind (§ 1 SaQK). Sind sie es nicht, ist die Registrierung zu widerrufen.

Wer bereits vor dem 16. Juni 2016 als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert war, hat bis zum

16. Juni 2019 nachzuweisen, dass er die neue Voraussetzung erfüllt. Nach dem 16. Juni 2016 registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle müssen den Nachweis alle drei Jahre nach ihrer Registrierung führen.

Ein neuer Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle beschreibt die Anforderungen zur Erfüllung dieser neuen Registrierungsanforderung und soll die Prüfer für Qualitätskontrolle dabei unterstützen. Als ergänzende Hilfe steht ein Muster zum Ausfüllen zur Verfügung.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich in der Hauptgeschäftsstelle der WPK bitte an Ass. jur. Rafael Rekowski, Telefon 030 726161-317 Ass. jur. Susann Hampel, Telefon 030 726161-318.

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle und Muster zum Ausfüllen abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/)

## Hinweisgeberstelle GwG bei der Wirtschaftsprüferkammer

Nach § 53 des Geldwäschegesetzes (GwG) haben die geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden und dementsprechend auch die Wirtschaftsprüferkammer ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung einzurichten. Nachfolgend gibt die Wirtschaftsprüferkammer Hinweise dazu.

### WPK-Hinweisgeberstelle für Verstöße gegen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Hinweisgeberstelle GwG)

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG). Sie haben daher die dort geltenden Pflichten zu erfüllen und unterliegen insoweit

der Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK, § 50 Nr. 6 GwG). Zur Durchsetzung der gesetzlichen Pflichten hat die WPK ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen die geldwäscherechtlichen Vorschriften durch WP/vBP einzurichten (§ 53 GwG).

Hinweise von Personen, die bei WP/vBP-Praxen angestellt sind oder in einem sonstigen Vertrags- oder Vertrauensverhältnis zu diesen stehen, aber auch Informationen von sonstigen Dritten können eine wichtige Erkenntnisquelle für etwaige Verstöße gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten darstellen.

### Art der Hinweiserteilung

- **Inhalt**

Ein Hinweis an die WPK muss enthalten

1. die Identität der betroffenen Praxis, wenn möglich zusätzlich Angaben zu der/den verantwortlichen Person/en,
2. den erhobenen Vorwurf.

- **Offenlegung der Identität des Hinweisgebers**

Wenn ein Hinweisgeber der WPK seinen Namen und gegebenenfalls seine geschäftliche oder persönliche Beziehung zu der WP/vBP-Praxis mitteilt, ermöglicht dies über die Hinweiserteilung hinaus die Kommunikation zwischen WPK und Hinweisgeber. Die WPK kann Hinweisgeber jedoch weder über den aktuellen Stand noch über das Ergebnis der Ermittlungen informieren, da eine gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht (§ 54 GwG).

- **Anonyme Hinweise (Identität des Hinweisgebers wird nicht offengelegt)**

Das Gesetz sieht für Hinweisgeber Schutzmechanismen vor. Personen, die dennoch negative Konsequenzen für sich selbst befürchten, können der WPK auch anonyme Hinweise geben – per E-Mail, per Post oder telefonisch, wahlweise auch durch Aufzeichnung auf einem Anrufbeantworter. Der Hinweisgeber muss selbst darauf achten, dass

Name und Adresse, Telefonnummer oder andere Anhaltspunkte für seine Identität nicht erkennbar sind, etwa im Telefondisplay.

### Schutz der Hinweisgeber

Um negative Konsequenzen für einen Hinweisgeber, dessen Identität der WPK bekannt geworden ist, zu vermeiden, sieht § 53 Abs. 3 Satz 1 GwG vor, dass die WPK die Identität des Hinweisgebers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung auch gegenüber der betroffenen WP/vBP-Praxis nicht offenbaren darf. Im Ausnahmefall darf die WPK die Identität des Hinweisgebers im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auf der Grundlage eines Gesetzes jedoch weitergeben (§ 53 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 GwG). Auch Gerichte haben die Möglichkeit, die Offenlegung der Identität des Hinweisgebers anzuordnen (§ 53 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 GwG).

Zusätzlich dürfen Hinweisgeber, die Mitarbeiter von WP/vBP-Praxen sind, wegen des Hinweises nicht belangt werden, es sei denn, der Hinweis wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben (§ 53 Abs. 5 GwG).

### Kontaktdaten

Hinweise können der Hinweisgeberstelle GwG per E-Mail, per Post oder telefonisch erteilt werden. Bitte achten Sie bei allen Kommunikationswegen darauf, dass Sie keine Informationen zu Ihrer Person übermitteln, wenn Sie Ihre Identität nicht offenbaren wollen.

E-Mail	HinweisgeberstelleGwG@wpk.de
Post	Wirtschaftsprüferkammer (persönlich/vertraulich), Hinweisgeberstelle GwG, Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon	Mitarbeiter der Hinweisgeberstelle GwG sind für Sie unter 030 726161-145 erreichbar. Falls Ihr Hinweis auf einem Anrufbeantworter aufgezeichnet werden soll, wählen Sie bitte die 030 726161-103. <span style="float: right;">go</span>

## Der praktische Fall

### Berufsaufsicht: Prüfungstätigkeit für Prüfungsverbände

Bedient sich ein Prüfungsverband bei einer Pflichtprüfung nach der FinVermV oder MaBV eines Berufsangehörigen, hat dieser die Pflichtprüfung eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, welche berufsrechtlichen Anforderungen an die Prüfungstätigkeit eines Berufsangehörigen zu stellen sind, wenn sich ein Prüfungsverband gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c FinVermV oder § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c MaBV sei-

ner für die Durchführung der gewerberechtl. Pflichtprüfung **bedient**.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass weder § 24 FinVermV noch § 16 MaBV die Verleihung eines besonderen Prüfungsrechts vorsieht. Es werden vielmehr Personen, die schon aufgrund anderer Rechtsvorschriften zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten zugelassen worden sind, zu geeigneten Prüfern erklärt (vgl. Marcks, MaBV, 9. Aufl., § 16 Rn. 24).

**Uneingeschränkt geeignete Prüfer** sind

- nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 FinVermV sowie § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 MaBV jedenfalls Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften oder
- unter bestimmten Voraussetzungen **Prüfungsverbände** (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 FinVermV, § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 MaBV).

Bei Tätigwerden eines Prüfungsverbandes will der Ordnungsgeber sichergestellt wissen, dass die Pflichtprüfung von entsprechend **qualifizierten Personen** durchgeführt wird, das heißt

- mindestens einer der gesetzlichen Vertreter des Prüfungsverbandes Wirtschaftsprüfer ist oder
- vom Prüfungsverband die Voraussetzungen des § 63b Abs. 5 GenG erfüllt werden (das heißt mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss Mitglied des Vorstandes des Prüfungsverbandes sein oder es muss ein Wirtschaftsprüfer als sogenannter besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt sein) oder
- sich der Prüfungsverband für seine Prüfungstätigkeit selbstständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedient.

Für die Prüfung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c FinVermV oder § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c MaBV ist daraus zu folgern, dass es nicht ausreicht, wenn der Berufsangehörige (oder die Berufsgesellschaft) dem Prüfungsverband lediglich zuarbeitet oder unterstützende Tätigkeiten leistet, sondern der Berufsangehörige muss so weitgehend **an der Prüfungsdurchführung beteiligt** sein, dass er die volle **fachliche Verantwortung für das Ergebnis der Prüfung** übernehmen kann.

Diese Auslegung ergibt sich auch aus einem Vergleich mit § 53 Abs. 3 GenG. In der Kommentarliteratur zum GenG ist anerkannt, dass der beauftragte Berufsangehörige, dessen sich der Prüfungsverband nach § 53 Abs. 3 GenG bedient, diese Prüfung **eigenverantwortlich** durchzuführen hat (vgl. zum Beispiel Holthaus/Lehnhoff, in: Lang/Weidmüller, GenG, 38. Aufl., § 55 Rn. 32).

Unter Berücksichtigung des IDW PS 840 bezüglich der Prüfung nach der FinVermV und des IDW PS 830 bezüglich der Prüfung nach der MaBV ergeben sich im Fall des § 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c FinVermV oder des § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c MaBV insbesondere folgende Anforderungen an die **eigenverantwortliche Prüfungsdurchführung** durch den Berufsangehörigen:

- Die Prüfungs- und Berichtspflichten betreffend die Einhaltung der Vorschriften der FinVermV oder MaBV durch den Gewerbetreibenden obliegen dem Berufsangehörigen. Er hat die Prüfung zu planen und die erforderlichen Prüfungshandlungen durchzuführen. In seinen Arbeitspapieren sind die von ihm durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse zu dokumentieren.
- Der Berufsangehörige hat den Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk zu verfassen. Dabei muss im Prüfungsbericht erwähnt werden, dass sich der Prüfungsverband für seine Prüfungstätigkeit des Berufsangehörigen bedient hat. Darüber hinaus kann die eigenverantwortliche Prüfungsdurchführung durch den Berufsangehörigen dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass er den Prüfungsbericht (mit) unterzeichnet.
- Der Abschluss der Prüfungsdurchführung durch den vom Verband beauftragten Berufsangehörigen ist (insbesondere zeitlich) Voraussetzung der Ausfertigung des Prüfungsberichts.

Es reicht daher nicht aus, dass der Berufsangehörige nach Durchführung der Prüfung durch den Prüfungsverband lediglich eine Bestätigung gegenüber der Aufsichtsbehörde abgibt, dass er an der Durchführung der Prüfung oder Erstellung des Prüfungsberichts beteiligt war. sl

## Qualitätskontrolle: Wechsel eines Rechtsträgers während der Qualitätskontrollperiode

- Liegt die Qualitätskontrolle des die Aufträge übertragenden Rechtsträgers nahezu sechs Jahre zurück, ist die erste Qualitätskontrolle des neuen Rechtsträgers unter Risikogesichtspunkten regelmäßig bereits nach einer Prüfungssaison anzuordnen.
- Erfolgte die Qualitätskontrolle des die Aufträge übertragenden Rechtsträgers kurz vor dem Rechtsträgerwechsel, rechtfertigt dies unter Risikogesichtspunkten regelmäßig keine Anordnung einer Qualitätskontrolle des neuen Rechtsträgers bereits nach drei Jahren.

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) beobachtet, dass Praxen ihre Tätigkeit als Abschlussprüfer mitunter kurz vor Ablauf der Frist für eine Qualitätskontrolle in einen anderen Rechtsträger verlagern.

Der ursprünglich als Abschlussprüfer tätige Rechtsträger führt dann keine neue Qualitätskontrolle mehr durch und verzichtet regelmäßig auf die Eintragung in das Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Der übernehmende Rechtsträger zeigt seinerseits die Absicht an, als gesetzlicher Abschlussprüfer tätig werden zu wollen, und wird als solcher in das Berufsregister eingetragen. Im Übrigen sind die an dem Rechtsträgerwechsel beteiligten Personen und Organisationen regelmäßig identisch oder zumindest wesentlich identisch.

### Risikoanalyse: Risiko liegt in der personellen und organisatorischen Einheit

Die KfQK muss über die Anordnung der Frist für die erste Qualitätskontrolle des übernehmenden Rechtsträgers entscheiden. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse. Gegenstand einer Qualitätskontrolle ist die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems einer Praxis. Das Risiko einer Praxis manifestiert sich in der personellen und organisatorischen Einheit, nicht in dem Rechtsträger. Dieser ist nur Vehikel für die Berufsausübung der Berufsträger.

#### Fall 1: Qualitätskontrolle des die Aufträge übertragenden Rechtsträgers liegt nahezu sechs Jahre zurück

Liegt die letzte Qualitätskontrolle einer Praxis nahezu sechs Jahre zurück, stellt das Qualitätssicherungssystem allein

wegen des zurückliegenden Zeitraums ein hohes Risiko dar. Hier ist das Qualitätssicherungssystem zeitnah zu prüfen, um das Risiko durch das Qualitätssicherungssystem zu reduzieren. Folglich wird die erste Qualitätskontrolle des neuen Rechtsträgers regelmäßig bereits nach einer Prüfungssaison angeordnet.

#### Hemmnis für die Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems

Durch diese zeitnahe Prüfung kann jedoch nur die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems, nicht jedoch die Anwendung der Regelungen über die Qualitätskontrollperiode von sechs Jahren (Stabilität des Qualitätssicherungssystems), geprüft werden. Die Prüfung der Stabilität eines Qualitätssicherungssystems über eine Qualitätskontrollperiode ist jedoch auch Gegenstand einer Qualitätskontrolle.

Für die Prüfung dieser Stabilität besteht jedoch ein Prüfungshemmnis, da in dem übernehmenden Rechtsträger nur Aufträge einer Prüfungssaison vorhanden sind. Kann auf das Prüfungshemmnis nicht durch alternative Prüfungshandlungen angemessen reagiert werden, muss der Prüfer für Qualitätskontrolle prüfen, welche Auswirkungen dieses Prüfungshemmnis auf sein Prüfungsurteil hat.

#### Beseitigung des Prüfungshemmnisses

Das Prüfungshemmnis könnte bei einem Rechtsträgerwechsel unter Beibehaltung der sächlichen und persönlichen Identität durch Berücksichtigung der von der Praxis in dem übertragenden Rechtsträger abgewickelten gesetzlichen Abschlussprüfungen beseitigt werden. Diese können in die Qualitätskontrolle einbezogen werden, wenn es dem übertragenden Rechtsträger gelingt, sich durch den Mandanten von der Verschwiegenheit entbinden zu lassen.

#### Beseitigung des Prüfungshemmnisses nicht möglich: Sonderprüfung

Kann auf das Prüfungshemmnis nicht angemessen reagiert werden, wird die KfQK angesichts des hohen Risikos regelmäßig eine Sonderprüfung oder eine vorgezogene Qualitätskontrolle anordnen. Diese könnten bereits nach zwei weiteren Prüfungssaisons angeordnet werden. Im Ergebnis kann das bedeuten, dass innerhalb von drei Prüfungssaisons de facto zwei „Qualitätskontrollen“ durchzuführen wären. Praxen sollten dies bei der Planung von Rechtsträgerwechseln berücksichtigen.

### Fall 2: Qualitätskontrolle des die Aufträge übertragenden Rechtsträgers erfolgte kurz vor dem Rechtsträgerwechsel

Hat der die Aufträge übertragende Rechtsträger noch am Ende der Sechsjahresfrist die Qualitätskontrolle durchgeführt und wurden anschließend die Aufträge in dem übernehmenden Rechtsträger fortgeführt, müsste die KfQK wegen der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer des übernehmenden Rechtsträgers die erste Qualitätskontrolle bereits nach spätestens drei Jahren anordnen (erstmalige Anzeige nach § 57a Abs. 2 Satz 4 WPO).

### Höheres Risiko nur bei echter erstmaliger Tätigkeit als Abschlussprüfer

In diesen Fällen vertritt die KfQK jedoch in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall die Auffassung, dass mit dieser antizipierten Risikoanalyse des Gesetzgebers nur dem höheren Risiko einer **echten** erstmaligen Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer begegnet werden sollte. Bei einer eingeführten Praxis, bei der das Qualitätssicherungssystem

unverändert fortgeführt werden soll und bereits unter Risikogesichtspunkten geprüft wurde, ist dieses erhöhte Risiko jedoch nicht gegeben. Allein die Tatsache, dass bei einer eingeführten Praxis während einer Qualitätskontrollperiode lediglich ein Wechsel des Rechtsträgers erfolgt, rechtfertigt unter Risikogesichtspunkten regelmäßig keine auf drei Jahre vorgezogene Qualitätskontrolle.

Das Qualitätskontrollverfahren soll Berufsangehörige in wirtschaftlich zu akzeptierenden Entscheidungen nicht behindern oder benachteiligen. Die KfQK wird allerdings Versuchen von Praxen, den Aufwand für eine Qualitätskontrolle durch einen Wechsel des Rechtsträgers zu reduzieren, und damit den gesetzgeberischen Willen einer wirksamen Qualitätskontrolle zu umgehen, wie beschrieben entgegenzutreten.

Berufsangehörigen, die den Wechsel eines Rechtsträgers in Erwägung ziehen, steht in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin die Abteilung Qualitätskontrolle für Fragen zur Verfügung (Kontakt siehe Seite 54 in diesem Heft). Es wird empfohlen, die Geschäftsstelle bereits im Vorfeld einer Entscheidung anzusprechen. cl

## Wirtschaftsprüfung mit Zukunft

[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/)



## Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

### Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle – Zugehörigkeit einer nichtigen Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer

■ **Gehört die Prüfung des Jahresabschlusses eines nach § 316 HGB prüfungspflichtigen Unternehmens zur Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle, wenn die Bestellung des Abschlussprüfers nichtig ist?**

Die Grundgesamtheit der auftragsbezogenen Funktionsprüfung einer Qualitätskontrolle „erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB“ (und von der BAFin beauftragte betriebswirtschaftliche Prüfungen, § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO). Die Kommission für Qualitätskontrolle hat entschieden, dass zu dieser Grundgesamtheit auch eine nach § 316 HGB gesetzlich vorgeschriebene Prüfung gehört, bei der die Bestellung von Berufsträgern zum gesetzlichen Abschlussprüfer unwirksam (nichtig) ist.

Ist die Bestellung nichtig, handelt es sich zwar nicht um eine gesetzliche Abschlussprüfung nach § 316 HGB, sondern um eine freiwillige Abschlussprüfung. Diese wäre jedoch, wird auf den Wortlaut des Gesetzes abgestellt, nicht Gegenstand der auftragsbezogenen Funktionsprüfung einer Qualitätskontrolle.

Nach Sinn und Zweck von § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO gehört jedoch auch diese Abschlussprüfung zur Grundgesamtheit, da die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsannahme wesentlicher Bestandteil der auftragsbezogenen Funktionsprüfung der Qualitätskontrolle sind. Diese müssen gewährleisten, dass kein Auftrag für eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung angenommen wird, bei dem die Voraussetzungen für eine wirksame Bestellung nicht vorliegen. Die Wirksamkeit dieser Regelungen des Qualitätssicherungssystems ist elementarer Bestandteil des gesamten Prozesses

zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen. Sie können jedoch nur durch Einbeziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, bei der die Bestellung fehlergeschlagen ist, geprüft werden.

Es liegt auch kein Verstoß der zu prüfenden Praxis gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit vor, wenn sie diese Prüfung dem Prüfer für Qualitätskontrolle vorlegt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO und § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB), da diese Pflicht, soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, eingeschränkt ist (§ 57b Abs. 3 WPO). Allerdings dürfen Informationen unter diesem Gesichtspunkt dem Prüfer für Qualitätskontrolle auch nur soweit zugänglich gemacht werden, wie dies für die Prüfung der Regelungen des Auftragsannahmeprozesses erforderlich ist. Die Abwicklung dieser Prüfung durch die zu prüfende Praxis selbst ist nicht Bestandteil der Qualitätskontrolle. cl

## Zulässigkeit der Beratung im Hinblick auf Eintragungspflichten in das Transparenzregister

■ **Wir sollen für einen Mandanten die Eintragung zum Transparenzregister nach § 20 GwG vornehmen und ihn im Vorfeld hierzu beraten. Ist dies eine zulässige Tätigkeit für WP/vBP?**

Es bestehen keine Bedenken, Mandanten im Hinblick auf die Eintragung des wirtschaftlichen Berechtigten in das Transparenzregister nach § 20 GwG zu beraten und die Eintragung für den Mandanten vorzunehmen. Dies ist dann zulässig, wenn sich dieser Auftrag, der als Rechtsdienstleistung anzusehen ist, als Nebenleistung darstellt. Dies wiederum ist nach Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind (§ 5 Abs. 1

RDG). Hinreichende Rechtskenntnisse des WP/vBP im Sinne dieser Vorschrift werden schon deshalb vorhanden sein, da WP/vBP selbst Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG sind und ihnen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung daher vertraut sind. Es ist keine Rechtsnorm bekannt, die die Übermittlung entsprechender Angaben des Mandanten an das Transparenzregister durch den WP/vBP verbieten würde.

Die Übermittlung fehlerhafter Angaben zum Transparenzregister stellt gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 53 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar. Entsprechende Unterstützungsleistungen des WP/vBP können daher gegebenenfalls Haftungsansprüche auslösen. Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, mit der Berufshaftpflichtversicherer abzuklären, ob die oben genannte Aktivität im Einzelfall vom Versicherungsvertrag erfasst ist. ge

# Guter Vorsatz für 2018:

# ICH WERDE WP!

## Mit dem Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

Online-Infoveranstaltung:  
Montag, 22. Januar 2018

## Internationales

### Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden. la

10.11.2017	International Federation of Accountants (IFAC): Transforming SMP Challenges into Opportunities
04.10.2017	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Response ISA 600 Project Update
29.09.2017	IFAC: 2016 IFAC Annual Review – Building Trust in an Ever-Changing Landscape
08.09.2017	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Exposure Draft, Proposed Revisions to the Code Pertaining to the Offering and Accepting of Inducements
07.08.2017	IFAC Small and Medium Practices (SMP) Committee: Response to the IAASB ISA 540 Exposure Draft

### Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org). la

12.10.2017	IASB: Narrow-scope amendments to IFRS 9 and IAS 28
05.09.2017	Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) and IFRS Foundation: Memorandum of Understanding
04.09.2017	IASB: A holistic look at IFRS Standards: the role of Post-implementation Reviews

## Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien

### Nominierungen von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten für das IAASB und WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll für das IESBA erfolgreich

IDW und WPK haben Prof. Dr. Kai-Uwe Marten für das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll für das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) jeweils für eine Amtszeit ab

1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 erfolgreich nominiert.

Die Besetzung der IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern im Überblick (Name, Gremium, Amtszeit von - bis einschließlich):



WP/StB Klaus Bertram  
Small and Medium Practices Committee (SMPC)  
2016-2018



Prof. Dr. Kai-Uwe Marten  
International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)  
2018-2020



WP/StB Dr. Sebastian Heintges  
International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB)  
2016-2018



WP/StB/RA FAFStR Dr. Jens Poll  
International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)  
2018-2020



Prof. Dr. Annette G. Köhler  
International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)  
2012-2014 | 2015-2017



WP Prof. Dr. Wienand Schruff  
International Federation of Accountants (IFAC) Board  
2014-2016 | 2017-2019



## IESBA schlägt Änderungen am Code of Ethics zum Thema „Anreize“ (*Inducements*) vor

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) startete im September 2017 eine öffentliche Konsultation (*Exposure Draft*) zu Änderungen am Code of Ethics zum Thema „Anreize“ (*Proposed Revisions to the Code Pertaining to the Offering and Accepting of Inducements*).

Mit den Änderungen wird ein umfassender Regelungsrahmen geschaffen, der alle Arten der Gewährung und Annahme von Anreizen erfassen und damit eine unangemessene Einflussnahme verhindern soll. Vom konzeptionellen Ansatz her wird zwischen Anreizen differenziert, die mit einer (unterstellten) Absicht zu einer unangemessenen Beeinflussung und ohne eine solche Absicht getätigt werden. Im erstgenannten Fall sollen das Anbieten beziehungsweise die Annahme der Anreize per se unzulässig sein, im zweitgenannten Fall soll der Berufsangehörige grundsätzlich das Rahmenkonzept des Code anwenden, das heißt mögliche Gefährdungen für die

Wahrung der allgemeinen Berufspflichten erkennen, deren Bedeutung einschätzen und erforderliche Schutzmaßnahmen treffen.

Das neue Konzept der Anreize soll sowohl auf Angehörige der rechnungslegungsbezogenen Berufe (*Professional Accountants in Business*) als auch der wirtschaftsprüfenden Berufe (*Professional Accountants in Public Practice*) Anwendung finden.

Zu den Regelungsvorschlägen konnte gegenüber IESBA bis zum 8. Dezember 2017 Stellung genommen werden. Die WPK hat sich mit einer Stellungnahme eingebracht (bei Redaktionsschluss noch nicht fertiggestellt). en

Exposure Draft des IESBA Proposed Revisions to the Code Pertaining to the Offering and Accepting of Inducements abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag041703/](http://www.wpk.de/link/mag041703/)

## IESBA-Umfrage zu Honoraren von Prüfungsgesellschaften

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat im November 2017 eine Umfrage zu Honoraren von Prüfungsgesellschaften gestartet. Es soll ermittelt werden, ob und gegebenenfalls wie die Höhe der Honorare die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten des Code of Ethics (Code) und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinträchtigen können.

Die Umfrage soll der von IESBA im Jahr 2016 eingesetzten Arbeitsgruppe „Gebühren“ Erkenntnisse

darüber liefern, ob Verbesserungen am Code oder sonstige Anwendungshinweise erforderlich sein könnten. Die Fragen variieren je nach Umfrageteilnehmer. Fristende ist der **1. Februar 2018**. en

IESBA-Umfrage erreichbar unter [www.wpk.de/link/mag041704/](http://www.wpk.de/link/mag041704/)

## Reformvorschläge der Monitoring Group zur Standardsetzung

Die Monitoring Group (MG), das unabhängige Gremium zur Überwachung der internationalen Standardsetzung von IFAC, hat Anfang November 2017 ein Konsultationspapier mit Vorschlägen zur Reformierung des IFAC-Standardsetzungsprozesses veröffentlicht.

Hintergrund der Vorschläge ist die in letzter Zeit erfolgte Kritik, dass der Standardsetzungsprozess das „öffentliche Interesse“ nicht hinreichend berücksichtige. Den veröffentlichten Standards der beiden Standardsetzungsboards IAASB und IESBA bei IFAC wird

eine hohe Qualität zuerkannt. Von der allgemeinen Wahrnehmung her sei es jedoch problematisch, dass die Finanzierung des Systems überwiegend durch den Berufsstand erfolge und die Standardsetzungsboards mehrheitlich mit Berufsangehörigen besetzt seien.

Die Reformvorschläge der Monitoring Group zielen folglich darauf ab, das öffentliche Interesse im Prozess der internationalen Standardsetzung dadurch zu stärken, dass die Standardsetzung vom Berufsstand losgelöst wird. Dazu ist unter anderem angedacht, die beiden Standardsetzungsboards IAASB

und IESBA zu fusionieren und aus IFAC herauszulösen. Die Besetzung und das Besetzungsverfahren der Boards soll geändert werden. Das fachliche Personal, welches die Vor- und Zuarbeiten für die Standardsetzungsboards durchführt, soll hingegen massiv aufgestockt werden. Die mit dem Standardsetzungsverfahren verbundenen (gestiegenen) Kosten sollen jedoch weiterhin vom Berufsstand getragen werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer setzt sich aktuell intensiv mit den Reformvorschlägen der Monitoring Group auseinander und wird sich zum Konsultationspapier zu gegebener Zeit äußern. sp

Konsultationspapier der Monitoring Group abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag041705/](http://www.wpk.de/link/mag041705/)

## WPK zu Gast beim rumänischen Berufsstand der Abschlussprüfer



Gerhard Ziegler, CAFR-Präsident Ciprian Teodor Mihăilescu, Dr. Reiner Veidt (v. li.)

WPK-Präsident Gerhard Ziegler und Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt waren Gäste eines internationalen Kongresses des rumänischen Berufsstandes der Abschlussprüfer am 3. November 2017 in Bukarest. Die Veranstaltung behandelte unterschiedliche Fachthe-

men der Rechnungslegung und Abschlussprüfung mit internationalen Bezügen. Die Teilnehmer konnten in Workshops unter anderem zu IFRS, zur Prüfung bei mittleren und kleinen Unternehmen oder zu den aktuellen Herausforderungen der Digitalisierung mitwirken.

Dem Wunsch der rumänischen Berufskammer Camera Auditorilor Financiarilor din România (CAFR) folgend, stellte WPK-Präsident Ziegler die Struktur des deutschen Berufsstandes und das Aufsichtssystem in Deutschland nach den Änderungen durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz vor. Rumänien befindet sich nach der Neuregelung der europäischen Vorgaben in einem Wandel der Aufsichtsstrukturen. Die WPK wird den Kontakt zum rumänischen Berufsstand im Rahmen ihrer internationalen Arbeit weiter pflegen. th

## IFAC Mitgliederversammlung 2017 40 Jahre IFAC

Am 15. und 16. November 2017 fand in Brüssel die Sitzung des Councils (Mitgliederversammlung) der International Federation of Accountants (IFAC), dem Weltverband der Prüferorganisationen, statt.

Derzeit sind 175 Mitgliedsorganisationen aus mehr als 130 Ländern mit annähernd 3 Mio. Mitgliedern in der IFAC zusammengeschlossen. Von den stimmberechtigten Mitgliedern der IFAC nahmen 102 an der Mitgliederversammlung teil. Durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wurden drei weitere Berufsorganisationen aus Sri Lanka, Montenegro und Litauen aufgenommen.

Das Council beriet das Budget für 2018. Daneben erfolgten Berichterstattungen der Präsidentin, des CEO Fayezul Choudhury sowie der Vorsitzenden diverser Ausschüsse.

Acht Mitglieder des Boards wurden gewählt oder wiedergewählt, ebenso vier Mitglieder des Nominat-

ing Committee. Die Präsidentin der IFAC ist unverändert Rachel Grimes, Australien. Ihr Stellvertreter ist In-Ki Joo, Südkorea. Beide haben eine Amtszeit bis November 2018. Deutscher Vertreter im IFAC Board bis Ende 2019 ist WP Prof. Dr. Wienand Schruff.

Aktuelle berufsständische Herausforderungen wurden in diversen Arbeitsgruppen vertieft. Dazu zählen auch die Nachwuchsförderung sowie ein Meinungsaustausch zum Konsultationspapier der Monitoring Group zur zukünftigen Ausgestaltung des Standardsetting.

Hierzu beschloss die Mitgliederversammlung auch die Übertragung ihrer Zuständigkeit für die Auswahl des Vorsitzenden des IAASB der Amtszeit 2019-2021 auf das IFAC Board.

Die nächste Mitgliederversammlung wird vom 15.-16. November 2018 in Sydney im Rahmen eines Weltkongresses stattfinden. rv



## Aus den Ländern

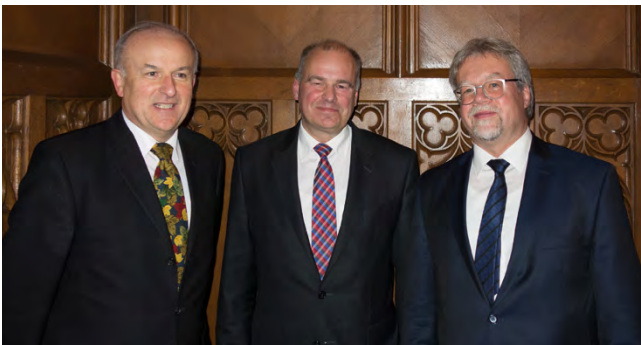
### Die Wirtschaftsprüferkammer im Gespräch



**Rheinland-Pfalz/Trier**, Staatssekretär Clemens Hoch (vorne re.), Landespräsident Hansgünter Oberrecht (vorne mi.), Vizepräsident Gerhard Albrecht und weitere Gäste



**Hessen/Wiesbaden**, Finanzminister des Landes Hessen Dr. Thomas Schäfer (vorne 2. v. li.), Landespräsident Harald Gallus, (vorne 2. v. re.) und stellv. WPK-Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter (vorne li.) mit weiteren Gästen



**Sachsen/Dresden**, Johann Gierl (li.), Präsident des Landesamtes für Steuern und Finanzen in Sachsen, und Norbert Görlich (re.), Leiter der Steuerabteilung im sächsischen Finanzministerium, mit Landespräsident Matthias Arndt



**Saarland/Saarbrücken**, Staatssekretär im saarländischen Ministerium für Finanzen und Europa Prof. Dr. Ulli Meyer (3. v. li.) und Landespräsident Christoph Hell (2. v. re.) mit weiteren Teilnehmern



**Hamburg**, Dr. Peter Tschentscher, Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg, (re.) mit Landespräsident Uwe Wolf



**Nordrhein-Westfalen/Düsseldorf**, Justizminister des Landes NRW Peter Biesenbach, Landespräsident Dr. Marian Ellerich, Verkehrsminister des Landes NRW Hendrik Wüst und Präsident der StBK Westfalen-Lippe Volker Kaiser (v. li.)

Von September bis November fanden in Bremen, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Potsdam, Saarbrücken, Trier und Wiesbaden die traditionellen Jahrestreffen der WPK statt. Die Landespräsidenten hatten Vertreter aus Politik und Verwaltung sowie Repräsentanten von Verbänden und Kammern eingeladen.

Themen waren aktuelle europapolitische Entwicklungen im Bereich der Freien Berufe sowie die gegenwärtige Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer, unter anderem Projekte des Vorstandes, die das Ziel haben, den Dialog mit den Mitgliedern zu stärken. Einen weiteren Themenschwerpunkt bildeten die Digitalisierung und deren Auswirkungen auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. th



**Bremen**, Karoline Linnert, Bürgermeisterin und Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, mit Landespräsident Gerd-Markus Lohmann



**Brandenburg/Potsdam**, Christoph Weiser (li.), Präsident des Landesrechnungshofes Brandenburg, mit Landespräsident Christian Rindfleisch

## Digitalisierung, Deregulierung, Nachwuchsförderung – Parlamentarischer Abend rheinland-pfälzischer Kammern

Als „ganz wichtige Gesprächspartner und Impulsgeber für die Politik“ bezeichnete Hendrik Hering, Präsident des Landtages von Rheinland-Pfalz, die Kammern bei seiner Begrüßung zum zweiten gemeinsamen Parlamentarischen Abend von 19 in Rheinland-Pfalz tätigen Kammern, darunter die WPK. Vor den rund 200 Gästen, einschließlich fünf Minister/innen des Kabinetts und mehrerer Staatssekretäre/innen, betonte Hering, dass das Kammersystem mit seinem gebündelten Sachverstand den Wirtschaftsstandort stärke.

In zwei Kurzreferaten von Vertretern der Handwerkskammern und einem Grußwort von Wirtschaftsminister Dr. Volker Wissing wurde eindring-

lich darauf hingewiesen, dass insbesondere die Dynamik der Digitalisierung in allen Lebensbereichen unweigerlich zunehme und dass die Kammern dabei ein Motor sein müssten.

Eine von ZDF-Journalist Ralph Szepanski moderierte Podiumsdiskussion mit den Fraktionsvorsitzenden aller fünf im rheinland-pfälzischen Landtag vertretenen Parteien stellte heraus, welche Anforderungen die Digitalisierung für Regierung und Kammern beinhaltet und welche Verbesserungen im Bereich der allgemeinen Infrastrukturförderung des Landes von Wirtschaft und Freien Berufen für notwendig gehalten werden. we

## Accounting Profession meets Campus

### WPK aktiv für den Nachwuchs auf dem 4. Praktikertag der Hochschule Aschaffenburg

Studierende und Professoren aus sieben Hochschulen aus dem Rhein-Main-Gebiet und angrenzenden Regionen waren am 18. November 2017 zum 4. Praktikertag der Hochschule Aschaffenburg eingeladen. Mehr als 250 Studierende nahmen teil.

Auf Seiten der Accounting-Praktiker waren über 15 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Wirtschaftsprüferkammer, das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, das Deutsche Institut für Interne Revision e. V. und der hessische Landesrechnungshof vertreten.

Wolfram Rappl, Landespräsident der WPK in Bayern, erläuterte am Nachmittag einem sehr interessierten und aufmerksamen Zuhörerkreis die Vielzahl der Aufgaben der Wirtschaftsprüfer. Der WPK-Info-Stand wurde ebenfalls von einer großen Zahl sehr interessierter Studierender besucht. Landesgeschäftsstellenleiter Karl Reiter und Nadine Bernsdorf aus dem Referat Öffentlichkeitsarbeit informierten unter anderem über die Zulassung und zum Ablauf



Wolfram Rappl berichtet aus der Praxis eines Wirtschaftsprüfers

des Wirtschaftsprüfungsexamens, zu den beruflichen Einstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten und den vielfältigen Tätigkeiten der Berufsangehörigen. re

# Stellungnahmen der WPK

## Neuregelung des Geheimnisschutzes bei Mitwirkung Dritter Sachverständige finden kein Gehör – Gesetz in Kraft getreten

Auf Empfehlung des Rechtsausschusses bestätigte der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen mit nur wenigen Änderungen im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Die Forderungen nahezu aller Sachverständiger, unter ihnen auch der frühere Geschäftsführer der WPK, RA Peter Maxl, im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss am 15. Mai 2017 fanden lediglich insoweit Gehör, als der Entwurf um eine Überarbeitung der Geheimnisschutzregeln in der Strafprozessordnung (StPO) erweitert wurde.

So hat der Rechtsausschuss insbesondere die Anregung einer Harmonisierung der Begrifflichkeiten im Straf- und Strafprozessrecht sowie in den Berufsrechten nicht aufgegriffen. Diese fehlende Synchronisation führt im Ergebnis zu einer **Lücke im strafprozessualen Geheimnisschutz**:

Straf- und berufsrechtlich zulässig ist es, externe Dritte in die Berufsausübung einzubeziehen. Ebenfalls zulässig ist, dass die so einbezogenen Berufshelfer eine weitere Person hinzuziehen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirkt. Diese „weitere mitwirkende Person“ ist jedoch keine „mitwirkende Person“

im Sinne des neu gefassten § 53 a StPO. Dies hat zur Folge, dass sich diese Person nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht oder Beschlagnahmeverbot berufen kann.

### Zu einer Belastung führt künftig unter anderem auch § 50 a Abs. 5 WPO:

Bezieht ein WP/vBP externe Mitarbeiter, zu denen auch freie Mitarbeiter gehören, in die Bearbeitung eines konkreten Mandats ein, darf er diesen nur dann verschwiegenheitsrelevante Informationen eröffnen, wenn der Mandant hierin eingewilligt hat.

Das Gesetz wurde am 8. November 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 3618) und trat – soweit für den Berufsstand der WP/vBP relevant – am Folgetag in Kraft. km

Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 1/2017, Seite 26; 2/2017, Seite 40 sowie „Neu auf WPK.de“ vom 24. Mai 2017

Stellungnahmen der WPK vom  
15. Mai 2017 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1292](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1292)  
27. April 2017 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1279](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1279)  
10. März 2017 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1259](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1259)  
[www.wpk.de/magazin/2-2017/](http://www.wpk.de/magazin/2-2017/)  
30. Januar 2017 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1208](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1208)  
[www.wpk.de/magazin/2-2017/](http://www.wpk.de/magazin/2-2017/)  
13. Januar 2017 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1195](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1195)  
[www.wpk.de/magazin/1-2017/](http://www.wpk.de/magazin/1-2017/)

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 0711 23977-0  
Telefax 0711 23977-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

#### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 089 544616-0  
Telefax 089 544616-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030 726161-216  
Telefax 030 726161-199  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 040 8080343-0  
Telefax 040 8080343-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 069 3650626-30  
Telefax 069 3650626-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 4561-187  
Telefax 0211 4561-193  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

## Prüfungsberichtsverordnung wird an die Pflichtenlage nach dem neuen Geldwäschegesetz angepasst

### WPK kritisiert umfassende Berichtspflichten

Wer Jahresabschlüsse von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten prüft, soll künftig deutlich umfassenderen Berichtspflichten über die vom Institut getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen unterliegen.

Waren insoweit bereits bislang die wesentlichen Prüfungsergebnisse in einem Fragebogen nach Maßgabe der Anlage 5 zur Prüfungsberichtsverordnung (PrüfBV) aufzuzeichnen und dieser Fragebogen dem Prüfungsbericht beizufügen, so wird dies – angepasst an die neue Pflichtenlage nach dem Geldwäschegesetz – auch künftig der Fall sein. Im Gegensatz zu der bislang hinreichenden summarischen Darstellung der Prüfungsergebnisse im Prüfungsbericht soll der Prüfer künftig im Prüfungsbericht selbst auf sämtliche in der Anlage 5 aufgeführten Pflichten eingehen. Dabei sind nicht nur die oben genannten Vorkehrungen darzustellen, sondern auch ihre Angemessenheit und – so-

weit vorgesehen – Wirksamkeit zu beurteilen. Ausführungen im Prüfungsbericht sollen nur entbehrlich sein, soweit einzelne Pflichten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Instituts nicht relevant sind.

In ihrer Stellungnahme vom 4. September 2017 kritisiert die WPK, dass mit der Neuregelung des § 27 Abs. 1 PrüfBV ein erheblicher, der Sache nach aber vermeidbarer Mehraufwand für den Prüfer geschaffen werden soll. Die WPK regt an, die Berichtspflichten des § 27 Abs. 1 Satz 1 PrüfBV-E risikoorientiert auszugestalten. Dies entspreche auch der Grundaussage des § 4 Abs. 1 GwG, wonach Institute ein „im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit“ angemessenes Risikomanagement vorzuhalten haben.

Die geänderten Vorschriften sollen nach dem Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstmals auf Berichtszeiträume anzuwenden sein, die ab dem 26. Juni 2017 enden. km

Stellungnahme der WPK vom 4. September 2017 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1365](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1365)  
[www.wpk.de/magazin/4-2017/](http://www.wpk.de/magazin/4-2017/)

## Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon 030 726161-Durchwahl



### QUALITÄTSKONTROLLE

#### Registrierung

Ass. jur. Rafael Rekowski - 317

#### Auswertung Qualitätskontrollberichte

WP/StB Petra Gunia - 313

WP/StB Heike Lilienthal - 302

WP Heike Völtz - 310

Leiter: StB/RA Carsten Clauß - 300

### BERUFSRECHT

Ass. jur. Dr. Ferdinand Goltz - 145

Ass. jur. Robert Kamm - 147

Leiter: RA Norman Geithner - 311

### MITGLIEDERABTEILUNG

RAin Manuela Schwoy - 236

RA Christian Timmer - 177

Leiter: RA FAVerwR Dr. Peter Uhlmann LL.M. - 143

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

WP Jan Langosch - 326

Leiter: WP Heiko Spang - 112

## Analysen und Meinungen

# Neue Technologien in der digitalen Datenanalyse für die Abschlussprüfung – ein Meinungsbild des Berufsstandes

*Patrick Riedel M.Sc.*



Aktuelle Entwicklungen im Berufsstand stärken die Erwartungen an neue digitale Technologien für die Abschlussprüfung. Eine Umfrage verdeutlicht, wie Wirtschaftsprüfer die Chancen und Risiken sowie die Auswirkungen auf den Berufsstand sehen.

### Kontext

Die schnelle Auswertung großer Datenmengen erlaubt, Prüfungen in Zukunft zeiteffizienter und qualitativ hochwertiger durchzuführen. Gemäß PH 9.330.3 beschreibt der Begriff der Datenanalyse die zielgerichtete und IT-gestützte Selektion, Aufbereitung und Auswertung von Daten zur Festlegung von Stichprobenumfängen und zur Einholung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise bei einer Abschlussprüfung. Die Unterstützung der Prüfung durch digitale Analyseverfahren

ist nichts grundsätzlich Neues. Sie werden als zusätzliches Hilfsmittel bereits seit einigen Jahren eingesetzt. Die Erwartungen des Berufsstandes an die Auswirkungen neuer Technologien der digitalen Datenanalyse auf die Durchführung von Abschlussprüfungen sind derzeit unklar. Aus diesem Grund wurde eine Umfrage durchgeführt, die Gegenstand der folgenden Ausführungen ist.

### Ausgestaltung der Umfrage

Um Aussagen zu den Erwartungen des Berufsstandes an die Di-

gitalisierung treffen zu können, wurde der hier dargestellte Fragebogen an Wirtschaftsprüfer versandt.

Unter den Wirtschaftsprüfern, die an der Befragung teilgenommen haben, gibt eine überwiegende Mehrheit an, bereits Erfahrung mit klassischen Verfahren der digitalen Datenanalyse, wie unter anderem Zeitreihenanalysen, im Rahmen von Prüfungen gemacht zu haben.

Der Fragebogen wurde auf Basis einer Internetplattform per E-Mail an 6.381 Wirtschaftsprüfer versandt. Die 6.381 angeschriebene-

nen Wirtschaftsprüfer machten zum Zeitpunkt der Befragung insgesamt 45,55 % aller Wirtschaftsprüfer in Deutschland aus. In dieser Grundgesamtheit sind sowohl Wirtschaftsprüfer vertreten, welche bei den Big Four als auch bei kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig sind. Die Grundgesamtheit wurde durch die Wirtschaftsprüferkammer am 16. Juli 2015 zur Verfügung gestellt.

Von den Teilnehmern an der Umfrage sind knapp die Hälfte Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder stammen aus Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit weniger als 50 Mitarbeitern. 24 % – knapp ein Viertel der Befragten – sind bei den Big Four tätig.

Ziel der Umfrage ist zu klären, welche konkreten Chancen, Risiken sowie Auswirkungen auf den Berufsstand die neuen digitalen Technologien für die Wirtschaftsprüferpraxen bringen könnten. Die Umfrage besteht aus drei Fragen zum Thema neue Technologien im Bereich der digitalen Datenanalyse im Rahmen der Abschlussprüfung. Die erste Frage (Q 1) behandelt Chancen, die der Teilnehmer der Umfrage in neuen Technologien sieht. Die zweite Frage (Q 2) bezieht sich auf die damit in Zusammenhang stehenden Risiken. Die dritte Frage (Q 3) behandelt mögliche Auswirkungen, die neue Technologien generell auf den Berufsstand haben können. Die Teilnehmer hatten die Möglichkeit, mehrere verschiedene Antworten für jede der drei Fragen auszuwählen.

(Q 4) bezieht sich auf die persönlichen Merkmale der Teilnehmenden.

Folgende Übersicht zeigt die im Rahmen der Umfrage gestellten Fragen. Die Unterpunkte stellen die Antwortmöglichkeiten des Teilnehmers dar.

#### Q 1 Welche Chancen sehen Sie?

- Q 1.1 Verbesserung Wirtschaftlichkeit
- Q 1.2 Erhöhung Qualität
- Q 1.3 Reduktion Haftungsrisiko
- Q 1.4 Weiterführende Beratungsprojekte
- Q 1.5 Keine Chancen
- Q 1.6 Keine Angabe
- Q 1.T Freitext

#### Q 2 Welche Risiken sehen Sie?

- Q 2.1 Erhöhung Haftungsrisiko
- Q 2.2 Kein Bedarf für neue Technologie
- Q 2.3 Ersatz des Berufsstandes durch Technik
- Q 2.4 Stärkere Marktkonzentration
- Q 2.5 Weniger WP-Nachwuchs
- Q 2.6 Keine Angabe
- Q 2.T Freitext

#### Q 3 Welche Konsequenzen für den Berufsstand können sich daraus ergeben?

- Q 3.1 Änderung Mitarbeiterstruktur
- Q 3.2 Outsourcing
- Q 3.3 Ausbildung des WP
- Q 3.4 Berufsaufsicht über WP
- Q 3.5 Keine Angabe
- Q 3.T Freitext

#### Q 4 Persönliche Merkmale der Teilnehmer

Tabelle 1 Aufbau des Fragebogens

Der vierte Bereich des Fragebogens bezieht sich auf die Person der Teilnehmenden.

Wer den Fragenkreis (Q 4) nicht vollständig bearbeitet hat, konnte die Umfrage nicht abschließen. Es wurden Daten hinsichtlich des Alters, des Geschlechts sowie Erfahrung in Bezug auf digitale Datenanalyseverfahren im Rahmen der Abschlussprüfung erhoben. Für eine Darstellung der einzelnen Hierarchieebenen in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde eine Einteilung im Fragebogen bezüglich angestellter WP

in der Unternehmensleitung sowie angestellter WP nicht in der Unternehmensleitung und WP in eigener Praxis vorgenommen. Da hinsichtlich der Anwendung der Technologien zwischen der Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterscheiden ist, war dieses Kriterium der Gegenstand einer weiteren Frage nach der Unternehmenszugehörigkeit. In der Frage wurde unterschieden zwischen kleinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Wirtschaftsprüfern in eigener Praxis, mittelständischen Praxen sowie den Big Four. Dieses Vorgehen wurde aufgrund der enormen Unterschiede hinsichtlich des jährlichen Umsatzvolumens sowie der Mitarbeiteranzahl der Big Four gewählt. Während die Big Four und große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Softwareprogramme zur digitalen Datenanalyse in der Regel selbst entwickelten, kaufen mittelständische und kleine Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die entsprechenden Technologien häufig extern ein.

## Ergebnisse der Befragung

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die von den Teilnehmern ausgewählten Antworten. Hierbei steht „n“ für die Anzahl der Teilnehmer pro Frage.

Um eine Korrelation zwischen den Chancen, Risiken und Konsequenzen für den Berufsstand und den individuellen Merkmalen der Befragten abzuleiten, wurde der Chi-Quadrat-Test verwendet. Hierbei wurden alle Fragen, für die mehr als 90 Antworten vorlagen, in Beziehung zum Alter des Teilnehmers, Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie Position des Wirtschaftsprüfers innerhalb der Gesellschaft gesetzt. Auf dieser Basis wurden Signifikanzen ermittelt.



	Antworten	Relativ
<b>Q 1</b>	(n = 571 )	
Fragt nach den Chancen		
Q 1.1	502	87,92 %
Q 1.2	467	81,79 %
Q 1.3	221	38,70 %
Q 1.4	248	43,43 %
Q 1.5	16	2,80 %
Q 1.6	4	0,70 %
Q 1.T	39	6,83 %
<b>Q 2</b>	(n = 540 )	
Fragt nach den Risiken		
Q 2.1	99	18,37 %
Q 2.2	17	3,15 %
Q 2.3	29	5,38 %
Q 2.4	363	67,16 %
Q 2.5	140	25,79 %
Q 2.6	70	12,99 %
Q 2.T	110	20,41 %
<b>Q 3</b>	(n = 552)	
Fragt nach den Konsequenzen für den Berufsstand		
Q 3.1	341	61,78 %
Q 3.2	184	33,33 %
Q 3.3	368	66,67 %
Q 3.4	330	59,78 %
Q 3.5	13	2,36 %
Q 3.T	36	6,52 %

Tabelle 2 Auswertung des Fragebogens

## Chancen der Nutzung neuer digitaler Technologien

Der überwiegende Anteil der Teilnehmer erhofft sich von den Entwicklungen im Bereich der digitalen Datenanalyse sowohl eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit als auch der Qualität der Abschlussprüfung. 38,70% der Befragten sehen eine Reduktion des Haftungsrisikos und 43,43% gingen von einer Intensivierung des Mandantenkontakts aus, mit der Chance weiterer Akquisitionen wie beispielsweise Beratungsleis-

tungen. Keine Chancen erhoffen sich lediglich 2,80% der Teilnehmer, was relativ gesehen ein sehr kleiner Teil ist. Einige Freitextantworten deuten jedoch darauf hin, dass beim Einsatz der Technologien auch die Größe des zu prüfenden Unternehmens eine Rolle spielt. Genannt wird in diesem Zusammenhang insbesondere der Aspekt, dass die Qualität der für Analysen verwendeten Daten hierbei für den Einsatz digitaler Prüfungsprogramme von entscheidender Bedeutung ist.

Es wird deutlich, dass eine starke Korrelation bei (Q 1.3) und (Q 1.4) mit dem Alter des Teilnehmers besteht. Bei (Q 1.3) sehen weniger Personen zwischen 30 und 40 Jahre eine Reduktion des Haftungsrisikos. An (Q 1.4) lässt sich erkennen, dass mehr Personen zwischen 30 und 40 Jahre durch digitale Datenanalysen eine Intensivierung der Beziehung zwischen dem Prüfer und dem geprüften Unternehmen sehen. Aufgrund dessen könnten dann Zusatzaufträge zum Beispiel in Form von Beratungsaufträgen gewonnen werden. Personen zwischen 40 und 50 Jahre, sowie zwischen 50 und 70 Jahre können dem in der Regel nicht zustimmen. Ein signifikanter Zusammenhang hat sich zwischen der Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu welcher der Teilnehmer gehört, und der Annahme der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (Q 1.1) ergeben. Es lässt sich erkennen, dass Teilnehmer eher eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erkennen, je größer ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist.

Eine Reduktion des Haftungsrisikos wird bei Mitgliedern von großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eher nicht gesehen. Die stärkste Korrelation lässt sich an der Frage der Akquisition wei-

terführender Beratungsprojekte (Q 1.4) und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erkennen. Mehr Personen, die bei Big Four Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angestellt sind, vertreten die Auffassung, durch die neuen Technologien zusätzliche Beratungsaufträge bei Mandanten zu erhalten. Die Befragten, die nicht bei den Big Four angestellt sind, haben die Chance, weiterführende Beratungsprojekte (Q 1.4) zu generieren, eher verneint.

Eine Verbesserung der Prüfungsqualität wird vermehrt durch Wirtschaftsprüfer in der Unternehmensleitung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angenommen. Eine Verringerung des Haftungsrisikos sehen zum Großteil Wirtschaftsprüfer in der Unternehmensleitung und Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis. Angestellte Wirtschaftsprüfer, die nicht in der Unternehmensleitung sind, vertreten die Meinung, dass dadurch das Haftungsrisiko nicht sinken wird. Zusätzliche Beratungsaufträge sehen insbesondere Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis nicht. Der Grund dafür könnte sein, dass Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis eher auf einen Bereich, entweder Prüfung oder Beratung, spezialisiert sind.

## Risiken der Nutzung neuer digitaler Technologien

Die Frage nach den Risiken haben 540 Personen beantwortet. Diesbezüglich könnte vermutet werden, dass die 31 Personen, die diese Frage nicht beantwortet haben, keine Risiken in neuer Technik selbst sehen. 67,16% der Teilnehmer wählten die Antwort (Q 2.4) bezüglich der stärkeren Marktkonzentration. Diesbezüglich befürchten die Teilnehmer



als größtes Risiko eine stärkere Marktkonzentration zu Gunsten der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, verbunden mit erhöhtem Wettbewerbsdruck für kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Als zweitgrößtes Risiko sehen die Teilnehmer mit 25,79 % einen Nachwuchsmangel an Wirtschaftsprüfern in der Zukunft. Ursächlich hierfür sei, dass neue digitale Technologien Aufgaben von bisher benötigten Prüfungsassistenten übernehmen und diese damit ersetzen.

Gegensätzlich wird in einigen Freitextantworten argumentiert. Es wird angeführt, dass mit der Technik lediglich ein höherer Schulungsaufwand für die Mitarbeiter verbunden ist. Von anderen Befragten wird angeführt, dass gerade durch neue Technologien der Beruf des Wirtschaftsprüfers attraktiver wird. Dies führe dazu, dass aufgrund der gestiegenen Attraktivität mehr Personen Interesse am Beruf bekunden, was einem Nachwuchsmangel entgegen wirkt. Lediglich 18,37 % befürch-

ten eine Erhöhung des Haftungsrisikos.

Bei den Fragen nach den Risiken lassen sich so gut wie keine Korrelationen zwischen den persönlichen Merkmalen der Befragten sowie deren Antworten finden. Lediglich bei der Frage nach dem eventuellen Nachwuchsmangel (Q 2.5) besteht ein Zusammenhang zur Größe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Verhältnis zu den anderen Größen-Kategorien sehen eher Wirtschaftsprüfer von großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und den Big Four hier das Risiko eines zukünftigen Mangels an Wirtschaftsprüfern. Ein Grund dafür könnte sein, dass insbesondere bei den Big Four, aber auch bei anderen großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bereits Prüfungssoftware zum Einsatz kommt.

### Auswirkungen auf den Berufsstand durch die Nutzung digitaler Technologien

Als bedeutendste Auswirkung auf den Berufsstand wurden mit

66,67 % Änderungen in der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers gesehen. Ursächlich dafür könnte sein, dass Wirtschaftsprüfer in Zukunft technische Details der Prüfungssoftware verstehen müssen, um ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung abgeben zu können. Hierzu wurde in einigen Freitextantworten die entgegengesetzte Auffassung vertreten, dass die Software zur Auswertung so standardisiert und benutzerfreundlich sein wird, dass der Wirtschaftsprüfer lediglich die mit Hilfe der standardisierten Software gewonnen Ergebnisse interpretieren muss.

Allerdings sehen die Befragten auch Auswirkungen auf das Prüfungsvorgehen. Aufgrund fortschreitender Digitalisierung der Prüfung, wird von Befragten gefordert die damit verbundenen Aspekte in ein neues Themengebiet des Berufsexamens aufzunehmen. Wesentliche Auswirkungen auf die Mitarbeiterstruktur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erwarten 61,78 % der Befragten. Demgegenüber gehen 33,33 % davon aus, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufgrund der neuen Technologien die Datenanalyse eher an externe Anbieter outsourcen. 24,46 % der Befragten haben beide Antwortmöglichkeiten ausgewählt.

Hinsichtlich des Aspekts Berufsaufsicht (Q. 3.4) sind 59,78 % der Befragten der Meinung, dass sich die digitale Datenanalyse auch auf das Vorgehen der Abschlussprüfung und damit auch auf die externe Qualitätskontrolle auswirken wird. In den Freitextantworten wird häufig darauf hingewiesen, dass moderne Technologien besonders für junge Wirtschaftsprüfer zur Routine gehören werden und daher in Bezug auf den Kenntnisstand unproblematisch seien. Bereits bei den



**Patrick Riedel M.Sc.** führte während seines Masterstudiums an der Frankfurt School of Finance & Management als Teil seiner Abschlussarbeit diese Umfrage bezüglich neuer Technologie in der Abschlussprüfung durch. Bereits seit 2012 beteiligt er sich auch in der Praxis an der Durchführung von Abschlussprüfungen.

Freitextantworten des Fragenkreises (Q 2) (Risiken) wurde vermutet, dass die Auswirkungen auf die Abschlussprüfung selbst sowie die Mitarbeiterstruktur gering bleiben. Als Grund dafür wird genannt, dass lediglich das Prüfungsvorgehen durch IT-basierte Hilfsmittel ergänzt, nicht aber ersetzt, wird. Dem widerspricht allerdings ein Großteil der Freitextantworten unter (Q 2), die von

einer stärkeren Spezialisierung der Mitarbeiter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgehen. Das am häufigsten unter den Freitextantworten auftauchende Argument kann unter die Kategorie Professional Judgement gefasst werden.

Viele der Teilnehmer schreiben, dass der Abschlussprüfer sich auf keinen Fall zu sehr auf neue Technik in Bezug auf seine Urteilsbildung verlassen kann. Hinsichtlich der Konsequenzen für die Ausbildung des Wirtschaftsprüfers (Q 3.3) ist zu erkennen, dass hier ein signifikanter Zusammenhang zwischen Alter und Antwort des Befragten besteht. Mehr Teilnehmer zwischen 50 und 70 Jahre sehen aufgrund der digitalen Datenanalyse Konsequenzen für die Ausbildung und die Berufsexamina der Wirtschaftsprüfer.

### Fazit

Im Ergebnis sehen die Befragten in der Entwicklung der digitalen Datenanalyse mehr Chancen als Risiken. Einige der Befragten beschrieben neue Technologien sogar als eine Revolutionierung der Prüfungspraxis. Als größtes Risiko sehen die Teilnehmer der Umfra-

ge eine stärkere Marktkonzentration der Big Four. Im Hinblick auf die kleinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zeigte die Umfrage, dass die Teilnehmer zwar den Wert neuer Technologien erkennen, aber im Hinblick auf ihre begrenzten Investitionsmöglichkeiten sowie auch die technologische Infrastruktur pessimistisch sind, was den Einsatz solcher Verfahren bei ihren Mandanten betrifft. Im Zusammenhang mit neuen Methoden stehen jedoch häufig auch grundlegende Veränderungen an. In der Literatur wurde dazu bereits beschrieben, dass die Wirtschaftsprüfung sich einem Paradigmenwechsel unterziehen muss, um erfolgreich in einer immer stärker durch Digitalisierung bestimmten Welt zu bestehen. Dieses Argument wurde auch von einigen Teilnehmern der Umfrage aufgenommen. Doch sehen viele Teilnehmer darin auch eine Gefahr, dass durch die neuen Technologien das subjektive Urteil des Prüfers außer Acht gelassen werden könnte. Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die Wirtschaftsprüfungsbranche im Wandel befindet und sich den neuen technologischen Möglichkeiten in Zukunft nicht verschließen darf.

## WPK-Praxishinweise

[www.wpk.de/praxishinweise/](http://www.wpk.de/praxishinweise/)



In der Rubrik **Praxishinweise** stellt die Wirtschaftsprüferkammer Informationen zu unterschiedlichen, für die Berufspraxis der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer relevanten Themen zusammen.

# Aus der Rechtsprechung



## Kammerrecht

Kein Anspruch auf Herausgabe von Tonbandaufzeichnungen und Wortprotokollen aus einer Beiratssitzung der WPK

### ■ Leitsätze der Redaktion

1. WPO, Satzung der WPK und Geschäftsordnung des Beirates enthalten keine Rechtsgrundlage für die Herausgabe von Tonträgeraufzeichnungen und Wortprotokollen aus Beiratssitzungen.
2. Tonträgeraufzeichnungen und Wortprotokolle sind Hilfsmittel für die Protokollführer und dienen nur der erleichterten Erstellung des Sitzungsprotokolls.
3. Bei den Tonträgeraufzeichnungen beziehungsweise Wortprotokollen handelt es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes.

**VG Berlin**, Urteil vom 21. März 2016 – VG 22 K 136.14

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/2-2016/](http://www.wpk.de/magazin/2-2016/)

## Anmerkung

Über diese Entscheidung wurde im WPK Magazin 2/2016, Seite 73 ff. berichtet. Das Verfahren betraf die Klage eines Beiratsmitgliedes gegen die WPK auf Herausgabe von Tonträgeraufzeichnungen und Wortprotokollen aus einer Beiratssitzung der WPK. Nach klägerseitiger Rücknahme des Berufungsantrages ist das Urteil nunmehr rechtskräftig geworden. Zu Sachverhalt und Entscheidungsgründen im Einzelnen siehe an angegebener Stelle. pr

## Berufsrecht

Ausnahme vom Verbot gewerblicher Tätigkeiten eines Steuerberaters bei Tätigkeit als Vorstand einer Bank – auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer?

### ■ Leitsätze des Gerichts

1. Einem Steuerberater kann im Einzelfall eine gewerbliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer Kreditgenossenschaft durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 Halbs. 2 StBerG erlaubt werden.
2. Zur Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung der Berufspflichten eines Steuerberaters ist eine einzelfallbezogene Gegenüberstellung der ausgeübten Aufgaben des Steuerberaters einerseits und der gewerblichen Tätigkeit andererseits vorzunehmen und zu bewerten (Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 23.08.2013 – 1 BvR 2912/11 –, NJW 2013, 3357).
3. Die Konzeption des Berufsrechts der Steuerberater beruht nicht auf der Annahme, dass eine situationsgebundene Gelegenheit zur Pflichtverletzung im Regelfall zu einem pflichtwidrigen Handeln des Berufsrechtsunterworfenen führt, sondern darauf, dass dieser sich grundsätzlich rechtstreu verhält.

**OVG für das Land Nordrhein-Westfalen**, Urteil vom 15. Mai 2017 – 4 A 2197/13 (nicht rechtskräftig)

### ■ Sachverhalt

Der Kläger, ein Steuerberater, beantragte im Juli 2009 bei der beklagten Steuerberaterkammer die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 Hs. 2 StBerG für seine zum 1. Januar 2009 aufgenommene Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer Kreditgenossenschaft. Die Steuerberaterkammer widerrief im Februar 2010 die Bestellung des Klägers als Steuerberater wegen seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer Kreditgenossenschaft. Der Widerruf der Bestellung ist zwischenzeitlich bestandskräftig (gesonderetes finanzgerichtliches Verfahren). Ferner lehnte die

Beklagte mit Bescheid vom 13. Dezember 2011 den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ab.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Kläger Klage vor dem VG Aachen erhoben. Das VG Aachen hat die Klage als unzulässig abgewiesen (Urteil vom 8. August 2013 – 5 K 91/12), das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung des Verfahrens um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung fehle, nachdem die Bestellung des Klägers als Steuerberater bestandskräftig widerrufen wurde.

Der Kläger hat im Oktober 2013 seine Wiederbestellung bei der Beklagten beantragt und gegen das Urteil des VG Aachen Berufung beim OVG Münster eingelegt. Zur Begründung führt er aus, dass ihm die Beratung von Kunden der Kreditgenossenschaft ausdrücklich verboten sei und er eidesstattlich versichert habe, dass er seit der Bestellung zum Vorstandsmitglied keinen Mandanten in Kredit- oder sonstigen Finanzierungsfragen beraten habe und dies auch in Zukunft ausschließe. Die bislang von der Beklagten aufgestellten Behauptungen könnten die von der Rechtsprechung geforderte konkrete Gefahr des Interessenkonflikts nicht begründen.

Die Beklagte beantragte, die Berufung zurückzuweisen, da dem Kläger die Widerlegung der vom Gesetz vermuteten abstrakten Gefahr der Verletzung von Berufspflichten im konkreten Fall nicht gelungen sei. Als Bankvorstand bestehe auch bei Einhaltung von Auflagen die Gefahr von Interessenskonflikten. Beratungen durch den Kläger könnten auch Bezüge zu Kreditfinanzierungsfragen enthalten, die er dann nicht mehr unbeeinflusst und umfassend wahrnehmen könne. Ein Interessenskonflikt könnte sich auch ergeben, wenn der Kläger eine Mandatsbeziehung beende, sobald der Mandant in Geschäftsbeziehungen zur Kreditgenossenschaft trete. Schließlich könnten gegenläufige wirtschaftliche Interessen zwischen einem Bankkunden und einem Mandanten aus einer geschäftlichen Beziehung zu Interessenkollisionen führen.

In der mündlichen Verhandlung hat sich der Kläger bereit erklärt, seine Vorstandstätigkeit gegenüber allen künftigen Steuerberatungsmandanten offenzulegen, Beratungen über Finanzdienstleistungen seiner Bank auszuschließen und anonymisierte Informationen über den Mandantenkreis an die Beklagte abzugeben.

Die Berufung ist zulässig und begründet. Die Klage hat Erfolg.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig. Nach Auffassung des Senats ist insbesondere das Rechtsschutzbedürfnis für

die Klage nicht mit Widerruf der Bestellung des Klägers als Steuerberater entfallen. Aufgrund des Wiederbestellungsantrags besteht klägerseits das Interesse an der Klärung der Frage einer Erteilung einer Ausnahmegenehmigung fort. Die Ausnahmegenehmigung soll dem Steuerberater die Möglichkeit einer zweitberuflichen Betätigung eröffnen und unabhängig von der schwerwiegenden Entscheidung über einen Widerruf der Bestellung in einem Genehmigungsverfahren vorab zur Klärung einer etwaigen berufsrechtlichen Unbedenklichkeit führen.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Ausnahmegenehmigung. Durch eine solche Ausnahmegenehmigung kann im Einzelfall eine unvereinbare Tätigkeit genehmigt werden, wenn keine Verletzung von Berufspflichten, insbesondere der Pflicht zur unabhängigen, eigenverantwortlichen Tätigkeit und zur Wahrung der für die Berufsausübung nötigen Vertrauensgrundlage, durch die gewerbliche Tätigkeit zu erwarten steht.

### Mögliche Interessenkollisionen sind im Einzelfall durch Gegenüberstellung zu ermitteln

Die Einzelfallprüfung muss ergeben, dass die vom Gesetzgeber angenommene abstrakte Gefahr der Beeinträchtigung der Erfüllung der Berufspflichten im konkreten Fall widerlegt ist. Die Darlegungs- und Beweislast trifft den Antragsteller, der sich auf das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen beziehe. Der Unvereinbarkeitsgrundsatz dürfe mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 23. August 2013 – 1 BvR 2912/11) nicht starr gehandhabt werden. Vielmehr muss eine einzelfallbezogene Gegenüberstellung der ausgeübten Aufgaben des Steuerberaters einerseits und der gewerblichen Tätigkeit andererseits vorgenommen werden, um mögliche Interessenkollisionen zu ermitteln. Im Rahmen der Beurteilung einer möglichen Berufspflichtverletzung ist auch die Konzeption des Berufsrechts der Steuerberater zu berücksichtigen, wonach diese sich grundsätzlich rechtstreu verhalten.

Vorliegend hat der Kläger konkret dargelegt, dass die von der Beklagten aufgezeigten abstrakten Gefahrenpotentiale in seiner Konstellation nicht zu erwarten sind.

### Selbstverpflichtung und Dienstvertrag schließen Beeinträchtigung der Berufspflichten aus

Nach Auffassung des OVG ist eine mögliche Interessenkollision nicht schon aufgrund des konkreten

Aufgabenbereichs des Klägers ohne Kundenkontakte innerhalb der Bankorganisation ausgeschlossen.

Ausschlaggebend für die Annahme der fehlenden Beeinträchtigung der Berufspflichten ist vielmehr, dass der Kläger die steuerliche Beratung von Bankkunden der Kreditgenossenschaft sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft ausgeschlossen hat – durch entsprechende Selbstverpflichtung des Klägers in der mündlichen Verhandlung und das im Dienstvertrag bestehende Verbot der Steuerberatung für Bankkunden.

Zudem hat der Kläger zugesagt, in allen Mandatsverträgen seiner steuerberatenden Tätigkeit auf seine Bankvorstandstätigkeit, den Ausschluss der Annahme von Bankkunden als Mandanten und die Ablehnung jeglicher Beratung zu Finanzdienstleistungen der Genossenschaftsbank ausdrücklich hinzuweisen. Damit sind nach Auffassung des Senats die Berufspflichten der Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Steuerberaters sowie das Vertrauen in die Integrität der Steuerberatung gewahrt. Insbesondere wird für die Mandanten deutlich, dass der Kläger eine anderweitige Tätigkeit ausübt und die Vermischung mit seiner Steuerberater-tätigkeit ausschließt.

### Überwachung der Trennung von gewerblicher Tätigkeit und Steuerberater-tätigkeit möglich

Die vom Kläger abgegebenen Verpflichtungen sind für die Beklagte auch überprüfbar, da dieser einmal jährlich eine anonymisierte Auflistung seiner Mandanten unter Angabe des Wohnortes sowie bestehender Verwandtschafts-/Bekanntschftsverhältnisse an die Beklagte übermittelt und dabei bestätigt, dass er den Hinweis auf seine Bank-tätigkeit gegeben hat und Bankkunden nicht zur Beratung annimmt. Der Beklagten ist damit eine Überwachung der Trennung von Vorstandsam und Steuerberater-tätigkeit möglich. Ange-sichts der strikten Trennung zwischen

## Beratungspflichten von Steuerberatern und Rechtsanwälten in der Unternehmenskrise

Die Diskussion über den Umfang der Beratungspflichten des Steuerberaters in der Unternehmenskrise ist durch das BGH-Urteil vom 26. Januar 2017 – IX ZR 285/14, WPK Magazin 1/2017, Seite 63, weiter verschärft worden. Der hier besprochene Beschluss des OLG Stuttgart vom 20. Februar 2017 – 12 U 203/16, betrifft zwar einen Fall, in dem über keine konkrete Überschuldungssituation, sondern über Grundsatzfragen zur Abgrenzung des Beratungsumfangs von Rechtsanwälten und Steuerberatern gegenüber einem GmbH-Geschäftsführer in der Unternehmenskrise zu entscheiden war. Es lassen sich daraus aber grundsätzliche Überlegungen ableiten, wie durch die Einbeziehung von insolvenzrechtlich spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien Haftungsrisiken vermieden werden können, sofern vorher bei der Vereinbarung des Mandatsumfangs des Steuerberaters eine klare Abgrenzung zwischen der insolvenzrechtlichen und der bilanziellen Beratung vorgenommen wird.

Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beriet die Gesellschafter einer GmbH & Co. KG in einer Unternehmenskrise im Dezember 2012 über die Abwendung der Insolvenz durch Kapitalzuführungen in Höhe von 300.000 Euro, wobei von dieser auf ausdrücklichen Wunsch der Gesellschafter, ein Fachanwalt für Insolvenzrecht hinzugezogen wurde, der an den Besprechungen teilnahm und darüber eine schriftliche Zusammenfassung erstellte. Anfang Februar 2013 wurde Insolvenzantrag gestellt, da die Kapitalzuführung nicht ausgereicht hatte und weiteres Kapital nicht mehr zur Verfügung stand. Der GmbH-Geschäftsführer wurde zur Zahlung von Schadensersatz an den Insolvenzverwalter verurteilt, da durch die Zahlungen der Kunden auf das debitorische Kontokorrentkonto der KG bis zur Insolvenzanmeldung Anfang Februar 2013 das Vermögen der Gesellschaft zulasten der Gläubigergemeinschaft geschmälert worden sei. Daraufhin verklagte der GmbH-Geschäftsführer die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft auf die Zahlung von Schadensersatz, da diese nicht auf die Pflicht zur Errichtung eines gesonderten kreditorisch geführten Geschäftskontos hingewiesen habe, um eine zivilrechtliche Geschäftsführerhaftung zu vermeiden.

Das LG Tübingen hat die Schadensersatzklage mit Urteil vom 4. November 2016 – 4 O 23/16, abgewiesen. Alleiniger Anlass der Besprechung im Dezember 2012 sei es gewesen, für die Gesellschafter eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen, ob dem Unternehmen weitere Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden sollten. Daher habe der Beratungsauftrag wirtschaftliche Schwerpunkte beinhaltet und gerade nicht haf-

tungsrechtliche Fragen. Hinzu komme, dass eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft nach § 5 RDG keine haftungsrechtliche Beratung durchführen dürfe. Es sei gemessen an den Anforderungen eines Erstgespräch über insolvenzrechtliche Fragestellungen nicht pflichtwidrig, die Gefahren eines im Soll befindlichen Geschäftskontos in der Insolvenz nicht ausdrücklich zu erwähnen, zumal der insolvenzrechtlich spezialisierte Rechtsanwalt auch später schriftlich darauf hingewiesen hatte, dass sämtliche die Masse schmälernenden Maßnahmen zu einer Geschäftsführerhaftung nach § 64 GmbHG führen können, ohne dass eine abschließende Nennung von Beispielsfällen erforderlich gewesen wäre.

Im Berufungsverfahren hat das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 20. Februar 2017 –12 U 203/16, darauf hingewiesen, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe, woraufhin der Kläger die Berufung zurückgenommen hat. Der Kläger habe nicht beweisen können, die Beklagte beauftragt zu haben, ihn über die rechtlichen Pflichten eines Geschäftsführers in der Insolvenz zu beraten. Das Mandat der Beklagten habe sich auf die wirtschaftliche Beratung der beiden Gesellschafter beschränkt, ob es sinnvoll sei, in der wirtschaftlich schwierigen Situation, der Gesellschaft weiteres Kapital zufließen zu lassen. Selbst wenn der Rechtsanwalt die Aufgabe übernommen hätte, über die Pflichten eines Geschäftsführers in der Insolvenz zu beraten, wäre der Beklagten ein eventueller Beratungsfehler nicht gemäß § 278 BGB zurechenbar. Diese sei nicht als Erfüllungsgehilfe des Rechtsanwalts anzusehen, da beide in eigenständigen Pflichtenkreisen mit jeweils mandatspezifischen Pflichten handelten. Im Zusammenhang mit der Besprechung im Dezember 2012 sei von der Beklagten nur die Aufgabe übernommen worden, einen geeigneten Anwalt auszuwählen.

Der vorliegende Fall verdeutlicht, dass Steuerberater das Mandat in der Unternehmenskrise auf die Überprüfung und die Beseitigung der bilanziellen Überschuldung beschränken sollten. Eine insolvenzrechtliche Beratung, insbesondere in Bezug auf die Geschäftsführerhaftung nach § 64 GmbHG führt zu einem Verstoß gegen § 5 RDG. Insoweit kann auch auf ein Urteil des LG Münster vom 23. August 2017 – 110 O 40/16, verwiesen werden, wonach die Feststellung einer bilanziellen oder buchmäßigen Überschuldung zwar auch eine Prüfung der Insolvenzfähigkeit beinhaltet, aber unter Berücksichtigung des Berufsbildes nach § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG weitere insolvenzrechtliche Beratungen, wie zum Beispiel die Überprüfung der Wirksamkeit einer Rangrücktrittsvereinbarung nach § 5 RDG untersagt sind. Zur eigenen Absicherung sollten Steuerberater daher den Mandanten bei Zweifelsfragen bezüglich des zulässigen Mandatsumfangs empfehlen, insolvenzrechtlich spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien hinzuziehen.

Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justiziar, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Bankkunden und Mandanten ist auch ein Informationsfluss über Bank- und Mandantengeheimnisse von vornherein ausgeschlossen. Ohne konkrete Anhaltspunkte darf dem Kläger nicht unterstellt werden, dass er unter Verstoß gegen seine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht Mandanteninformationen im Rahmen seiner Banktätigkeit verwendet. Einem Verstoß könnte im Übrigen auch in berufsrechtlich geeigneter Weise durch berufsrechtliche Sanktionen oder dem Widerruf der Ausnahmegenehmigung begegnet werden. Auch anderweitige konkrete Anhaltspunkte, die auf ein für einen Steuerberater berufswidriges Verhalten oder eine Interessenkollision führen könnten, sind weder ersichtlich noch durch die Beklagte vorgetragen worden. Die Beklagte hat keine belastbaren Anknüpfungstatsachen aufgezeigt.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/4-2017/](http://www.wpk.de/magazin/4-2017/)

## Anmerkung

Die Entscheidung des OVG Münster, dass eine Selbstverpflichtung den Anforderungen an den Nachweis, dass bei einer gewerblichen Tätigkeit keine Verletzung von Berufspflichten zu erwarten ist, genügt, wird in der Fachliteratur bereits kontrovers diskutiert. Gegen die Entscheidung des OVG Münster ist Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden. Die hierzu ergehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bleibt abzuwarten.

Ist diese Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes auf das Berufsrecht der WP/vBP übertragbar?

Im Berufsrecht der WP/vBP genügt bereits eine abstrakte Gefährdung von Berufspflichten, um das in § 43 a Abs. 3 WPO geregelte Verbot der gewerblichen Tätigkeit zu rechtfertigen. Anders als bei RA und StB, bei denen das Bun-

desverfassungsgericht für Einschränkungen der Berufsfreiheit zunehmend eine konkrete Gefährdung von Berufspflichten ausreichen lässt (unter anderem BVerfG vom 23. August 2013 – 1 BvR 2912/11, NJW 2013, 3357), erhalten WP/vBP im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit umfangreiche Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der geprüften Mandanten. Würde ein WP/vBP im eigenen oder fremden wirtschaftlichen Interesse gewerblich tätig, könnte er aufgrund des Umfangs und der Vielfalt der ihm im Rahmen seiner Tätigkeit als WP/vBP zu offenbaren Umstände jederzeit vor dem Problem stehen, wirtschaftliche Entscheidungen treffen zu müssen, für die Informationen relevant sind, die er aus seiner Tätigkeit als WP/vBP erlangt hat (BVerwG vom 20. Januar 2016 – 10 C 24/14, WPK Magazin 2/2016, 76 m. w. N.).

Durch die Übertragung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere von Jahresabschlüssen, und die Befugnis, Bestätigungsvermerke zu erteilen, wird der Beruf des WP/vBP durch eine im öffentlichen Interesse unabhängig, eigenverantwortlich und unparteiisch (§ 43 Abs. 1 WPO) wahrzunehmende Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Prüfungen geprägt und unterscheidet sich wesentlich von den Berufen des RA und StB, die in erster Linie die Wahrung der Interessen ihrer Mandanten zum Gegenstand haben (BVerwG vom 17. August 2005 – 6 C 15/04, NJW 2005, 3795). Im Hinblick auf die Befugnis Prüfvermerke auszustellen, ist der Wirtschaftsprüfer vielmehr einem Notar vergleichbar und unterliegt besonders strengen Anforderungen an seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (BVerwG vom 17. August 2005 – 6 C 15/04, NJW 2005, 3795 m. w. N.).

Das abstrakte Verbot unvereinbarer Tätigkeiten hat damit eine doppelte Schutzrichtung. Es dient dem Schutz des notwendigen Vertrauensverhältnisses zwischen Mandanten und Prüfer und dem Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Richtigkeit von Jahresabschlüssen und der darauf gegründeten wirtschaftlichen Entscheidungen (vgl. BT-Drucks. 3/201 S. 55, BT-Drs. 12/5685 S. 27; BVerwG vom 20. Januar 2016 – 10 C 24/14, WPK Magazin 2/2016, 76 m. w. N.).

Im Ergebnis ist daher die Entscheidung des OVG Münster mit der Möglichkeit der Widerlegung der abstrakten Gefahr der Beeinträchtigung der Erfüllung von Berufspflichten im konkreten Einzelfall wohl nicht übertragbar. sw

## Für die Praxis

### Befreiung des bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellten Rechtsanwalts von der Rentenversicherungspflicht

#### Leitsätze des Redaktion

1. In einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellte Rechtsanwälte, die Mandanten ihres Arbeitgebers fachlich unabhängig und weisungsfrei beraten, sind anwaltlich tätig.
2. Wegen dieser Tätigkeit können sie sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Einer gesonderten Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bedarf es dafür nicht.

**BSG**, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RE 7/16 R

#### Sachverhalt

Der Kläger ist Volljurist und seit 2010 als fachlicher Mitarbeiter im Bereich Steuerberatung bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschäftigt. Kurz nach Beginn seines Anstellungsverhältnisses wurde er als Rechtsanwalt zugelassen. Seinen Antrag auf rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI lehnte die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) ab. Die Tätigkeit als fachlicher Mitarbeiter sei weisungsgebunden und stehe den Grundsätzen der freien Berufsausübung des Rechtsanwalts entgegen.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren verfolgt der Kläger sein Ziel gerichtlich weiter. Die Vorinstanzen geben dem Kläger Recht. Hiergegen wendet sich die DRV Bund mit ihrer Revision.

#### Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erlaubt das durch §§ 1 bis 3 BRAO geprägte, gesetzlich normierte Berufsbild des Rechtsanwalts diesem nicht jede Tätigkeit für jeden Arbeitgeber und verlangt insbesondere eine unabhängige und weisungsfreie Bearbeitung der ihm übertragenen Mandate. Darüber hinaus verbietet es die Ausübung einer Tätigkeit unter Verstoß gegen die Rechtsordnung, wie etwa die Beratung von Rechtssuchenden unter Umgehung von Gesetzen. Bei der Beurteilung der Frage, welche Erwerbstätigkeit mit dem Berufsbild vereinbar ist, ist der Bedeutung der Berufsfreiheit im Sinne von Art. 12 GG Rechnung zu tragen, in deren Lichte die Vorschriften der BRAO auszulegen sind.



## Syndikusrechtsanwalt berät seinen Arbeitgeber, Rechtsanwalt berät dessen Mandanten

Die Einbindung eines Rechtsanwalts in die Organisation eines Unternehmens, dessen Mandanten der Rechtsanwalt im Auftrag des Unternehmens berät und vertritt, ist von der Eingliederung des Syndikusrechtsanwalts in die Arbeitsorganisation seines Arbeitgebers, dem er in seiner Eigenschaft als Syndikus Rechtsrat und -beistand gewährt, zu unterscheiden. Die ausschließliche Tätigkeit für einen Arbeitgeber entspricht nicht dem Berufsbild des Rechtsanwalts, das aus der Sicht der Allgemeinheit der Rechtssuchenden aufgrund seiner Stellung innerhalb des Systems der Rechtspflege gegeben sein muss. Deshalb ist es unerheblich, ob der Syndikus arbeitsrechtlich die Möglichkeit hat, auch gegenüber dem Arbeitgeber sachlich selbständig und eigenverantwortlich zu handeln; denn diese interne Absprache lässt die Vereinbarkeit seiner Tätigkeit mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts aus der Sicht der Allgemeinheit der Rechtssuchenden unberührt.

Die Beratung und Vertretung von Rechtssuchenden durch einen bei einem Unternehmen angestellten Rechtsanwalt entspricht hingegen nach seinem äußeren Erscheinungsbild angesichts der Vielzahl der in Rechtsanwaltskanzleien angestellten Anwälte dem Berufsbild des Rechtsanwalts aus der Sicht der Rechtssuchenden. Es handelt sich demnach um eine Tätigkeit als Rechtsanwalt, für die eo ipso eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI („Tätigkeit, wegen der“) erlangt werden kann, und nicht um eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt, für die nach neuem Recht zunächst eine gesonderte Zulassung erforderlich wäre (§ 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 46a BRAO).

### Befugnis zur steuerrechtlichen Beratung

Der bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellte Rechtsanwalt darf zwar nicht in allen Rechtsangelegenheiten tätig werden. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist jedoch zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt (§ 3 Nr. 3 StBerG), wozu auch die Beratung und Vertretung in Steuersachen sowie Hilfeleistung bei der Bearbeitung von Steuerangelegenheiten und der Erfüllung steuerlicher Pflichten gehören. Dementsprechend darf ein Rechtsanwalt, der bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt ist, in dieser Eigenschaft geschäftsmäßig auch nur Hilfeleistung in Steuersachen, dagegen nicht auch Leistungen auf anderen Rechtsgebieten erbringen. Rechtsberatung und

-vertretung, zu denen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht befugt ist, darf der Rechtsanwalt nur außerhalb seines Anstellungsverhältnisses leisten.

Rechtsanwälte sind jedoch berechtigt, sich zu spezialisieren und nur auf ausgewählten Rechtsgebieten tätig zu sein. Die Bearbeitung steuerrechtlicher Fälle ist ein Ausschnitt der dem Rechtsanwalt erlaubten Berufstätigkeit, auf den sich Rechtsanwälte zulässigerweise spezialisieren und in dem Sektor beschränkt tätig sein dürfen.

### Gestaltung des Arbeitsvertrages ausschlaggebend

Es ist jedoch stets zu prüfen, ob der Rechtsanwalt entsprechend dem vermittelten Bild auch tatsächlich als unabhängiges Organ der Rechtspflege fungiert, was sich nach dem Inhalt des zwischen ihm und dem Unternehmen geschlossenen Arbeitsvertrags entscheidet. Nicht jeder bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellte Volljurist ist also anwaltlich tätig, sofern er deren Mandanten berät. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn der jeweilige Arbeitsvertrag die unabhängige und weisungsfreie Wahrnehmung der dem Angestellten übertragenen Mandate sicherstellt.

Ob letzteres vorliegend der Fall war, konnte das BSG selbst anhand des Tatsachenvortrags nicht abschließend entscheiden, weshalb der Fall zur abschließenden Sachverhaltsaufklärung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen wurde.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/4-2017/](http://www.wpk.de/magazin/4-2017/)

### Anmerkung

Das Urteil ist zunächst für die WP/vBP und WPG/BPG von unmittelbarer Relevanz, die angestellte Rechtsanwälte beschäftigen. Unter den aufgezeigten Voraussetzungen kann es diesen Rechtsanwälten den Weg zurück zu einer unkomplizierteren Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ebnen, die einen wichtigen Faktor bei der Gewinnung und Bindung von anwaltlichem Fachpersonal darstellen kann. Die Bedeutung des Urteils dürfte aber über diese Fallkonstellationen hinausgehen, markiert es doch augenscheinlich eine Trendwende in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Das Bundessozialgericht hatte in den letzten Jahren die Anforderungen an eine Befreiung angestell-

ter Freiberufler von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zunehmend verschärft. Im Oktober 2012 hatte das BSG zunächst entschieden, dass entgegen der jahrzehntelangen bisherigen Verwaltungspraxis der DRV Bund Befreiungen nur noch für das aktuelle Beschäftigungsverhältnis gelten und nicht nur bei jedem Arbeitgeberwechsel, sondern darüber hinaus bei jeder wesentlichen Tätigkeitsänderung auch bei demselben Arbeitgeber ein neuer Befreiungsantrag zu stellen ist (BSG, Urteile vom 31. Oktober 2012 – B 12 R 5/10 R, B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R, [www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de); zu den Auswirkungen auf angestellte WP/vBP vgl. Bekanntmachung des WPV in WPK Magazin 3/2013, Seite 56).

Sodann verkündete das BSG in drei aufsehenerregenden Urteilen vom April 2014 (BSG, Urteile vom 3. April 2014 – B 5 RE 3/14, B 5 RE 9/14 und B 5 RE 13/14, [www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)), dass bei nicht anwaltlichen Arbeitgebern angestellte Rechtsanwälte nicht mehr von der Rentenversicherungspflicht befreit sind. Der Gesetzgeber reagierte schnell darauf und schuf mit dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte eine neue gesetzliche Grundlage für die Befreiung dieser Rechtsanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (BGBl. 2015 I S. 2517). Erforderlich für diese Befreiung war fortan aber zunächst eine gesonderte Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (unabhängig von einer gegebenenfalls bereits bestehenden Rechtsanwaltszulassung), sofern man nicht als sogenannter „Alt-Syndikus“ unter Bestandsschutzregelungen fiel.

Das aktuelle Urteil bezieht sich zwar noch auf einen solchen Altfall, da der Kläger seine Befreiung bereits 2010 beantragt hatte, entfaltet aber eine Rückkopplung auch zur neuen Rechtslage. Es gibt wichtige Hinweise insbesondere zur Auslegung von § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO, wonach angestellte Rechtsanwälte anderer als der in § 46 Abs. 1 BRAO genannten Arbeitgeber (nämlich Rechtsanwälte, Patentanwälte und entsprechende Berufsgesellschaften) ihren Beruf als Syndikusrechtsanwalt ausüben, wenn sie für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind. Letzteres Merkmal möchte das BSG offenbar so verstanden wissen, dass damit nur solche Tätigkeiten gemeint sind, bei denen der Arbeitgeber selbst als „Quasi-Mandant“ fungiert, nicht dagegen Tätigkeiten für Mandanten des Arbeitgebers.

Dieses vom BSG aufgezeigte Abgrenzungskriterium zwischen anwaltlicher und syndikusanwaltlicher Tätigkeit überzeugt rechtssystematisch nicht völlig. In § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BRAO ist näm-

lich ausdrücklich festgehalten, dass die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten (also Mandanten) umfasst, sofern es sich bei dem Arbeitgeber unter anderem um eine Berufsgesellschaft eines gemäß § 59a BRAO sozietätsfähigen Berufs handelt (zum Beispiel eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft). Das Kriterium kann in der Praxis zudem schwer zu handhaben sein: Gerade in kleineren beruflichen Einheiten sind Fälle denkbar, in denen der (gegebenenfalls einzige) angestellte Rechtsanwalt einerseits Mandanten seines Arbeitgebers (steuerrechtlich) berät, andererseits seinen Arbeitgeber aber auch auf anderen Rechtsgebieten „in eigener Sache“ unterstützt, etwa in vertragsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

Die BSG-Urteile vom 3. April 2014 lösten unter Freiberuflern die Befürchtung aus, dass auch für andere diesen zugehörige Berufsgruppen zukünftig die Befreiung restriktiver gehandhabt werde. Diese Befürchtungen waren offenbar nicht völlig unbegründet, denn die DRV Bund ging in der Folge zumindest vereinzelt dazu über, auch für angestellte WP/vBP die Befreiung für in § 43 a Abs. 1 WPO genannte Tätigkeiten in Frage zu stellen.

Mit dem aktuellen Urteil scheint das BSG nun von seiner bisherigen Position, für die es viel Kritik erfahren hatte, abzurücken. Wohl um dieses nicht zu offensichtlich zu machen, nimmt das BSG für die Begründung seiner Entscheidung auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2006 Bezug, wonach Rechtsanwälte trotz ihrer Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege Anstellungsverträge auch mit Steuerberatern oder Steuerberatungsgesellschaften eingehen können (BGH, Beschluss vom 6. März 2006 – AnwZ (B) 37/05, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)). Diese Entscheidung betraf allerdings einen völlig anderen Sachverhalt, nämlich die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Steuerrecht. Deutlich einschlägiger wäre demgegenüber ein Rekurs auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg aus dem Jahr 2013 gewesen, wonach sich die Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht im Ergebnis aus der berufsrechtlichen Zulässigkeit der konkreten Tätigkeit des Rechtsanwalts ergibt (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Dezember 2013 – L 11 R 2182/11, Rn. 38, [www.lsg-baden-wuerttemberg.de](http://www.lsg-baden-wuerttemberg.de)). Ironischerweise gehört aber diese Entscheidung gerade zu denen, die im Rahmen der genannten Urteile vom 3. April 2014 aufgehoben wurden.

pr

# Personalien

vom 16. August bis 15. November 2017

## Geburtstage



**vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rainer Elias**, Regensburg, feierte am 31. Oktober 2017 seinen 75. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Elias für sein ehrenamtliches Engagement als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2005 bis Juni 2008.



**WP/RA Dr. Burkhard Hense**, Bad Homburg, vollendete am 20. Oktober 2017 sein 75. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes gilt dem Jubilar für sein langjähriges und besonderes ehrenamtliche Engagement der Dank der Wirtschaftsprüferkammer. Herr Dr. Hense gehörte von Juni 1990 bis Juni 1993 und von Juni 2002 bis Juni 2005 dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an. Von Juni 1993 bis Juni 1996 bekleidete er das Amt des 1. Vizepräsidenten und von Juni 1996 bis Juni 1999 das Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1987 bis Juni 1990 und von Juni 2005 bis Juni 2008 engagierte sich Herr Dr. Hense im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Weiterhin nahm er von Juni 1999 bis Juni 2002 als Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von November 1993 bis Dezember 2008 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen die Belange des Berufsstandes wahr.



Am 29. September 2017 feierte **WP/StB Dr. Axel Berger**, Rösrath, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Berger für sein ehrenamtliches Engagement im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1996 bis Juni 2002 sowie im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2002 bis Juni 2005.



**WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von Stuhr**, Frankfurt, feierte am 14. September 2017 seinen 70. Geburtstag. Professor Graf von Stuhr ist seit Januar 2016 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig sowie zuvor von September 2011 bis September 2014.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 5. Oktober 2017 **WP/StB Dipl.-Volksw. Udo Bensing**, Hamburg. Herr Bensing ist seit September 2014 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB Dr. Marian Ellerich**, Duisburg, feierte am 8. Oktober 2017 seinen 65. Geburtstag. Herr Dr. Ellerich engagiert sich seit September 2014 ehrenamtlich als Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie seit Januar 2015 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen.



Am 18. September 2017 vollendete **WP/StB/RA Dr. Holger Otte**, Hamburg, sein 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Otte für seine Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2008 bis September 2011.



Seinen 65. Geburtstag beging am 31. August 2017 **WP/StB Dipl.-Volksw. Christian F. Rindfleisch**, Potsdam. Herr Rindfleisch nimmt seit Januar 2015 die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg wahr. In dieser Funktion war Herr Rindfleisch bereits von Januar 2006 bis Dezember 2011 tätig.



**vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Michael Ziegler**, Willich-Schiefbahn, vollendete am 16. August 2017 sein 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Ziegler für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 2005 bis September 2014 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 16. August 2017 feierte **vBP/StB Dipl.-Finanzw. Erich Apperger**, Backnang, seinen 60. Geburtstag. Herr Apperger ist seit September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



**WP Dipl.-Kfm. Hubert Eckert**, Ottensoos, feierte am 26. September 2017 seinen 60. Geburtstag. Seit Oktober 2007 ist Herr Eckert Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 25. September 2017 **WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Josef Krall**, Hamburg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Krall für seine ehrenamtliche Arbeit von Juni 2005 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Klatt**, Neuwied, feierte am 23. September 2017 seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Klatt für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von März 2013 bis September 2014.

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

### Geburtstage und Jubiläen vom 16. August bis 15. November 2017

#### ■ Geburtstage

##### 90. Geburtstag

WP Willi Fussbroich, Bergisch Gladbach

##### 85. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Dietrich, München

WP/StB Dr. Hans-Uwe Ehlers, Hamburg

WP/StB/RB Dr. Albert Wanner, Bad Wörishofen

WP Dipl.-Kfm. Robert Wundram, Frankfurt

##### 80. Geburtstag

WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Rudi Cramer, Hagen

WP Dipl.-Kfm. Horst Dinse, Hamburg

vBP/StB Kurt Humm, Koblenz

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Kaiser, Waldbronn

vBP/StB Herta Knab, Baierbrunn

vBP/StB Manfred Lachmann, Hemmingen

WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Dipl.-Ing. Hans Mauer, Neustadt

vBP/StB Klaus Hinrich Möller, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Meinhard Mundt, Friedrichsdorf

WP/StB Walter Preisinger, Schwäbisch Hall

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Martin Spiegel, Oberhaching

##### 75. Geburtstag

WP/StB/RB Günther Bauer, Konstanz

vBP/StB Hartmut Bockelmann, Bielefeld

vBP/StB Heinrich F.W. Böstge, Burgdorf

vBP/StB Dipl.-Kfm. Gert Doleschel, Neu-Ulm

WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad A. Eisbein, Pinneberg

vBP/StB Sieghilde Geiß-Krapp, Solingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Gierend, Saarbrücken

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Hausmann, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Hövelmann, Recklinghausen

WP/StB/RB Dr. Günther Kessel, München

WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Krusche, Ulm

WP Dipl.-Ing. oec. Eberhard Krutzsch, Ribnitz-Damgarten

WP Dipl.-Kfm. Hartwig Künckeler, Leipzig

WP/StB Rolf P. Lehnert, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Alfred Merget, Köln

WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Alfred Müsle, Waldenbuch

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Oppermann, Berlin

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Monika Pütter, Oberhausen

WP/StB Friedbert Scheiffarth, Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schmid, Grafing

WP/StB/RB Dr. Bodo Steinwald, Idstein

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Wilhelm Wortelmann, Dortmund

vBP/StB Dipl.-Kfm. Robert W. Zimmermann, Dettenhausen

##### 70. Geburtstag

vBP/StB Ursula Ade, Waiblingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Basten, Sulzbach

vBP/RA Dr. Peter Bringer, LL.M., Heidelberg

WP/StB Dipl.-Volksw. Frank Conrad, Rottach-Egern

WP/RA/StB FAFStR Dr. Thomas Ditzes, Bonn

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Richard Frech, Finningen

WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Girschikofsky-Wagner, Hersbruck

vBP/StB Reinhard Habrock, Beckum

WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Heinemann, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Holler, Freiburg

WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Wolf Jansen, Bad Soden

vBP/RA Klaus Joester, St. Blasien

WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Reinhard Klotz, Esslingen

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Ingo H. Köhler, Karlsruhe-Durlach

WP/StB/RA Dr. Herbert Krötz, Öhningen

WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Morzfeld, Bochum

vBP/StB/RA Dr. Ruprecht Müller-Kern, München

WP/StB Dipl.-Volksw. Wilhelm Gerhard Muncz, Mainz

WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Heinz Peter Orth, Mörfelden-Walldorf

WP Dipl.-Kfm. Ullrich Rathke, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Redecke, Kaltenkirchen

WP/RB Dipl.-Kfm. Roland Röhr, Memmingen

vBP/StB Gernot Sattler, Rodgau

vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Segin, Hürth

vBP/StB Prof. Dr. Ulrich Sommer, Königfeld

WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred J. Ströhle, Frankfurt

WP/StB Dr. Karl-Heinz Wehner, Würzburg

WP/StB Siegfried Weiss, Reutlingen

##### 65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Georg Aisenbrey, Pforzheim

vBP/StB Hans Balfanz, Hannover

WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Friedrich Berg, Wuppertal

vBP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Jürgen Breckwoldt, Berlin

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Ermer, Flensburg

WP/StB Herbert Exner, Erkelenz

WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Jürgen Fleckenstein, Wittmund

vBP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Forsch, Hemmingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst-Wilhelm Frings, Bad Homburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Gaeb, Essen

vBP/RA Dr. Joachim Geßler, Ulm

WP Dipl.-Kfm. Michael Gewehr, Bergisch Gladbach

WP/StB Dipl.-Volksw. Alfred Himmelsbach, Seelbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Hoefler, Ditzingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Kraus, Ettlingen

vBP/StB Jörg Kröhl, Langelsheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Peter Krukenkamp, Saarbrücken

WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Kuhfuss, Düsseldorf

vBP/RA Dr. Helmut Lederer, Nürnberg

vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Maier, Freiburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Müller, Heiningen

WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Müller, Freiburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Queck, Regensburg

vBP/StB Dipl.-Kfm. Walter Raub, Kehl

WP/StB Dipl.-Kfm. Manuel Rauchfuss, Fischen

vBP/StB/RB Karl-Heinz Rausch, Hösbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Rohrbach, Mönchengladbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Scherer, Bad Kreuznach

WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Bernhard Schneider, Freiburg

WP/StB Dipl. oec. Peter Schneider, Bergisch Gladbach

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Hdl. Manfred Schwarz, Saarbrücken

WP/StB Prof. Friedrich Seiler, Deining

WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Thiémé, Bad Kreuznach

WP/StB Dr. Holmer Vogel, Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Elvira Wiesehöfer-Liedtke, Meerbusch

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Zehnder, Frankfurt

#### ■ Jubiläen

##### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Robert Wundram, Frankfurt

##### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Jürgen Frei, Bad Soden

WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Haux, München

WP Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten

WP/RA/StB Dr. Jochen Niedner, München

##### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Burghard-Andreas von Flotow, St. Gallen

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Funck, Ratingen

WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Hans Miekley, Hamburg

WP/StB Dr. Helmut Niederhoff, Bonn

WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Rajewski, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Henning von Reden, Hamburg

WP Dr. Norbert Vogt, Wiesbaden

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wieninger, München

WP/StB Dr. Werner Wurm, München

##### 30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Ackermann, Hamburg

vBP/StB/RA Ulrich von Alberti, Stuttgart

vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Volker Art, Kirchhain

WP/StB Elard Assmann, Stuttgart

WP/StB Betriebsw. Dipl.-Ök. Daniel Badache, München

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Manfred Baier, Regensburg

vBP/StB Roland Bartonitz, Nürnberg

WP/StB/RB Dr. Hans Bauchowitz, Coburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Bayer, Floß

WP/StB Heribert Becherer, Elzach

WP/StB Dr. Ernst Beck, Erlangen

vBP/StB Olaf Beck, Hamburg

vBP/StB Werner Bella, Burgdorf

WP/StB Natko Benesic, Freudenberg

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karl Bergbauer, Cham

WP/StB/RB Alfred Betsche, Immendingen

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bijok, Kronach

vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Albert J. Bock, Nürnberg

vBP/StB/RB Karin Bolte, Berlin

WP/RA Dr. Eberhard Braun, Achern

WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Hans Siegfried Braun, Heubach

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Ulrich Brodbeck, Grünkraut

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Burkhardt, Graben-Neudorf

vBP/StB Friedrich Butzmühlen, Düsseldorf

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Dietl, München

vBP Dipl.-Betriebsw. Wilfried Dietrich, Willstätt

vBP/StB Hans-Georg Döring, Dinslaken

vBP/StB Lutz Dreier, Hannover

vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Eggert, Hamburg

WP/StB Rolf Eggert, Gernsbach

WP/StB Adolf Elbert, Bad Salzuflen

vBP/StB Alfred Eltschkner, Kaiserslautern

vBP/StB/RB Dr. Horst Erbguth, Regensburg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Eßer, Düsseldorf  
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dieter Faßhauer, Lohfelden  
 vBP/StB Elmar Fischer, Freiburg  
 vBP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Thomas Flümman, Bonn  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Franz, Hannover  
 vBP/StB Waldemar Freitag, Schweinfurt  
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Guenter Fricke, Zeven  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Andreas M. Gahlert, Gauting  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grethen, Bergen  
 vBP/StB Horst Griemsmann, Stade  
 vBP/StB/RB Marlene Großkreutz, Berlin  
 vBP/StB Renate Großmann, Bayreuth  
 WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Dipl.-Hdl. Wolfgang Gschwendtner, London  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Günter Haaga, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Haaga, Stuttgart  
 WP/StB Reinhold Hage, Heidelberg  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Johann Heinlein, Nürnberg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Klaus Peter Heinrichs, Wuppertal  
 vBP/StB Hermann Henneberger, Würzburg  
 vBP/StB Karl-Georg Hey, Bad Kissingen  
 vBP/StB Eckhard Höftmann, Hamburg  
 WP/StB Hartmut Humburg, Kirchheim  
 vBP/StB Josef Jantos, Butzbach  
 vBP/StB Klaus E. Junga, Solingen  
 vBP/StB/RB Manfred Klaus, Hamburg  
 vBP/StB Jürgen Koch, Bremen  
 vBP/StB Antje Kohler, Schwaigern  
 vBP/StB Doris Krämer-Schmidt, Bad Hönningen  
 vBP/StB Walburga Kremer, Troisdorf  
 vBP/StB Peter Kwasny, Hannover  
 vBP/StB Egon Landwehr, Damme  
 vBP/StB Elke Lange, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Laurenz, Münster  
 WP/StB/RB Dietmar Leins, Affalterbach  
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Hansgeorg Lennartz, München  
 vBP/StB/RB Joachim Lewinsky, Esslingen  
 vBP/StB/RB Nikolaus D. Mark, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann H. Mathes, Freising  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Werner Maurin, Hamburg  
 WP/StB/RB Martin Mayer, Bad Mergentheim  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Robert Mayer, Schramberg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Arthur Mensch, Remchingen  
 vBP/StB/RB Dr. Rolf Mensching, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Michel, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karin Mroz, Bad Segeberg  
 vBP/StB Bert Naeven, Aachen  
 WP/StB/RA Axel Naumann, Nürnberg  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Dorothea Rastätter-Eußner, Karlsruhe  
 WP Dipl.-Betriebsw. Gerd Regitz, Kirkel  
 WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Peter Reich, Freiburg  
 WP/StB Prof. Dr. Eberhard Reinöhl, Würzburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Reiser, Neumarkt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt C. Reschucha, Stuttgart  
 vBP/StB Jürgen Rühmer, Wolfenbüttel  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Ruoff, Badenweiler  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Detlef Ruzicka, Mörz  
 WP/StB Peter Schaupp, Freiburg  
 WP/StB/RB Heinz Schindele, Karlsruhe  
 vBP/StB Willi Schindler, Dillenburg  
 WP/StB/RB Reinhold W. Schlegel, Balingen  
 WP/StB/RA Dr. Helmut Schmidt, München  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Eberhard Schröder, Hüllhorst  
 vBP/StB Esther Schröter-Rieffe, Berlin  
 vBP Hartmut Schulz, Appen  
 WP/StB/RB Peter Schwebke, Strullendorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Xaver Schweizer, Ismaning  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Segin, Hürth  
 WP/StB/RB Alois Seifert, Wangen  
 WP/StB Dr. Hans Günter Senger, Frankfurt  
 vBP/StB Karl-Heinz Sieslack, Süderhastedt  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Anton Staudinger, Lauffen  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerd Stauffer, Mannheim  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Wolfram Stegmaier, Urbach  
 vBP/StB/RB Manfred Steiner, Kaiserslautern  
 WP/StB Heribert Sterr-Kölln, Freiburg  
 WP/StB Hans-Dieter Stiefelhagen, Nürtingen  
 vBP/StB Horst Stingl, Melsdorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Striedacher, Tettngang  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Ternig, Wadern  
 vBP/StB Heinz Thelen, Bonn  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Antonius Twehues, Rheine  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gustav-Ewald Ufer, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz-Jürgen Ulrich, Grevenbroich  
 vBP/StB/RB Karin Voß-Kammerlocher, Hamburg  
 vBP/StB Hugo Walendzik, Fröndenberg  
 vBP/StB Jürgen Welz, Hannover  
 vBP/StB Hans-Jörg Weniger, Berlin  
 WP/RA FAfStR Dr. Werner Wenzel, München  
 vBP/StB/RB Klaus Werner, Stuttgart  
 WP/StB/RB Lothar Widmann, Villingen-Schwenningen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Winkelmann, Vetschau  
 WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Peter Wippel, Bruchsal  
 WP/StB/RB Gerhard E. Witt, Baden-Baden  
 WP/StB Manfred Wuhrer, Pforzheim  
 vBP/StB Ingeborg Zeljak, Reutlingen  
 vBP/StB/RB Konrad Ziervogel, Goslar  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Zöllinger, Albstadt

### 25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Peter Amsel, Datteln  
 WP/StB Prof. Dr. Axel D. Bader, München  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz Wilhelm Beckschäfer, Hamm  
 vBP/StB Heinz Gerd Berghaus, Wipperfürth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Bliesener, Berlin  
 WPin/StBin Dipl.oec. Petra Borchers, Halle  
 vBP/StB Ludwig Epple, Metzingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolff-Gerold Freygang, Bergisch Gladbach  
 vBP Norbert Friedrich, Beckingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Fröhlich, Amberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Fuchs, Wesel  
 vBP/StB Ingrid Gelczinnus-Stommen, Essen  
 vBP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Herbert Giertz, Langenfeld  
 WP/StB Hans-Peter Graf, Kiel  
 vBP/StB Volker Grasser, Witten  
 WP/StB/RB Günter Hässel, München  
 vBP/StB/RB Klaus Höltkle, Stendal  
 vBP/StB Klaus Hohn, Lohmar  
 WP/RA Dr. Wolfgang Janka, Berlin  
 vBP/StB Annemarie Jansen, Erkelenz  
 vBP/RA Prof. Dr. Willi Joachim, LL.M., Bielefeld  
 WP Viola Kanne, Teuchern  
 WP Dipl.-oec. Ernst-Reinhard Kerkamm, Salztal  
 vBP/StB Margit Köster, Neuss  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Kribben, Dinslaken  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Holger Kühnel, Bremerhaven  
 vBP/StB Rudi Lang, Albstadt  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Lenz, Waghäusel  
 vBP/StB Eckhard Littkopf, Oldenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Mehliß, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Meininger, Köln

vBP/RA FAfSozR FAfFamR Dr. Werner Neubauer, Hamburg  
 vBP/RA FAfHandels-u. GesellR Harald Ochsner, Augsburg  
 WP Dr. Claus-Jürgen Przyborowski, Dresden  
 WP/StB/RB Reiner Quast, Lübeck  
 vBP/StB Rolf-Jaroslav Reinhardt, Bonn  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Rieder, Essen  
 vBP/StB Rosa Schätzlein, Neuss  
 vBP/StB Horst Schmidt, Hüttenberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Schöndeling, Essen  
 vBP/StB Rolf Siekjost-Bögeholz, Horn-Bad Meinberg  
 vBP/StB Reinhold Sitte, Iserlohn  
 WP Dipl.-Ökonom Jürgen Stellmacher, Bübleben  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Johannes Stelten, Köln  
 vBP/RA Robert Strauch, Köln  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Christiane Thelen, Essen  
 vBP/StB Dipl.-Hdl. Peter Trautmann, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Trockel, Düsseldorf  
 WP Bärbel Uhlemann, Dresden  
 vBP/RA Hans-Peter Valentiner, Celle  
 vBP/StB Karl-Heinz Walde, Solingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. August Wehage, Lohne  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Thomas Witsch, Saarbrücken  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Gerhard Wüst, München  
 vBP/StB/RB Dipl.-Volksw. Manfred Zimmermann, Horgenzell

### Todesfälle

21.07.2017 WP Helmut Koschka, Renningen  
 08.08.2017 WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Finger, Berlin  
 11.08.2017 WP/StB Dr. Heinz Breitfeld, Dietmannsried  
 17.08.2017 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Staab, Aschaffenburg  
 19.08.2017 WP/StB Dipl.oec. Christian Peter Fuchs, Schliengen  
 26.08.2017 WP/StB Josef Striedacher, Tettngang  
 29.08.2017 WPin/StBin FBinfintStR Dipl.-Kffr. Denise Rose, München  
 04.09.2017 WP/StB/RA Dr. August Weh, Waldshut-Tiengen  
 07.09.2017 WP/StB Dieter Brandt, Ahrensburg  
 13.09.2017 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Lange, Garbsen  
 19.09.2017 RA FAfStR Dr. Jörg Weigell, München  
 27.09.2017 WP/StB/RB Karl Blohm, Hamburg  
 10.10.2017 WP/StB/RB Dr. Franz Schwersen, Düsseldorf  
 13.10.2017 vBP/StB Klaus Kühmann, Düsseldorf  
 16.10.2017 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Herrmann, Stuttgart  
 17.10.2017 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Wadler, Berlin  
 19.10.2017 vBP/StB Dr. Günther F. Hoffmann, Hamburg  
 21.10.2017 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Hermann-Josef Miebach, Köln  
 24.10.2017 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Annemarie Alsleben, Berlin  
 24.10.2017 WP Dr. Georg Lehn, Zürich  
 28.10.2017 WP Dipl.-Kfm. Hubert Berberich, Hersching  
 08.11.2017 vBP/StB Ernst Müller, Wittingen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Am 3. November 2017 schied

### WP/StB Dipl.-Oec. Angelika Perret

nach längerer Krankheit freiwillig aus dem Leben.  
Vorstand, Kommission für Qualitätskontrolle, Beirat,  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer  
haben diese traurige Nachricht mit tiefer Bestürzung aufgenommen.



Frau Perret brachte sich neben ihrer verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit bei der Schneider + Partner GmbH WPG StBG in Dresden über viele Jahre ehrenamtlich in die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer ein. Sie war Landespräsidentin in Sachsen von 1999 bis 2011 und Mitglied des Beirates von 2002 bis 2011. Besonders lag ihr der Nachwuchs am Herzen, wie ihr Wirken von 1995 bis 2013 im Zulassungsausschuss in Sachsen und in der Prüfungskommission zeigte.

Mit Angelika Perret verliert Dresden auch eine engagierte Bürgerin, die in der Region für ihr herausragendes soziales Engagement bekannt und geschätzt wurde. Sie zählte zu den wesentlichen Initiatoren und Förderern des Sonnenstrahl e. V. Dresden, der sich seit Jahren erfolgreich für krebskranke Kinder und Jugendliche einsetzte. Außerdem übernahm sie in ihrer Funktion als Schatzmeisterin des Trägervereins „Internationale Schule Dresden e. V.“ eine entscheidende Verantwortung für den langen und erfolgreichen Betrieb der DIS Dresden International School.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

## Berichte und Meldungen

### Jahresbericht 2016 der APAS

Am 5. Oktober 2017 legte die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihren ersten eigenständigen Jahresbericht vor. In der begleitenden Pressemitteilung wird unter anderem ausgeführt:

Andreas Obersteller, Präsident des BAFA: „Die APAS wurde im Juni 2016 im BAFA mit dem Ziel einer Stärkung der Unabhängigkeit und der Transparenz der Abschlussprüferaufsicht eingerichtet. Der jetzt vorliegende erste Bericht liefert eine umfassende und gut verständliche Übersicht zur Tätigkeit der APAS.“

Der Leiter der APAS, Ralf Bose, betont: „Der Bericht informiert über das erste Halbjahr seit Einrichtung der neuen Aufsichtsbehörde, das besonders durch die Aufbau der APAS und die Gewinnung von Personal gekennzeichnet war.“

Der „Jahresbericht 2016“ gibt einen Überblick zu den Inspektions- und Berufsaufsichtsverfahren und

die Marktbeobachtung der APAS. Des Weiteren werden die Aufsicht der APAS über die Wirtschaftsprüferkammer sowie die Zusammenarbeit mit anderen Prüfungsaufsichten auf europäischer und internationaler Ebene erläutert.

(Quelle: Pressemitteilung der APAS vom 5. Oktober 2017)



Jahresbericht 2016 der APAS abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag041706/](http://www.wpk.de/link/mag041706/)

## Verlautbarung der APAS

### Informationspflicht nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat eine weitere Verlautbarung veröffentlicht:

#### Verlautbarung Nr. 4 vom 6. Oktober 2017

Informationspflicht nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Art. 14 VO (EU) Nr. 537/2014 sieht vor, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der APAS jährlich eine Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse vorlegen, die nach den von diesen Unternehmen bezogenen Einnahmen aufgeschlüsselt und wie folgt unterteilt ist:

- a) Einnahmen aus der Abschlussprüfung;
- b) Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU)

- Nr. 537/2014, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind;
- c) Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.

Um die Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 14 VO (EU) Nr. 537/2014 zu erleichtern, legt die APAS in ihrer Verlautbarung Nr. 4 ihre Auffassung zum dort verwendeten Einnahmebegriff dar. th

Verlautbarung Nr. 4 der APAS abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag041706/](http://www.wpk.de/link/mag041706/)

## DRÄS 8 zur Änderung des DRS 20 Konzernlagebericht verabschiedet

### Handlungsbedarf bei den Abschlussprüfungen zum 31. Dezember 2017

Am 22. September 2017 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8 (DRÄS 8) verabschiedet. Die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom 27. November 2017 wurde am 4. Dezember 2017 im Bundesanzeiger (BAZ AT 04.12.2017 B1) veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen DRS 20 Konzernlagebericht und ergeben sich aus neuen Berichtspflichten infolge des im April 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz führt neue Berichtspflichten ein, die einerseits Angaben zum Diversitätskonzept für die Leitungsorgane und andererseits eine nichtfinanzielle Erklärung zum Gegenstand haben.

- In DRS 20 wurde hierzu der bestehende **Abschnitt „Konzernerklärung zur Unternehmensführung“** um Regelungen bezüglich der Angaben zum Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat erweitert. Erforderlich ist hier eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, der Ziele dieses Diversitäts-

konzepts, der Art und Weise der Umsetzung und der in der Berichtsperiode erreichten Ergebnisse.

- Darüber hinaus wurde in DRS 20 ein neuer **Abschnitt „Nichtfinanzielle Konzernklärung“** eingefügt. In der nichtfinanziellen Konzernklärung ist das Geschäftsmodell des Konzerns kurz darzustellen und über nichtfinanzielle Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung) zu berichten. Der Standard führt aus, dass jeder Aspekt einen oder mehrere Sachverhalte umfassen kann und nennt hierzu Beispiele.

Gegenüber der Entwurfsfassung E-DRÄS 8 hat sich in Bezug auf die Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte eine Erleichterung ergeben. So wird eine Berichterstattung auf der Ebene des einzelnen Sachverhalts (zum Beispiel Wasserverbrauch, Luftverschmutzung) nicht mehr verpflichtend vorgesehen, sondern nunmehr lediglich als zulässig erachtet (DRS 20.262). Darüber hinaus wurde abweichend zum Entwurf von einem erweiterten Risikobegriff (der auch Risiken aus Sicht anderer Stakeholder umfasste) Abstand genommen. Dies hat zur Folge, dass Risiken unverändert lediglich aus Sicht des Kon-

zerns zu beurteilen sind. Hierzu wurde der Risikobegriff in DRS 20.8 geringfügig präzisiert.

Die fachlichen Regelungen des DRÄS 8 sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. Daher besteht unmittelbarer Handlungsbedarf bei den nun anstehenden Ab-

schlussprüfungen der betroffenen (in der Regel) großen kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 beschäftigten Arbeitnehmern zum 31. Dezember 2017. la

## DStV-Präsident Harald Elster 65 Jahre

WP/StB Harald Elster vollendete am 7. November 2017 sein 65. Lebensjahr und begeht am 22. Dezember 2017 sein 30-jähriges Berufsjubiläum.

Seit mehr als 20 Jahren setzt sich der Jubilar an führender Stelle für die Belange der steuerberatenden, prüfenden und rechtsberatenden Berufe in Deutschland ein. Seit dem Jahr 2000 engagierte er sich zunächst als Vizepräsident und seit November 2008 als Präsident des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln.

Im Jahr 2009 übernahm er dazu die Aufgaben als Vizepräsident und Schatzmeister des Deutschen Steuerberater-Verbandes e.V., Verband der steuerberatenden und

wirtschaftsprüfenden Berufe, Berlin. Seit Juni 2013 steht Harald Elster dort als Präsident an der Spitze und wurde im Juni 2017 von den Delegierten der Mitgliederversammlung in Hamburg in seinem Amt bestätigt.

Darüber hinaus bekleidete Harald Elster von Dezember 2013 bis Juni 2017 zunächst das Amt des Vizepräsidenten und Schatzmeisters des Bundesverbandes der Freien Berufe e.V., Berlin. Im Juni 2017 wurde er dort in den Vorstand berufen. Neben seiner Tätigkeit in eigener Praxis setzt er damit sein Engagement in allen drei Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene fort. th



## Neuer berufsbegleitender Masterstudiengang „Betriebswirtschaftliche Beratung“ an der Universität Münster

Die Universität Münster bietet ab Sommersemester 2018 erstmalig den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Betriebswirtschaftliche Beratung“ (M.Sc.) an.

Dozenten aus Wissenschaft und Praxis vermitteln den Teilnehmern Fachkenntnisse, die ihnen einen sicheren Umgang mit betriebswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und rechtlichen Themenfeldern in dem bereits ausgeübten Beruf oder in neuen Betätigungsfeldern ermöglichen sollen. Darüber hinaus geht es auch darum, die persönlichen Fähigkeiten als Berater zu schulen.

Der Studiengang ist speziell auf die Bedürfnisse von Steuerberatern ausgelegt. Er richtet sich an Personen, die sich für leitende und beratende Tätigkeiten in der betriebswirtschaftlichen Beratung qualifizieren möchten, in denen spezifische Management- und Beratungskompetenzen erforderlich sind.

Die Regelstudienzeit umfasst 30 Monate, davon 27 Präsenztage am Wochenende. Sie kann bei erfolgreich absolvierter Steuerberaterprüfung verkürzt werden. Die modulare Struktur des Studiengangs ermöglicht Teilnehmenden die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. be



## Veranstaltungen

### Wirtschaftsprüfung mit Zukunft WPK aktuell Kammerversammlung 2018

„Wirtschaftsprüfung mit Zukunft“ ist das Leitthema der Kammerversammlung am 20. April 2018. Aufgrund geringen Interesses an regionalen Kammerversammlungen hat sich der Vorstand entschlossen, 2018 nur eine Kammerversammlung in Berlin durchzuführen. Hinweise aus dem Berufsstand unterstützen diese Überlegung.

Behandelt werden Herausforderungen wie Digitalisierung und Nachfolgeplanung, mit denen der Berufsstand in hohem Maß konfrontiert ist. Bringen Sie sich dazu in Workshops ein.

Seit Anfang November besteht die Möglichkeit, ein Workshop-Wunschthema vorzuschlagen. Nutzen Sie diese Gelegenheit bis 10. Januar 2018 unter [veranstaltungen@wpk.de](mailto:veranstaltungen@wpk.de), Betreff „Wunschthema Workshop“.

Prof. Dieter Kempf, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V., wird auf das The-



ma Digitalisierung aus Sicht der „Wirtschaft 4.0“ eingehen.

Aussteller aus dem fachlichen Umfeld des Berufsstandes werden gegen Standgebühr vertreten sein.

Am Vorabend, dem 19. April 2018, werden Sie bei einem Get-together Blau-Gelb in einer Top-Location die Gelegenheit zum Networking in entspannter Atmosphäre haben (Kostenbeitrag 40 Euro/Person).

Im Januar 2018 erhalten Sie eine persönliche Einladung mit den Einzelheiten.

Bitte notieren Sie sich den 19./20. April 2018 schon heute für Ihr Wochenende in der Hauptstadt.

### Die Prüfung von kleineren und mittelständischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstituten

#### Workshop der WPK mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin 2018

Die Workshop-Reihe wird im Frühjahr 2018 fortgesetzt und richtet sich an Prüfer, die Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreuen oder prüfen. Schwerpunktthemen sind „die Neuerungen für die Prüfung nach WpHG aufgrund der MiFID II aus Sicht der Aufsicht“ und „die neue MaRisk 2017 aus Sicht der Aufsicht“, sie-

he auch Seite 15 in diesem Heft. Über die Anmeldemöglichkeiten informiert die WPK im Internet und per Newsletter.

Termine		
	Dienstag, 20. März	Berlin
	Dienstag, 27. März	München

### Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2018

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Siehe auch Seite 17 in diesem Heft. Über die Anmeldemöglichkeiten informiert die WPK zu gegebener Zeit im Internet und per Newsletter.

#### Fortbildungsveranstaltungen

Dienstag, 8. Mai	Stuttgart
Dienstag, 15. Mai	Berlin
Mittwoch, 6. Juni	München
Montag, 11. Juni	Düsseldorf
Dienstag, 11. September	Frankfurt am Main
Dienstag, 18. September	Hamburg

#### Ausbildungsveranstaltungen

Montag/Dienstag, 14./15. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 17./18. September	Hamburg

## Literaturhinweise

### Assurance

Vertrauensleistungen außerhalb der Abschlussprüfung



**Hrsg. Institut der Wirtschaftsprüfer**  
850 S., WPH Edition, 129 €, IDW  
Verlag, Düsseldorf 2017

Assurance-Aufträge werden unter anderem ausgeführt, wenn Abschlüsse zu prüfen sind, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden, sowie bei der Prüfung und Beurteilung von Finanzaufstellungen und Prognosen. Aufträge zur Prüfung entstehen auch bei der Kontrolle gewährter Zuschüsse, bei der Gründung von Unternehmen oder bei Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen. Weiterhin gehören Systemprüfungen, zum Beispiel von Corporate Governance-Systemen, Softwareprüfungen aber auch Prüfungen nach der MaBV zu den Assurance-Leistungen. Das Werk systematisiert diese in Teilen festgeschrieben als auch als Vertrauensleistung verankerten Prüfungsleistungen außerhalb der Abschlussprüfung. Separat verfügbar ist eine Online-Ausgabe.

### Die Partnerschaftsgesellschaft

Recht, Steuern, Betriebswirtschaft



**Von StB Prof. Dr. Michael Wehrheim, fortgeführt von WP/StB Dr. Holger Wirtz, Reihe Rechtsformen der Wirtschaft, Band 15**  
6., völlig neu bearbeitete Auflage,  
192 S., 39,80 €, Erich Schmidt  
Verlag, Berlin 2018

Die Partnerschaftsgesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung bieten Angehörigen der Freien Berufe Rechtsformalternativen für berufliche Zusammenschlüsse. Das Buch zeigt Freiberuflern wichtige Aspekte bei der Entscheidungsfindung für die geeignete Rechtsformwahl auf. Die Neuauflage wurde insbesondere bei den Fragen zu berufsrechtlichen Regelungen der Sozietätsfähigkeit und zur Haftung bei interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaften mbB erweitert. Die Ausführungen behandeln neben den zivilrechtlichen Grundlagen und der steuerlichen Behandlung ebenso die betriebswirtschaftlichen Aspekte und werden durch eine Checkliste zur Ausgestaltung von Partnerschaftsgesellschaftsverträgen ergänzt.

### Wirtschaftliches Prüfungswesen

Prozessschritte der Abschlussprüfung. Integrierende Darstellung von Berufsrecht und Berufspraxis. Kommentierung der handelsrechtlichen Jahresabschlussvorschriften



**Von Prof. Dr. Mathias Graumann**  
5., vollständig überarbeitete Auflage,  
996 S., 42,90 €, NWB Verlag, Herne  
2017

Der Autor stellt die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen und einzelnen Prozessschritte des wirtschaftlichen Prüfungswesens dar. Insbesondere die examensrelevanten Themen stehen dabei im Vordergrund. Nach einer Einführung in den Berufsweg und die Grundzüge des Berufsrechts werden die wesentlichen handelsrechtlichen Jahresabschlussvorschriften kommentiert. Die weiteren Kapitel führen unter anderem in das Prüfungsrisikomodell als Grundlage des Prüfungsprozesses ein und erläutern die wesentlichen Prüfungsschritte bei bedeutenden Jahresabschlusspositionen. Das Lehrbuch enthält über 380 veranschaulichende Abbildungen und vertieft jedes Kapitel durch Kontrollfragen und Übungsaufgaben mit Lösungen.



**AktG: Aktiengesetz**  
Kommentar

**Hrsg. von RA Dr. Wolfgang Hölters**  
2.754 S., 3. Auflage, 289 €,  
Verlag C.H. Beck, München 2017

Der Kommentar setzt den Schwerpunkt auf den praktischen Umgang mit aktienrechtlichen Themen. Einen großen Raum nehmen hierbei die Kommentierungen zu Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand ein. Mitbehandelt werden die Grundsätze des Deutschen Corporate Governance Kodex, die für das Aktienrecht wichtigen Vorschriften aus dem WpHG und dem WpÜG sowie das SpruchG. Die Neuauflage berücksichtigt neue Rechtsprechung und Literatur sowie die umfangreichen Änderungen infolge der Aktienrechtsnovelle. Diese umfassen neben der Flexibilisierung der Finanzierung der Aktiengesellschaft, dem Umtauschrecht der Gesellschaft bei Wandelschuldverschreibungen, der Weiterentwicklung des Beschlussmängelrechts der Aktiengesellschaft auch transparentere Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Gesellschaften und die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten.

# Stellenmarkt

## NEU

Seit Juli 2017 online

### Die Stellenbörse der WPK

Der neue kostenlose WPK Service für Praxen und Bewerber: Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)

**AUDFIT®**  
 praxisfortbildungen  
 wirtschaftsprüfung  
 by LÖSLE.Lösungen

Die Anforderungen an die berufsbegleitende Ausbildung und Fortbildung für WP-Praxen aller Größen nehmen ständig weiter zu.

**AUDFIT®** kümmert sich mit einem Referenten- und Redaktionsteam mit insgesamt **10 engagierten und praxiserfahrenen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern**, in mehr als **80 Hotel- und Inhouse-Veranstaltungen** deutschlandweit, an über **100 Seminartagen** jährlich, um die Fortbildung von über **500 WP-Praxen** aller Größenordnungen, mit mehr als **10.000 fachlichen Mitarbeitern**.

Zur Verstärkung unseres Redaktionsteams suchen wir baldmöglichst

## eine/n Wirtschaftsprüfer/in (Teilzeit / Homeoffice)

- mit überdurchschnittlichem fachlichen Interesse (z. B. frühere Tätigkeit in Grundsatzabteilung)
- mit Erfahrung in der Prüfungspraxis
- ggf. auch schriftstellerische / wissenschaftliche Erfahrung

Die Tätigkeit erfolgt in einem Anstellungsverhältnis in Teilzeit, bei freier Zeiteinteilung, von zu Hause aus, z. B. 4 x vormittags.

Informieren Sie sich auf [www.audfit.de](http://www.audfit.de) über die Vielfalt unserer Seminare, die wir als Komplettanbieter in unseren Praxisfortbildungen zur Wirtschaftsprüfung anbieten.

**AUDFIT®** ist kammer- und verbandsunabhängig – seriös, sachlich und spannend.

Ihre Bewerbungsunterlagen erbitten wir via E-Mail an:  
[geschaeftsleitung@audfit.de](mailto:geschaeftsleitung@audfit.de)

Oder auf dem Postweg an:  
**AUDFIT Deutschland GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Jägerweg 1**  
**76532 Baden-Baden**

Telefonische Rückfragen zum Stellenprofil beantworten wir Ihnen gerne unter **07221 956 680**.

Wirtschaftsprüfer/in für Redaktion – Teilzeit / Homeoffice

Wir suchen eine/n **Wirtschaftsprüfer/in**  
**95 % Home Office bei freier Zeiteinteilung**

für unsere dynamisch wachsende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- ✓ 10-20 Std. pro Monat von zu Hause aus
- ✓ **Ihre Aufgabe:** Aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- ✓ Komfortabel vereinbar mit **Elternfunktion**
- ✓ Hervorragende wertschätzende Vergütung im Anstellungsverhältnis

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung  
 (mit Gehalts- und Arbeitszeitwünschen).

WPK 4001

## Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/anzeigen/kooperationswuensche/](http://www.wpk.de/anzeigen/kooperationswuensche/)

Zur Weiterentwicklung Ihrer Kanzlei im

### Raum Augsburg

bieten wir Ihnen Anschluss an eine größere, schlagkräftige Einheit,  
 in der Sie sich entfalten und Unternehmer bleiben können.

Wir sind eine regional bedeutende WP-, StB- und RA-Gesellschaft  
 mit weit über 100 Mitarbeitern und mehreren Niederlassungen.

Wenn Ihre WP-/StB-Kanzlei mit ein bis zwei Partnern eine solche Perspektive  
 im Raum Augsburg sucht, dann melden Sie sich bei uns.  
 Vertraulichkeit sichern wir selbstverständlich zu.

WPK 4002

Verteidigung; Verfahrensrecht, auch FG und BFH; Gewerblichkeit vs. Vermögensverwaltung, auch bei Internet-Geschäften.

WPK 4203

WP/StB, Dipl.-Kffr., langjährige Berufserfahrung bei großer und mittelständischer WPG/StBG, bietet tage- oder fallweise Unterstützung bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen im Raum K, AC, D, MG, Kr. Mandatsschutz ist selbstverständlich. Kontakt unter E-Mail [WPundStB@t-online.de](mailto:WPundStB@t-online.de) oder

WPK 4204

WP/StB, langjährige Berufserfahrung, bietet freiberufliche Mitarbeit im PLZ-Raum 7 ab Dezember 2017. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt unter E-Mail [wp-plz7@web.de](mailto:wp-plz7@web.de) oder

WPK 4201

Hamburg/Norddeutschland: Kleine WPG (AG), mit langfristigen Mandatsverträgen und sicheren Erträgen (teilweise bis ins Jahr 2034), sucht WP/WPin zunächst zur Kooperation und Erweiterung des Vorstandes als Vorbereitung auf eine spätere Nachfolge/Anteilsübernahme. Beste Adresslage in HH-City. Das wesentliche Geschäftsfeld ist das Treuhandgeschäft, welches wir aufgrund entsprechender interner

Sicherheitsprozesse seit Gründung vor 12 Jahren bisher vollkommen klage- und beschwerdefrei ohne Haftungsfall betreiben.

WPK 4202

Nach mehr als 40 Jahren Erfahrung als selbstständiger (zeitweise daneben in eigener WPG/StBG) WP/StB bietet ab 1.1.2018 Kooperation auf freiberuflicher Basis an, schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen: Gestaltungsberatung, Planung und Umsetzung von unternehmerischen und privaten Vermögensnachfolgen; Erbschaftsteuerliche Optimierung; Schwarzes Vermögen vor und nach dem Erbfall (auch im unternehmerischen Bereich); Steuerstrafrecht einschl. Selbstanzeige und

WP/StB, Dipl.-Ökon., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen aus Lebensmittelhandel, Maschinenbau inkl. Automotive und Dienstleistung sowie Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (Beträungsakt, § 53 HGrG), sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Nachschau, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung) vorzugsweise in NRW, es besteht Reisebereitschaft.

WPK 4205

WP/StB, Rheinland, ist spezialisiert auf Gutachtenaufträge u. Sonderprüfungen aller Art.

Mandantenschutz wird zugesichert und – wie berufsüblich – ex ante schriftlich fixiert.

Kontakt unter E-Mail [WP\\_StB@t-online.de](mailto:WP_StB@t-online.de)

oder

**WPK 4206**

Unabhängiger WP/StB mit Schwerpunkt im Steuerrecht hat durch jahrelange, enge Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten umfangreiche Erfahrung im Transaktionsgeschäft (vor allem Kauf/Verkauf/Umstrukturierung/Finanzierung von Unternehmen) und bietet unter Zusicherung von Mandatsschutz einzelfallbezogene Zusammenarbeit an.

Kontaktaufnahme unter

E-Mail [wp-stb-frei@web.de](mailto:wp-stb-frei@web.de) oder

**WPK 4207**

Regional bedeutende WP-, StB- und RA-Gesellschaft, mit weit über 100 Mitarbeitern und mehreren Niederlassungen, bietet zur Weiterentwicklung Ihrer Kanzlei im Raum Augsburg Anschluss an eine größere, schlagkräftige Einheit, in der Sie sich entfalten und Unternehmer bleiben können. Wenn Ihre WP-/StB-Kanzlei mit ein bis zwei Partnern eine solche Perspektive im Raum Augsburg sucht, dann melden Sie sich bei uns. Vertraulichkeit sichern wir selbstverständlich zu.

**WPK 4208**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet.

**WPK 4209**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet freie Mitarbeit bei Jahresabschluss- und Sonderprüfungen. Vorzugsweise in Baden-Württemberg. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

**WPK 4210**

Netzwerkfreier WP bietet bundesweit fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, EEG-Prüfungen, Prüfung von Stiftungen, Prüfungen nach § 53 HGrG, MaBV-Prüfungen, div. Sonderprüfungen wie z.B. Prospektprüfungen, Gründungs- und Kapitaler-

höhungsprüfungen, div. Gutachten wie z.B. Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- und andere Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert.

**WPK 4211**

AReG und APAReG: Seit rund 25 Jahren im Bereich Wirtschaftsprüfung bundesweit tätiger WP übernimmt gerne Prüfungsmandate. Eine kollegiale, langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

**WPK 4212**

Unternehmensbewertungen nach IDW S1 – vereinfachtes Ertragswertverfahren: WP erstellt bundesweit kostengünstig und schnell Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert.

**WPK 4213**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Ende 40, mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB- und IFRS-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich.

Kontakt unter E-Mail [ak\\_wp\\_plz7@yahoo.com](mailto:ak_wp_plz7@yahoo.com) oder

**WPK 4214**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorhaltungsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement.

**WPK 4215**

Unabhängiger WP/StB mit langjähriger Spezialisierung auf Unternehmensverkauf (inhabergeführter Mittelstand), bestens vernetzt (Rechtsanwälte, Private Equity) bietet in Baden-Württemberg projektbezogene Zusammenarbeit an. Diskrete Vorgehensweise/Mandatsschutz ist selbstverständlich.

**WPK 4216**

Dipl.-Betriebswirt (FH), M.A., CPA, Ende 30, mit Erfahrung als angestellter und freiberuflicher Prüfer in mittelständischen WPG bietet Unterstützung bei der Prüfung und Er-

stellung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS im Großraum Hamburg. Verhandlungssicheres Englisch sowie Reisebereitschaft bis 12 Wochen p.a. vorhanden.

Kontakt: E-Mail [j.spranger@cpa.com](mailto:j.spranger@cpa.com)

Russlandexperte, WP/StB/CPA, über 20 Jahre Berufserfahrung, davon über 10 Jahre Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung („Big Four“) mittelständischer Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in Russland, bietet Unterstützung bei der Analyse und Risikoerkennung russischer Geschäftsbeziehungen von Mandanten in Deutschland oder vor Ort in Russland an. Neben IFRS und HGB sind hervorragende Kenntnisse der russischen Rechnungslegungsvorschriften und des russischen Steuersystems vorhanden.

Anfragen an Dr. M. Weber unter E-Mail [russlandexperte@gmx.de](mailto:russlandexperte@gmx.de)

Zuverlässiger WP/StB, 54 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers

Telefon 040 43272727

E-Mail [wp@mangliers.de](mailto:wp@mangliers.de)

Mehr Info unter Internet [www.mangliers.de](http://www.mangliers.de)

WP/StB, mit langjähriger Erfahrung in der Durchführung von handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfungen und von nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschlüssen bei einer WPG der „Big Four“, sucht freiberufliche Tätigkeit.

Kontakt: Telefon 0152 53853682

WPin/StBin mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit bei Prüfungen im Raum München an sowie Berichtskritik (auch FDL).

Kontakt: Petra Uhl-Mecklinger

Telefon 0172 8197009 oder

E-Mail [uhlmecklinger.wp@web.de](mailto:uhlmecklinger.wp@web.de)

Übernahme Jahresabschlussprüfung: WPG mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Regionen Hamburg, Köln/Düsseldorf, Rhein-Main, München und Berlin bietet Ihnen eine Kooperation zur Übernahme der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen bei prüfungspflichtigen Mandaten an, bei denen Sie aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Wir verfügen auch über Spezialkenntnisse im Finanzdienstleistungsbereich. Mandantenschutz wird zu jedem Zeitpunkt zugesichert.

Ansprechpartner:

WP/StB Werner Weißenberger

Telefon 0221 912696-525

E-Mail w.weissenberger@pbk-wpg.de

WP-Kanzlei aus Augsburg sucht freie/n Mitarbeiter/in für Jahresabschlussprüfungen (HGB) im Raum München und Allgäu im Zeitraum von April bis Juli 2018. Gesucht wird ein/e erfahrene/r Prüfungsassistent/in, die/der Reisebereitschaft, Spaß an der Tätigkeit und einen guten Mandantenumgang mitbringt.

Zuschrift unter

E-Mail pruefungsassistent1@web.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, Erfahrungen bei „Big Four“ als auch im gehobenen Mittelstand, sucht auf freiberuflicher Basis eine unterstützende Mitarbeit bei Abschlussprüfungen und -erstellungen/Due Diligence Untersuchungen für Q1- und Q2/2017.

Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Anfragen unter E-Mail m.jonas@accura-audit.de

WP, Dipl.-Kfm., Ende 40, im Rhein-Main-Gebiet mit langjähriger nationaler und internationaler Erfahrung in der Rechnungslegung nach HGB, IFRS, in Prüfung und Beratung sowie Erstellung als Leiter Rechnungswesen in einem Konzern, sucht eine perspektivische Ko-

operation mit oder Beteiligung/Partnerschaft an einer etablierten perspektivisch geführten mittelständischen WPG. Geboten wird u. a. ein zukunftsorientiertes kritisches Denken und proaktives Handeln. USP sind ein breites prüferisches Branchen- und Tätigkeitsspektrum, welches ein interdisziplinäres effizientes Arbeiten ermöglicht, ohne eine Gesamtschau aus dem Auge zu verlieren. Ferner besteht innerhalb der betriebswirtschaftlichen Beratung eine Spezialisierung auf der (Unternehmens)bewertung und Wirtschaftsmediation.

Kontakt: E-Mail rhein.main-wp@web.de

Hamburger WP/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften – Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u. ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u. ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt unter E-Mail m.stuermer@consultia.de

WP übernimmt bundesweit Prüfungen nach § 53 HGrG, nach § 16 MaBV, nach § 36 WpHG und nach § 24 FinVermv sowie EEG- und KWKG-Prüfungen.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury

Telefon 0341 45113-46

Telefax 0341 49571-47

E-Mail dr.bury@t-online.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt unter Telefon 05205 7515-0

Telefax 05205 7515-29

E-Mail winkelman@kanzlei-winkelman.de

Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit EEG? Qualitätskontrollprüfungen? Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Telefon 0921 889-0

E-Mail gruenbaum@unionag.de

WPin, Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Unterstützung bei der Nachschau sowie Berichtskritik an.

Kontakt: WPin/StBin Barbara Eching

Telefon 07153 4089125

E-Mail wpg.eching@gmx.de

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.

Kontakt: E-Mail wp-interim@gmx.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 2 und 3 BS WP/vBP) an.

Kontakt: Viola Beecken

Telefon 0172 6329809 oder

E-Mail VB@ViolaBeecken.de

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/anzeigen/praxisboerse/](http://www.wpk.de/anzeigen/praxisboerse/)

Hamburg/Norddeutschland: Kleine WPG (AG), mit langfristigen Mandatsverträgen und sicheren Erträgen (teilweise bis ins Jahr 2034), sucht WP/WPin zunächst zur Kooperation und Erweiterung des Vorstandes als Vorbereitung auf eine spätere Nachfolge/Anteilsübernahme. Beste Adresslage in HH-City. Das wesentliche Geschäftsfeld ist das Treuhandgeschäft, welches wir aufgrund entsprechender interner Sicherheitsprozesse seit Gründung vor 12 Jahren bisher vollkommen klage- und beschwerdefrei ohne Haftungsfall betreiben.

**WPK 4301**

WP/StB aus Frankfurt am Main sucht zur Erweiterung des vorhandenen Mandantenstammes eine StB-Kanzlei, gerne auch Teilbereich oder auch Einzelmandate zu beruflichen Bedingungen, zur Übernahme. Mitarbeiter werden gerne übernommen. Überleitende Tätigkeit des bisherigen Inhabers ist erwünscht.

**WPK 4302**

Gut eingeführte WPG im Raum Mittelhessen sucht den Partner bzw. die Partnerin, der oder die in sehr absehbarer Zeit alle Anteile und die Führung der Gesellschaft übernimmt. Die Mandantschaft besteht zum großen Teil aus langjähriger Stammkundschaft. Der Anteil der Steuerberatungsaufträge der Gesellschaft beträgt etwa 40%. Es besteht auch die Möglichkeit, einen beherrschenden Anteil an der nahe stehenden Steuerberatungskanzlei ganz oder teilweise zusätzlich zu übernehmen. Gesucht wird ein(e) WP/WPin im Alter bis zu 50 Jahren, der oder die mit den steuerlichen und prüferischen Problemen der mittelständischen privaten Wirtschaft aller Rechtsformen und kommunalen Unternehmen vertraut und in Mittelhessen heimisch ist, nach dorthin zurückkehren möchte oder sich vorstellen kann, den Lebensmittelpunkt seiner Familie dauerhaft nach Mittelhessen zu verlegen. Vorstellbar ist auch, einen jungen WP-Kollegen oder eine junge WP-Kollegin kurz vor oder nach dem WP-Examen über einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren mit den Belangen der Mandant-

Renommierte Freiburger WP/StB-Kanzlei mit angeschlossener WPG sucht aus Gründen der altersbedingten Nachfolge einen motivierten und unternehmerisch denkenden WP/StB (w/m) als weiteren Partner.

Schwerpunkt der Tätigkeiten sind die umfassende steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Durchführung von Prüfungen bei anspruchsvollen, mittelständischen Mandanten.

Bei Interesse erste Kontaktaufnahme bitte an:

**hbm**

HBM HECHT BINGEL MÜLLER & PARTNER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE  
PARTNERSCHAFT WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

[info@hbm-partner.de](mailto:info@hbm-partner.de)  
[www.hbm-partner.de](http://www.hbm-partner.de)

schaft vertraut zu machen. Geboten wird eine interessante, lukrative, krisensichere Existenz in Selbstständigkeit.

**WPK 4303**

Renommierte Hamburger WP/StB-Kanzlei mit angeschlossener WPG sucht im Rahmen der Altersnachfolge eine(n) WP/StB(in) als weiteren Partner. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die umfassende steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Prüfung anspruchsvoller, mittelständischer Mandanten.

Weitere Informationen finden Sie unter Internet [www.bonn-partner.de](http://www.bonn-partner.de) Ihre erste Kontaktaufnahme richten Sie bitte an E-Mail [kuhlmann@bonn-partner.de](mailto:kuhlmann@bonn-partner.de)

WP/StB mit über 10 Jahren Berufserfahrung sucht WPG/StBG in Berlin zum Kauf oder zur Beteiligung, gerne auch als Überleitung im Rahmen einer Nachfolgeregelung. Kontaktaufnahme per E-Mail [wp\\_stb\\_berlin@email.de](mailto:wp_stb_berlin@email.de)

Büroräume in Köln an StB, WP oder RA zu vermieten.

Kontakt: Telefon 0152 53853682

Etablierte StBG mit Hauptsitz im Rheinkreis Neuss und angegliederter WPG (3 Partner/Gesamtumsatz 2,0 Mio. €), solidem Mandantenstamm und qualifiziertem Personal: Zur Einleitung einer mittelfristigen Nachfolgeregelung für 2 Partner wird die Einbringung in eine größere Einheit angestrebt, die Modalitäten sind offen.

Kontakt: E-Mail [frgkh@gmx.de](mailto:frgkh@gmx.de)

StBG GmbH bietet für den Standort Göppingen (sehr gute Verkehrsanbindung A8 Aichelberg) repräsentative, möblierte Räumlichkeiten bis zu 430 m<sup>2</sup>, für Kollegen (StB, WP, RA), auch Neugründer mit eigenem Mandantenkreis. Gemeinsame Nutzung vorhandener Infrastruktur inkl. vorhandener Verwaltungszentrale ist möglich. 12 Stellplätze direkt am Objekt. Direkt vom Eigentümer, keine Maklerprovision.

Zuschriften an: Walter Schiller GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
Herrn Axel Schiller  
Autenbachstraße 15  
73035 Göppingen  
E-Mail [a.schiller@schiller-stb.de](mailto:a.schiller@schiller-stb.de)  
Telefon 0170 4317131

Praxisübergabe geplant? WP bietet Praxis-/ Mandatsübernahme mit fairer Überleitung.  
Kontakt: E-Mail wp-kooperation@gmx.de

Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungskanzlei zum Kauf oder zur Beteiligung gesucht, gerne auch im Rahmen einer Koope-

ration oder Gesamtübernahme. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

Kontakt unter PKF Riedel Appel Hornig GmbH  
E-Mail partner-pkf-hd@pkf-hd.de

Mittelständische WP/StB-Kanzlei aus dem Rhein-Neckar-Raum sucht WP/StB-Kanzlei

bzw. StB/Kanzlei zur Übernahme. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme, wobei wir für weitere Modalitäten offen sind.

Angebote bitte an:

E-Mail kanzleigesucht@web.de

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/anzeigen/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/anzeigen/qualitaetskontrolle/)

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt auch nach APAREG bundesweit insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind alternativ möglich. **WPK 4401**

Mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Frankfurt am Main und umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Eine transparente, zügige und effiziente Abwicklung der Aufträge ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Jürgen Lohr

Telefon 069 7409367-7

E-Mail j.lohr@rgtgroup.de

RGT Treuhand Revisionsgesellschaft mbH WPG  
Niddastraße 91

60329 Frankfurt am Main

Mittelständische WPG in Köln führt seit 2002 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen durch und verfügt über umfassende Erfahrungen aus über 60 Qualitätskontrollen. Eine Auftragsdurchführung nach den jeweils aktuellen Anforderungen des Berufsrechts wird zugesichert.

Kontakt: DORNACH GmbH WPG/StBG

Stolberger Straße 200

50933 Köln

WP/StB Helmut Brendt

Prüfer für Qualitätskontrolle

Telefon 0221 500890 oder

E-Mail koeln@dornbach-koeln.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, langjährige Erfahrung in der Zertifizierung von Praxen nach ISO 9001 und in der Qualitätskontrolle von Einmann-Praxen bis zu Gesellschaften mit mehr als 200 Mitarbeitern, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle führen wir auch gerne die Nachschau, Berichtskritik oder auftragsbegleitende QS durch.

Kontakt: unter Telefon 05205 7515-0

Telefax 05205 7515-29 oder

E-Mail winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG, mit zwei erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle (davon 1 WP als Leiter der eigenen Qualitätssicherung), bietet bundesweit die Durchführung der externen Qualitätskontrolle an. Mit der Erfahrung von mittlerweile etwa 50 durchgeführten Prüfungen stehen wir als Gesprächspartner mit Augenmaß zur Verfügung und empfehlen aufgrund der neuen berufsrechtlichen Regelungen ein Informationsgespräch.

Kontakt: WP/StB Jürgen Strack

BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

E-Mail j.strack@bpg-muenster.de

Internet [www.bpg-muenster.de](http://www.bpg-muenster.de)

WPin/StBin mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit bei Prüfungen im Raum München an sowie Berichtskritik (auch FDL).

Kontakt: Petra Uhl-Mecklinger

Telefon 0172 8197009 oder

E-Mail uhlmecklinger.wp@web.de

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 3 WPO in Hamburger WP-Praxis, mit langjähriger Erfahrung, bietet überregional die Durchführung von externen Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, Berichtskritik und auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) für kleine und mittelständische WP-Praxen an.

Kontakt: Jüngling GmbH WPG/StBG

Frau WP/StB Dipl.-Kffr. Angela Jüngling

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 3 WPO

Telefon 040 2849852-0

E-Mail a.juengling@juengling-gmbh.de

Internet [www.juengling-gmbh.de](http://www.juengling-gmbh.de)

Mittelständische WPG bietet seit dem Jahr 2005 für kleinere und mittlere WPG die Durchführung von praxisorientierten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO an.

Kontakt: WP/StB Dr. Rüdiger Frieß

Telefon 07321 93700

E-Mail r.friess@die-wp.de

Mittelständische WPG in Münster führt bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: WP/StB Gordon Börder

Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB WPG  
StBG



Wilhelmstr. 29  
48149 Münster  
Telefon 0251 26513-41  
E-Mail boerder@fischer-guennewig.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn  
Telefon 089 25540913  
E-Mail thomas.schoellhorn@gmx.net

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.

Telefon 0172 6329809 oder  
E-Mail VB@ViolaBeecken.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: TST GmbH WPG/StBG  
WP/StB Thomas Stastny  
Telefon 0621 3895313  
E-Mail t.stastny@tst-wp.de  
Internet www.tst-wp.de

Qualitätskontrollprüfungen? EEG? Seit 2002 zügige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenar-

beit sind selbstverständlich. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Telefon 0921 889-0  
E-Mail gruenbaum@unionag.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 15 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfassende praktische Erfahrungen sowie aktuelle Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage der Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: mensing & kollegen GmbH WPG  
WP/StB Martin Mensing  
Telefon 02861 804500  
E-Mail martin.mensing@mensing-kollegen.de  
Internet www.mensing-kollegen.de

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung führt externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch.

Kontakt: WP/StB Barbara Echinger  
Telefon 07153 4089125  
E-Mail wp.g.echinger@gmx.de

Netzwerkfreie, mittelständische WPG in Hamburg bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung zu angemessenen Konditionen an (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Prüfungen gem. § 16 MaBV, Prüfung nach § 53 HGRG, Prüfung nach § 36 WpHG usw.). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase  
Telefon 040 38109730  
E-Mail info@agw-revision.de  
Weitere Info unter  
Internet www.agw-revision.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen

Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel  
Telefon 06105 26371  
E-Mail info@wp-dammel.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 70 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel. Auch Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Kontakt:  
WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller  
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO  
Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH WPG/StBG  
Telefon 02689 9850-0  
Internet www.marx-jansen.de

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Berichtsnachschauen wahlweise ab Berlin oder Lüneburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o.ä.

Kontakt: Telefon 030 327659-90  
E-Mail r.kruse-kraft@t-online.de  
Internet www.wp-kruse-kraft.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG mit zwei erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle (davon 1 WP als Leiter der eigenen Qualitätssicherung) bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrung aus mittlerweile etwa 50 durchgeführten Prüfungen und als Gesprächspartner mit Augenmaß. Aufgrund der neuen berufsrechtlichen Regelungen wird ein Informationsgespräch empfohlen.

Kontakt: WP/StB Jürgen Strack  
BPG WPG  
E-Mail j.strack@bpg-muenster.de  
Internet www.bpg-muenster.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit

Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen  
Körnerstr. 84  
58095 Hagen  
Telefon 02331/922150  
E-Mail dr.deussen@deussen.de

Netzwerkunabhängige WPG aus Mannheim führt professionell Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus wird kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitender Qualitätssicherung geboten.

Kontakt: DELTA Revision GmbH  
WP StB Klaus Bertram  
Telefon 0621 12266-50  
E-Mail klaus.bertram@delta-revision.de  
Internet www.delta-revision.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury  
Telefon 0341 45113-46  
Telefax 0341 49571-47  
E-Mail dr.bury@t-online.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 300 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:  
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Telefon 0871 92424-0  
E-Mail ak@koniarski-stb.de  
Internet www.koniarski-stb.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung bietet bundesweit Durchführung von Qualitätskontrollen in kleineren und mittleren WP-Praxen an.

Kontakt: Prof. Dr. Skopp & Kollegen  
WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp  
Regensburger Str. 56

94315 Straubing  
Telefon 09421 96266  
Telefax 09421 962689  
E-Mail info@skopp-collegen.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von § 319a HGB-Unternehmen und IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns  
Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein WPG  
StBG

Uerdinger Straße 267  
47800 Krefeld  
Telefon 02151 959-123  
E-Mail oymanns@treuhand-niederrhein.de  
Internet www.treuhand-niederrhein.de

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:  
Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030 726161-0, Fax 030 726161-212  
E-Mail kontakt@wpk.de  
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA Dr. Eberhard Richter – Stellvertreter Geschäftsführer, RA David Thom – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design, Norbert Hertwig  
Telefon 030 64326097, E-Mail mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:  
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte  
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © shutterstock/Maryna Pleshkun (S. 1 o.); © shutterstock/ESB Professional (S. 1 u., 55); © shutterstock/Sergey Dzyuba (S. 15); © shutterstock/Mihai-Bogdan Lazar (S. 15); © shutterstock/sirtravelalot (S. 17); © Fotolia/jd-photo-design (S. 39); © Fotolia/Thaut Images (S. 40); © shutterstock/MaximP (S. 46); © shutterstock/PORTRAIT IMAGES ASIA (S. 54); © shutterstock/pressmaster (S. 54); © shutterstock/dotshock (S. 54); © shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 54); © shutterstock/Bacho (S. 54); © shutterstock/Dragon Images (S. 54); © shutterstock/everything possible (S. 58); © iStockphoto/arturbo (S. 60); DStV, Berlin (S. 72); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Es handelt sich um einen sehr abwechslungsreichen Beruf mit konstant hoher Lernkurve und anspruchsvollen Aufgaben. Daher war mir ab dem ersten Berufsjahr klar, dass ich Wirtschaftsprüferin werden möchte. Mit der Unterstützung meines Arbeitgebers, Rödl & Partner, ist mir die Entscheidung zum Berufsexamen noch leichter gefallen.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Zum einen die spannenden Einblicke in unterschiedliche Bereiche der Wirtschaft und der Kontakt zu vielen verschiedenen Menschen. Am meisten fasziniert mich jedoch, dass ich durch „die Lizenz zum Siegel“ eine sinnvolle Aufgabe innerhalb der Gesellschaft übernehmen kann. Wirtschaftsprüfer nehmen eine wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft wahr und schaffen Vertrauen bei den verschiedenen Stakeholdern. Uns wird ein besonderes Maß an Vertrauen entgegengebracht und das macht mich stolz.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

Ergebnisse zum festgesetzten Termin zu liefern, dabei alle berufsrechtlichen Regelungen einzuhalten und trotzdem mandantengerecht zu kommunizieren.

### Was freut Sie besonders?

Wenn es den Menschen, die mir wichtig sind, und mir selbst gelingt, Träume zu verwirklichen.

### Was ärgert Sie besonders?

Vorurteile, Rassismus, Überheblichkeit.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

Bisher bestimmt das im ersten Versuch bestandene Voll-Wirtschaftsprüferexamen. Aber auch, dass ich bisher in vier verschiedenen Ländern gelebt habe, und mich immer gut eingelebt und vernetzt habe.

### Wo würden Sie gerne leben?

Da ich acht Jahre in Barcelona gelebt habe und die katalanische Hauptstadt meine Herzensstadt ist, möchte ich irgendwann wieder dort leben.

### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

So viel und so weit wie möglich reisen zu können, einem Beruf nachgehen zu können, der mich erfüllt, genug Zeit mit meinen Liebsten, gutes Essen und ab und zu ein gutes Glas Wein.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Das „Was“ ist sehr leicht zu beantworten: immer noch Wirtschaftsprüferin. Dabei möchte ich in fünf

**WP Annette Heuser** hat in Barcelona und in Hangzhou (China) BWL studiert. Nach dem Studium startete sie in Barcelona als Wirtschaftsprüfungsassistentin. Mit dem Ziel Wirtschaftsprüferin zu werden, wechselte sie im Jahr 2015 innerhalb von Rödl & Partner an den Kölner Standort. Im Mai 2017 legte Sie das Wirtschaftsprüfungsexamen ab. Im Juni 2017 wurde sie von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüferin bestellt und arbeitet seitdem als Wirtschaftsprüferin bei der Rödl & Partner GmbH WPG StBG in Köln.



Jahren weitere Stufen auf der Karriereleiter erklimmen haben, mich berufspolitisch (auch international) engagieren und mir einen guten Namen im Berufsstand gemacht haben.

### Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Ich bewundere unter anderem Marie Curie. Sie gehört bis heute zu den Ausnahmefrauen in der Wissenschaft. Es gelang ihr, sich mit passionierter Arbeit und Intelligenz Anfang des 20. Jahrhunderts in der von Männern dominierten Welt der Wissenschaft durchzusetzen. So wurde sie die erste Professorin an der Pariser Sorbonne und erhielt als bisher einzige Frau zweimal den Nobelpreis.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Derzeit ist es „Victus. Der Untergang Barcelonas“ von Albert Sánchez Piñol, in dem es um den Erbfolgekrieg im Jahr 1714 und den Sturm auf Barcelona geht. Als nächstes liegt schon das Buch „Homo Deus: Eine Geschichte von Morgen“ von Yuval Noah Harari bereit, das beleuchtet, wie die neuen Technologien uns und unseren Planeten verändern.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

In meiner Freizeit tauche ich, wann immer ich kann. Zudem reise ich viel. Wenn ich dann noch an entlegenen Orten tauchen kann, kommt das meiner Vorstellung von einer perfekten Freizeitgestaltung sehr nah.

### Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

„Der Mensch kann nur glücklich sein, wenn Vernunft, Willen und das Begehren im Gleichgewicht sind und sich nicht widersprechen“ (Platon). Darüber hinaus ist es für mich am wichtigsten, dass meine Familie und Freunde gesund sind, denn „die Gesundheit ist zwar nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts“ (Arthur Schopenhauer).

# Nichts in der Geschichte des Lebens ist beständiger als der Wandel

CHARLES DARWIN

Seit rund 80 Jahren wandeln wir uns mit Ihnen – vor allem in den letzten Jahren. Ab 2018 tun wir dies auch äußerlich mit unserem neuen Markenauftritt und unserer neuen kurzen Bezeichnung „VSW“:

## VSW

## ...versicherung von Steuerberatern.

...ung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus. Seit mehr als 75 Jahren tun wir nichts anderes.

**Versicherergemeinschaft für das  
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen  
Allianz · AXA · ERGO**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0  
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26  
E-Mail: [vwii@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:vwii@versicherungsstelle-wiesbaden.de)  
[www.versicherungsstelle-wiesbaden.de](http://www.versicherungsstelle-wiesbaden.de)



**Versicherungsstelle  
Wiesbaden**